

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2014/2015 und eines Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2014/2015

A. Problem und Ziel

Nach Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und nach § 1 der Landeshaushaltsordnung ist der Haushaltsplan durch Gesetz festzustellen. Der Haushaltsplan besteht nach § 13 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung aus den Einzelplänen und dem Gesamtplan.

Mit dem Haushaltsgesetz wird nur der Gesamtplan verkündet, der nach § 13 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung

- eine Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne (Haushaltsübersicht),
- eine Berechnung des Finanzierungssaldos (Finanzierungsübersicht) sowie
- eine Darstellung der Einnahmen aus Krediten und der Tilgungsausgaben (Kreditfinanzierungsplan)

enthält.

Mit **Artikel 1** legt die Landesregierung dem Landtag den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 (Haushaltsgesetz 2014/2015) sowie den Entwurf des Gesamtplans für die Jahre 2014 und 2015 vor.

Das Haushaltsgesetz 2014/2015 führt im Wesentlichen die Regelungen der Vorjahre fort. Zur besseren Übersicht sind das Haushaltsgesetz 2012/2013 und der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2014/2015 zusätzlich in Form einer Synopse gegenüber gestellt worden. Abweichungen vom Haushaltsgesetz 2012/2013 wurden in der Synopse hervorgehoben (Fettdruck), inhaltliche Änderungen zusätzlich erläutert. Die Synopse ist dieser Drucksache als Anlage beigefügt.

Folgende Änderungen wurden u. a. aufgenommen:

- die zeitliche Verlängerung der Ermächtigung zur Gewährung von Kassenverstärkungskrediten für die Universitätsmedizinen Greifswald und Rostock bis Ende 2015, längstens bis zur Geltungsdauer des Haushaltsgesetzes 2014/2015 (§ 2 Absatz 7),
- Ergänzung der Regelungen zur Deckungsfähigkeit durch eine einseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Kapitel der Ausgaben der Gruppen 421 sowie 422 jeweils zugunsten des Titels 981.99 „Abführung gemäß Versorgungsfondsgesetz M-V“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 2),
- Umstellung von der arbeitsintensiven Buchung der in der Kasse geführten kameralen Rücklage „Arbeitszeitkonto“ zu einer Buchung bei den im Regelfall im zentralen Kapitel eines jeden Einzelplanes ausgebrachten oder einzurichtenden Titels für Arbeitszeitkonten und für Wertguthaben (§ 8 Absatz 8 Nummer 6),
- die Streichung des sogenannten 1.000er-Kontingents, das das Land in § 8 Absatz 16 bislang zum Angebot von Ausbildungsplätzen in erheblichem Umfang über den eigenen Bedarf hinaus berechnete und nun nicht mehr benötigt wird,
- die Erweiterung der Ermächtigung zur Ausbringung von neuen Stellen bzw. Planstellen als Leerstellen auch für Vertretungslehrer (§ 8 Absatz 19),
- Zusammenlegung der Förderung der Wirtschaft und der Förderung der Werften des Landes in einem Absatz und Anhebung des gesamten Bürgschaftsvolumens auf 1 Mrd. Euro (§ 14 Absatz 1; Streichung der bisherigen Absätze 14 und 15),
- die Absenkung des Garantierahmens im Zusammenhang mit Kommunalkreditkonditionen zugunsten nichtöffentlicher Träger von Krankenhäusern, die Schuldendiensthilfen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht erhalten (§ 14 Absatz 10),
- Erhöhung des Garantierahmens zur Vermeidung hoher Versicherungsausgaben in den Kultureinrichtungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (§ 14 Absatz 12),
- die Erweiterung der Ermächtigung zur Anpassung der Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen für die Finanzhilfen des Bundes und deren Kofinanzierung zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen an die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land (§ 18 Absatz 2),

- Streichung der Ermächtigung zur Erprobung des Produkthaushaltes [§ 20(alt)],
- Anpassung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer in gemeindefreien Gebieten an den aktuellen bundesdurchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz (§ 20).

In **Artikel 2** werden die Verbundquoten des kommunalen Finanzausgleichs (KFA) in den Jahren 2014 und 2015 bestimmt. Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) stellt das Land in jedem Haushaltsjahr den Kommunen Anteile aus seinen Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen zur Verfügung, deren Höhe nach § 7 Absatz 2 und 3 FAG M-V bestimmt wird. Wegen des engen Zusammenhangs zum jährlichen Landeshaushaltsplan wird die Verbundquote nicht im FAG selbst, sondern als Artikel 2 im Haushaltsgesetz bestimmt. Damit wird die Vorgabe in Artikel 106 Absatz 7 des Grundgesetzes zur Beteiligung der Kommunen an den Gemeinschaftssteuern durch die gesetzliche Bestimmung einer Verbundquote umgesetzt.

Ab 2012 muss entsprechend der Vorgabe in § 3 Absatz 5 des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAFG M-V) vom 5. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 46) die Höhe der Zuführungen sowie die jährliche Kreditaufnahme des Fonds im Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des kommunalen Finanzausgleichs für das jeweilige Haushaltsjahr bestimmt werden (siehe Artikel 2 § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs). Dabei ist die voraussichtliche Entwicklung der Finanzsituation der Kommunen zugrunde zu legen. Vor dem Hintergrund der hier für 2015 zu erwartenden positiven Entwicklung ist vorgesehen, den 2014 fälligen Teilbetrag von 33,1 Mio. Euro zur Tilgung des 2010 aufgenommenen Kredits von insgesamt 67,1 Mio. Euro durch Zuführung aus den Finanzausgleichsleistungen des Landes zu finanzieren.

Dem **FAG-Beirat** wurde gemäß § 5 KAFG M-V Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Er hat am 21. Mai 2013 das Konzept zum KFA 2014/2015 einschließlich der Festlegungen zum kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern und den dazu vorliegenden Entwurf des Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2014/2015 zur Kenntnis genommen.

Artikel 3 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

B. Lösung

Mit der Beschlussfassung über den Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2014/2015 und eines Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2014/2015 durch den Landtag wird die Haushalts- und Wirtschaftsführung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2014/2015 ermöglicht.

1. Finanzpolitische Zielstellungen der Landesregierung

Die Landesregierung hat den Schwerpunkt ihrer finanzpolitischen Zielstellungen für die 6. Legislaturperiode 2011 auf die Verpflichtung gelegt, bis 2016 keine neuen Schulden im Landeshaushalt aufzunehmen.

Danach soll die erfolgreiche Finanzpolitik des Landes, auch angesichts der rückläufigen Einnahmen aus Solidarakt- und EU-Mitteln sowie des stetigen Einwohnerrückgangs, weitergeführt werden; dies gebietet zudem die Verantwortung für zukünftige Generationen. Der Doppelhaushalt 2014/2015 wird in Ausgaben und Einnahmen ausgeglichen sein. Auch im Zeitraum der Finanzplanung bis 2018 sollen keine neuen Schulden im Landeshaushalt aufgenommen werden. Zudem gilt es, den eingeschlagenen Weg der Haushaltskonsolidierung durch Begrenzung der Ausgaben und ihre schrittweise Anpassung an die zurückgehenden Einnahmen ebenso fortzusetzen wie die zielgerichtete Entwicklung unseres Landes, insbesondere hinsichtlich seiner Infrastrukturausstattung und der politischen Themenschwerpunkte der Landesregierung. Dazu werden die Koalitionspartner ausweislich der Koalitionsvereinbarung *„die in der Vergangenheit erfolgreich unternommenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung fortsetzen und weiterentwickeln. Dabei stehen folgende Eckpunkte im Vordergrund:*

Die in der Landesverfassung verankerte Schuldenregel wird umgesetzt und gesetzlich ausgestaltet. Das bedeutet, dass auch in Zukunft grundsätzlich keine neuen Kredite aufgenommen werden.

Damit dieses Ziel dauerhaft erreichbar ist, wird die Ausgleichsrücklage so ausgestattet, dass sie konjunkturelle Schwankungen abfedern kann.

Darüber hinausgehende Spielräume sollen grundsätzlich für die Tilgung der Altschulden eingesetzt werden. Die Koalitionspartner streben an, Tilgungen mindestens in der Höhe zu leisten, die erforderlich ist, um die Gesamtverschuldung je Einwohner trotz des Bevölkerungsrückgangs nicht weiter steigen zu lassen.

Zukünftige Belastungen durch Pensionslasten werden dadurch begrenzt, dass der Pensionsfonds für Beamte, die ab 1. Januar 2008 verbeamtet worden sind, planmäßig weiter aufgestockt wird.

Bei den Investitionen in öffentliche Infrastruktureinrichtungen ist zu berücksichtigen, dass der Aufholprozess an das Niveau der westdeutschen Flächenländer im Jahr 2020 abgeschlossen sein muss.“

2. Haushaltsplan-Entwurf 2014/2015

2.1 Überblick

Die wesentlichen Eckwerte des Haushalts 2014/2015 werden im Folgenden einzeln erläutert und in Punkt 2.7 zusammengefasst und bewertet.

2.2 Haushaltsausgleich/Netto-Tilgungen

Mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2014/2015 wird die von der Landesregierung bereits mit dem Nachtragshaushalt 2007 eingeleitete Aufstellung ausgeglichener Haushalte ohne neue Schulden konsequent fortgesetzt. Damit gehört Mecklenburg-Vorpommern neben Bayern und Sachsen zu den Ländern, die dieses finanzpolitisch vordringliche Ziel bereits nachhaltig umsetzen konnten. Die Vermeidung neuer Schulden ist ein wichtiger Schritt für die langfristige Tragfähigkeit des Landeshaushalts und sichert dauerhaft politische Gestaltungsmöglichkeiten.

Ein ausgeglichener Haushalt ohne neue Schulden kann allerdings nur unter Verzicht auf haushalterische Sicherungselemente vorgelegt werden. Zum einen wird mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2014/2015 vorgeschlagen, bei der Veranschlagung der Einnahmen auf einen Teil der sonst üblichen Vorsorge für negative Abweichungen von der Bundessteuerschätzung zu verzichten. Zum anderen wird der Zinstitel gegenüber der alten Finanzplanung in 2014 um 73 Mio. Euro abgesenkt.

Zudem muss auf eine planmäßige Tilgung verzichtet werden. Diese Zielstellung der Koalitionsvereinbarung kann planmäßig in den Jahren 2014 und 2015 und auch im Finanzplanungszeitraum nicht erfüllt werden. Dies würde im Hinblick auf den weiter voran schreitenden Bevölkerungsrückgang ein Ansteigen der Pro-Kopf-Verschuldung bedeuten. Daher sollen auch zukünftig Überschüsse, die in der Bewirtschaftung erzielt werden, vorrangig zur Netto-Tilgung eingesetzt werden. Gleichwohl muss das Ziel künftiger finanzpolitischer Anstrengungen bleiben, auch wieder planmäßig Tilgungen in den Haushaltsplan aufzunehmen.

2.3 Gesamtausgaben

Gesamtausgaben	Haushaltsplan	Haushaltsplan Entwurf	Haushaltsplan Entwurf
	2013	2014	2015
	in Mio. €		
Gesamtausgaben	7.183,4	7.280,3	7.382,0
Veränderungsrate zum Vorjahr in %		1,3 %	1,4 %
darunter:			
bereinigte Gesamtausgaben	7.169,9	7.257,5	7.351,9
bereinigte laufende Ausgaben	6.045,4	6.148,5	6.259,1

Die Gesamtausgaben steigen kontinuierlich. Gegenüber 2013 erhöhen sich diese bis 2015 um 198,6 Mio. Euro. In den Jahren 2014 bis 2015 werden Einmaleffekte aufgrund zusätzlicher Ausgaben für die Finanzausstattung der Kommunen und Sonderzuführungen an den Versorgungsfonds wirken.

Der saldierte Anstieg der bereinigten Gesamtausgaben von 2013 bis 2015 in Höhe von 182,0 Mio. Euro beruht im Wesentlichen auf Steigerungen bei den bereinigten laufenden Ausgaben in Höhe von 213,7 Mio. Euro. Ursächlich hierfür sind vor allem steigende Personalausgaben in Höhe von 150,0 Mio. Euro u. a. infolge des Tarifabschlusses im Frühjahr 2013, der nachfolgenden Besoldungsanpassung und der beschlossenen Maßnahmen im Bereich Bildung sowie aufwachsende Ausgaben für die soziale Sicherung im Umfang von 56,6 Mio. Euro. Darüber hinaus erhöhen sich die sonstigen Sach- und Fachausgaben im vorgenannten Zeitraum um 66,1 Mio. Euro, darunter 29,7 Mio. Euro für Abführungen an den Versorgungsfonds. Den dargestellten Mehrausgaben stehen Minderausgaben im laufenden Bereich in Höhe von 72,5 Mio. Euro gegenüber.

Die Investitionsausgaben des Landes werden weiter auf hohem Niveau gehalten. Gegenüber der alten Finanzplanung konnten sie in den Jahren 2014 und 2015 sogar nochmals gesteigert werden. Insgesamt fließen gegenüber der alten Finanzplanung 78,2 Mio. Euro mehr in Investitionen. Im Vergleich zu 2013 gehen die Ausgaben im investiven Bereich bis 2015 um 31,7 Mio. Euro zurück.

Die Landesregierung setzt mit dem vorliegenden Haushaltsentwurf sachpolitische Schwerpunkte (u. a. im Bereich Bildung und Kommunen), die in den zuvor beschriebenen Ausgabensteigerungen enthalten sind und den Haushalt auch zukünftig zusätzlich belasten.

2.4 Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich (LFA) und Bundesergänzungszuweisungen (BEZ)

Einnahmen aus Steuern, LFA und BEZ	Haushalts- plan	Haushalts- plan Entwurf	Haushalts- plan Entwurf
	2013	2014	2015
	in Mio. €		
Einnahmen aus Steuern und LFA	4.277,8	4.437,8	4.590,6
BEZ	1.174,9	1.119,6	1.050,1
Summe Einnahmen aus Steuern, LFA und BEZ	5.452,7	5.557,4	5.640,7
(nachrichtlich: MFP alt)		5.533,5	5.562,1
Differenz zur MFP alt		23,9	78,7
Veränderungsrate zum Vorjahr in %		1,9 %	1,5 %

Das dem Haushaltsplan-Entwurf 2014/2015 zugrunde liegende regionalisierte Ergebnis der Mai-Steuerschätzung 2013 weist für die Einnahmen des Landes aus Steuern, LFA und BEZ im Vergleich zur bisherigen Finanzplanung (auf Basis der November-Steuerschätzung 2011) zum Teil deutliche Verbesserungen aus. Die Mai-Steuerschätzung 2013 hat allerdings im Vergleich zu den Ergebnissen der Herbst-Steuerschätzung 2012 leichte Mindereinnahmen erbracht. Hintergrund der vorsichtigeren Erwartungen sind neben Steuerrechtsänderungen die Abschwächung der Konjunktur. Das dargestellte Ergebnis enthält bereits die für Mecklenburg-Vorpommern notwendigen Korrekturen für den weiteren Bevölkerungsrückgang, die wachsende kommunale Realsteuerkraft und noch nicht berücksichtigten Steuerrechtsänderungen sowie eine nur noch geringe Vorsorge für Konjunktorentwicklungen.

Die am 31. Mai 2013 veröffentlichten Gesamtergebnisse des zum Stichtag 9. Mai 2011 durchgeführten Zensus haben bisher zu keinen Auswirkungen bei der Veranschlagung der Einnahmen aus Steuern, LFA und BEZ geführt. Es zeichnet sich ab, dass negative Folgen auf die Einnahmen des Landes hieraus nicht zu befürchten sind. Allerdings gibt es zum jetzigen Zeitpunkt auch keinen Anlass, die Einnahmeerwartungen zu erhöhen. Zum einen fehlt hierzu die Fortschreibung der Zensus-Ergebnisse auf den der Steuerschätzung zugrunde liegenden Stichtag (30. September 2012). Zum anderen haben die Gemeinden noch Möglichkeiten, die Ergebnisse rechtlich zu hinterfragen. Erst mit Ablauf der entsprechenden Einspruchsfrist können die Ergebnisse Grundlage weiterer Planungen werden.

2.5 Personalausgaben und Stellenplan-Entwurf 2014/2015

Die Personalausgabenbudgetierung wird mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2014/2015 fortgesetzt. Der Anstieg der Personalausgaben von 2013 nach 2014 beruht im Wesentlichen auf der linearen Erhöhung der Bezüge und Entgelte über alle Geschäftsbereiche sowie den Verbesserungen im Schulbereich im Zusammenhang mit dem „Zukunftsprogramm gute Schule“. Darüber hinaus fallen zusätzliche Mehrausgaben im Bereich der Versorgung (5,0 Mio. Euro) und Beihilfe (2,5 Mio. Euro) an.

Im Stellenplan 2014/2015 werden für 2014 +1.104 neue Stellen ausgebracht; davon entfallen +899 auf den Schulbereich. Der größte Teil hiervon betrifft mit 611 Stellen das durch die Koalitionspartner beschlossene „Zukunftsprogramm gute Schule“. Diese Stellen werden aus hierfür jährlich zusätzlich bereit gestellten 50 Mio. Euro finanziert. Weitere zusätzliche Stellen im Schulbereich beruhen insbesondere auf höheren Schülerzahlen sowie auf bereits mit dem letzten Haushalt beschlossenen zusätzlichen Stellen für die Altersentlastung, die nicht auf die Schüler/Lehrer-Relation angerechnet werden.

Weitere +97 Stellen stehen im Zusammenhang mit der Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes. Außerdem werden 30 drittmittel- bzw. gebührenfinanzierte Stellen ausgebracht.

59 in der Bewirtschaftung gemäß Haushaltsgesetz ausgebrachte Stellen müssen nunmehr in den Stellenplan übernommen werden. Dahinter verbergen sich u. a. 30 Stellen für die zentrale Auslandsrentnerbesteuerung sowie 18 Stellen für die Sicherungsverwahrung.

Diesen zusätzlichen Stellenbedarfen stehen 184 auf den Personalkonzepten 2004 und 2010 herrührende Einsparungen gegenüber. Damit steigt die Stellenzahl Ende 2014 um +896 Stellen auf 32.064. Für Ende 2015 ergibt sich eine Stellenzahl von 31.911 (gegenüber dem status quo +859 Stellen).

2.6 Kommunalen Finanzausgleich (KFA)

Der kommunale Finanzausgleich (KFA) wird gemäß Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) seit 2002 überwiegend und seit 2006 ausschließlich nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz bemessen.

Alle zwei Jahre ist im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs die Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen zu überprüfen. Turnusgemäß wurde dazu der Bericht zur Überprüfung der Finanzverteilung nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz für den Finanzausgleich ab 2014 nach § 7 Absatz 3 Satz 4 FAG M-V erstellt. Er wird der Begründung zum Ersten Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, das 2014 in Kraft treten soll, als Anlage beigefügt. Die vorgenommene Überprüfung belegt, dass keine Notwendigkeit für eine Anpassung des Finanzverteilungsverhältnisses besteht. Für die Jahre 2014 und 2015 bleibt daher die bestehende Finanzverteilung gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 FAG M-V von 66,01 Prozent für das Land und 33,99 Prozent für die Kommunen erhalten.

Im Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2013 sind sowohl die Einnahmen des Landes aus Steuern, LFA und BEZ als auch die Gemeindesteuern im Vergleich zu der bisherigen Finanzplanung angestiegen. In der Folge erhöhen sich auch die aus dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz resultierenden Finanzausgleichsleistungen.

Zusätzlich stehen ab 2014 die Mittel aus der einmaligen Sonderhilfe des Landes von 100 Mio. Euro zur Verfügung. Davon werden 40 Mio. Euro im Jahr 2014 und jeweils 30 Mio. Euro in den Jahren 2015 und 2016 veranschlagt und an die Kommunen ausgezahlt. Die Zuweisungen werden hälftig für Gemeinde- und Kreisaufgaben jeweils im Verhältnis der Einwohner am 31. Dezember 2011 geleistet. Die Mittel sind für nachhaltige Investitionen vorrangig im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge, Instandhaltungsmaßnahmen, zum Schuldenabbau und zum Ausgleich von Mehrbelastungen durch die Landkreisneuordnung einzusetzen. Zur Mittelverwendung soll eine Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden abgeschlossen werden.

In 2010 und 2011 wurde die kommunale Finanzausstattung durch die Mittel aus dem kommunalen Ausgleichsfonds von insgesamt 137,3 Mio. Euro stabilisiert. Der Fonds ist damit seiner Finanzierungsfunktion gerecht geworden. Nach einem tilgungsfreien Jahr 2012 beginnt im laufenden Haushaltsjahr die Tilgung der Kredite des Fonds. 2014 wird der 2. Tilgungsbetrag von 33,1 Mio. Euro fällig. Die notwendigen Tilgungen in den Jahren 2014 (33,1 Mio. Euro) sowie 2015 und 2016 (jeweils 35,1 Mio. Euro) werden gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe c KAFG M-V aus den Finanzausgleichsleistungen finanziert. Auf weitere Zuführungen an den Fonds soll im Doppelhaushalt 2014/2015 verzichtet werden. Das eigentliche Ziel des Sondervermögens ist aber der Aufbau eines positiven Fondsvermögens als Vorsorge zur Verstärkung der kommunalen Finanzausstattung in künftigen Jahren.

Im Vergleich zu den Jahren 2012 und 2013 verändert sich die kommunale Finanzausstattung (Summe aus Finanzausgleichsleistungen gemäß Haushaltsplan-Entwurf 2014/2015 zzgl. der Mittel aus dem kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern sowie der Sonderhilfen und Gemeindesteuern) in den Jahren 2014 und 2015 wie folgt:

Kommunale Finanzausstattung (in Mio. Euro)	2012	2013	2014	2015
1.1 KFA im Haushaltsplan 2012/ 2013	1.106,8	1.153,9		
1.2 Abschlag Ist-Abrechnung 2012		55,0		
1.3 KFA, bereinigte Vergleichszahl*	1.081,9	1.184,0		
1.4 KFA nach Steuerschätzung Mai 2013			1.129,0	1.136,4
darunter: Tilgungen an KAF		34,0	33,1	33,1
1.5 Veränderung zum Vorjahr		102,1	-55,0	7,3
2. Gemeindesteuern (Ist 2012, ab 2013 Steuerschätzung Mai 2013)	861,4	898,0	938,0	973,0
2.1 Veränderung zum Vorjahr		36,6	40,0	35,0
3. Kommunale Finanzausstattung: Summe KFA einschl. Abrechnungen und Gemeindesteuern	1.943,3	2.082,0	2.067,0	2.109,4
3.1 Veränderung zum Vorjahr		138,7	-15,0	42,4
4. Sonderhilfen Land (100 Mio. Euro)			40,0	30,0
5. Kommunale Gesamtfinanzausstattung mit Sonderhilfen Land		2.082,0	2.107,0	2.139,4
5.1 Veränderung zum Vorjahr		138,7	25,0	32,4

*) Zu Vergleichszwecken werden die Finanzausgleichsleistungen der Jahre 2012 und 2013 um 24,9 Mio. Euro jährlich, die zur Förderung von Theatern und Orchestern ab 2014 beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur veranschlagt sind, bereinigt.

Im Zeitraum von 2012 bis 2015 wird die kommunale Finanzausstattung in jedem Jahr ansteigen. Zu dieser positiven Entwicklung trägt auch die Beteiligung der Kommunen an den Mehreinnahmen des Landes aus der Anhebung des Steuersatzes der Grunderwerbsteuer von 3,5 Prozent um 1,5 Prozentpunkte auf 5,0 Prozent bei.

Auch der kommunale Haushaltskonsolidierungsfonds (einmalige Landeszuführung 2012: 100 Mio. Euro) wird ab 2014 signifikante Beiträge zur Stabilisierung insbesondere der finanzschwachen Kommunen mit besonders angespannter Haushaltssituation leisten.

2.7 Bewertung und Ausblick

Mit den haushaltspolitischen Entscheidungen zum Haushaltsplan-Entwurf 2014/2015 wird die konsequente Finanzpolitik der Landesregierung fortgesetzt. Zudem hat die Landesregierung mit dem vorliegenden Haushaltsplan-Entwurf 2014/2015 die Vorgaben aus der Koalitionsvereinbarung erfüllt. Im Einzelnen:

- Mecklenburg-Vorpommern wird mit dem vorgelegten Haushaltsplan-Entwurf 2014/2015 erneut keine neuen Schulden machen. Auch kann auf Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage zum Zwecke der Finanzierung eines strukturellen Defizits verzichtet werden. Planmäßig wird am Ende der Finanzplanperiode noch ein Rücklagenvolumen in Höhe von rd. 500 Mio. Euro zum Ausgleich konjunktureller Schwankungen zur Verfügung stehen.
- Fachpolitische Schwerpunkte der Landesregierung sind entsprechend den Beschlüssen der Landesregierung im Haushalt umgesetzt. Im Bereich Bildung wurde ein „Zukunftsprogramm gute Schule“ mit jährlich 50 Mio. Euro auf den Weg gebracht.
- Mit der Veranschlagung zusätzlicher Hilfen an die Kommunen von insgesamt 100 Mio. Euro bis 2016 wird das Land seiner finanziellen Verantwortung gegenüber seinen Kommunen in besonderem Maße gerecht.
- Darüber hinaus wird mit dem Werftenförderungsgesetz ein wichtiger Beitrag zur Werftenfinanzierung (bis zu 200 Mio. Euro) und damit zur Sicherung von Arbeitsplätzen im Land geleistet.

Die finanziellen Spielräume, die durch das derzeit niedrige Zinsniveau entstanden sind, und die in der Ausgleichsrücklage über das notwendige Maß von 500 Mio. Euro hinaus getroffene Vorsorge haben entscheidend dazu beigetragen, dass diese Schwerpunktsetzungen ohne Einschnitte an anderer Stelle ermöglicht werden können. Am Ende der Finanzplanperiode kann dennoch ein Bestand zur Konjunkturvorsorge in der Ausgleichsrücklage gesichert werden. Damit wird es aus heutiger Sicht möglich werden, die wegbrechenden Drittmittel aus dem Solidarpakt und von der EU ab 2020 teilweise zu kompensieren. Nach derzeitigen Erkenntnissen ist die Einhaltung der Schuldenbremse durchaus realistisch. Gleichwohl werden mit neuen Ausgabeprogrammen sowie mit einem steigenden Zinsniveau weitere Konsolidierungsmaßnahmen unumgänglich, wenn dieses Ziel auch unter solchen Bedingungen zukünftig erreicht werden soll.

Die Haushalte 2014 und 2015 sind auch angesichts des geplanten mittelfristigen Verzichts auf Tilgungen mit Risiken verbunden, die negativen Einfluss auf die Haushaltsbewirtschaftung sowie künftige Haushaltsplanungen haben können:

- im Falle einer gegenüber den Annahmen weiteren Verschlechterung der konjunkturellen Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf die europäische Staatsschuldenkrise, besteht das Risiko geringerer Steuereinnahmen,
- auch angesichts eines derzeit niedrigen Zinsniveaus besteht gleichwohl die Gefahr steigender Zinsausgaben,
- die Bewirtschaftung der EU-Mittel verursacht einen erheblichen Kontrollaufwand; Risiken für den Landeshaushalt bestehen in möglichen Anlastungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Notwendigkeit der Regelung

Für jedes Kalenderjahr ist bestimmungsgemäß ein Haushaltsgesetz zu beschließen (vgl. oben unter A.). Die Festlegung der Verbundquoten des kommunalen Finanzausgleichs beruht auf Artikel 106 Absatz 7 des Grundgesetzes.

E. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2014/2015 und des Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2014/2015 verursachen keine über die im Haushaltsplan-Entwurf 2014/2015 dargestellten Ansätze hinausgehenden zusätzlichen Ausgaben.

2. Vollzugaufwand

Die Kosten des Vollzugs werden im Rahmen vorhandener Mittel finanziert.

F. Sonstige Kosten

Keine.

G. Bürokratiekosten

Keine.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 17. Juli 2013

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2014/2015 und eines Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2014/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 18. Juni 2013 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.
Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Haushaltsgesetzes 2014/2015 und eines Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2014/2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 (Haushaltsgesetz 2014/2015)

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wird in Einnahmen und Ausgaben auf

1. 7.280.276.100 Euro für das Haushaltsjahr 2014 und
2. 7.382.042.000 Euro für das Haushaltsjahr 2015

festgestellt.

(2) Hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen wird der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 auf

1. 1.063.256.000 Euro für das Haushaltsjahr 2014 und
2. 1.013.983.000 Euro für das Haushaltsjahr 2015

festgestellt.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

(2) Das Finanzministerium darf Kredite aufnehmen

1. zur Tilgung von im laufenden Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten, deren Höhe sich aus Nummer 1.2 des Kreditfinanzierungsplans (Teil III des Gesamtplans) ergibt, und
2. zur Marktpflege für Emissionen des Landes, soweit die Ausgaben für Ankäufe die Einnahmen aus Wiederverkäufen übersteigen.

Kredite können des Weiteren aufgenommen werden

1. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden,
2. zur Tilgung von kurzfristigen Krediten,

wenn und soweit diese wegen ihrer Unvorhersehbarkeit im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sind.

(3) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Mecklenburg-Vorpommern entfallenden Anteil aufnehmen.

(4) Im Rahmen der Finanzierung am Kreditmarkt können auch ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.

(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(6) Das Finanzministerium darf zur Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 12 Prozent des nach § 1 Absatz 1 hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufnehmen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres für die jeweilige Universitätsmedizin wird auf den Umfang eines Zweimonatsbetrages der jeweils bestätigten regelmäßigen Einnahmen begrenzt. Die regelmäßigen Einnahmen ergeben sich aus den Erlösen für stationäre und ambulante Krankenhausleistungen und aus den Wahlleistungen und den Nutzungsentgelten der Ärzte. Das Finanzministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie den Universitätsmedizinen Greifswald und Rostock. Der Finanzausschuss des Landtages ist zu unterrichten.

(8) Mehreinnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen sowie sonstige Haushaltsverbesserungen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben in dem laufenden Haushaltsjahr benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung oder Verhinderung eines Fehlbetrags können Rücklagen aufgelöst werden.

§ 3

Betragsgrenze nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 1.500.000 Euro festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

Das Finanzministerium darf Ausgaben sperren, wenn und soweit für den damit verbundenen Zweck unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. Die dadurch frei gewordenen Beträge sind zur Minderung des Bedarfs an Kreditmarktmitteln zu verwenden. § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt. Die nach Satz 1 und nach § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gesperrten Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

§ 5

Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung

(1) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen von Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung dürfen, auch ohne dass die Voraussetzungen von § 38 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vorliegen, bei Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesagentur für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.

(2) Einnahmen aus Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel bei den jeweiligen Titeln 427.01 „Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte“ - einschließlich der entsprechenden Titel in Maßnahmegruppen - von der Ausgabe abgesetzt werden.

§ 6

Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Der Einzelplan 12 - Hochbaumaßnahmen des Landes - wird vom Finanzministerium bewirtschaftet.

(2) Zu Lasten der bei den Titeln 1211 749.20 „Kosten für Leistungen freiberuflich tätiger Architekten und Ingenieure bei der Erfüllung von Landesbauvorhaben“, 1216 741.01 „Zuweisungen an den BBL M-V für Landesbaumaßnahmen“ sowie 1212 741.01 „Zuweisungen an den BBL M-V für Baumaßnahmen an den Hochschulen einschließlich Universitätsmedizin“ veranschlagten Mittel dürfen Ausgaben für die Erstellung der nach § 54 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern erforderlichen Unterlagen für Baumaßnahmen geleistet werden, wenn diese in dem dem Landtag gemäß § 31 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zuletzt vorgelegten Finanzplan enthalten sind. Ausnahmsweise kann das Finanzministerium abweichend davon im Einzelfall Ausgaben im Sinne des Satzes 1 auch für solche Baumaßnahmen zulassen, die nicht in dem dem Landtag zuletzt vorgelegten Finanzplan enthalten sind.

(3) Zu Lasten von Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse dürfen, soweit die Ausgaben nicht objektbezogen sind, auch Darlehen gewährt werden. Das Finanzministerium darf in diesen Fällen entsprechende Ausgabetitel für Darlehen einrichten.

(4) Ausgaben und Verpflichtungen für Zuweisungen an Unternehmen, an denen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist, und für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht vom Finanzministerium gebilligt ist. Die Aufhebung der Sperre erfolgt nach Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans durch das Finanzministerium. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtages, wenn die Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen des Landes den Betrag von 250.000 Euro im Haushaltsjahr überschreiten. Abweichend davon wird das Finanzministerium ermächtigt, bereits vor der Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans die Sperre bis zur Höhe von 50 Prozent des jeweils vorgesehenen Haushaltsansatzes aufzuheben, soweit dies zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des Zuwendungsempfängers erforderlich ist.

(5) Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung finanziell nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn der Zuwendungsempfänger seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Gründe dies erfordern.

(6) Die Erläuterungen zu Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen für Arbeitnehmer verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit Arbeitszeitkonten oder Wertguthaben in den jeweiligen Kapiteln Titel für die Buchung von Ausgleichsbeträgen einzurichten sowie Absetzungen von den Ausgaben bei diesen Titeln zuzulassen.

(8) Abweichend von § 37 Absatz 7 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sind im Einzelplan 12 Vorgriffe auf die nächstjährigen Bewilligungen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zulässig, sofern der Betrag der im jeweiligen Titel ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung nicht überschritten wird. Der Landtag ist halbjährlich zu unterrichten.

§ 7 Deckungsfähigkeit

(1) Über die Regelung des § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern hinaus sind

1. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Hauptgruppe 4,
2. einseitig deckungsfähig innerhalb der Kapitel die Ausgaben der Gruppen 421 sowie 422 jeweils zugunsten des Titels 981.99 „Abführung gemäß Versorgungsfondsgesetz M-V“ in Höhe der notwendigen Abführungen an den Versorgungsfonds M-V,
3. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 511 bis 547 mit Ausnahme der Gruppe 529; das Finanzministerium wird ermächtigt, neue Titel einzurichten, soweit ein gesonderter Nachweis erforderlich ist.

Nicht deckungsfähig sind alle Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen. Nicht deckungsfähig sind ferner alle innerhalb von Maßnahmegruppen (mit Ausnahme der Maßnahmegruppen 58 und 59) veranschlagten Ausgaben mit in Titeln außerhalb derselben Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben. Die Sätze 1 und 3 finden nur insoweit Anwendung, als in speziellen Haushaltsvermerken keine anderen Regelungen getroffen worden sind.

(2) Im Einzelplan 12 sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Obergruppen 71 bis 74 und der Gruppe 812.

§ 8 Besetzung von Stellen

(1) Abweichend von § 49 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel besetzbare Stellen bei Bedarf wie folgt besetzt werden:

1. Stellen mit mehreren Teilzeitbeschäftigten,
2. eine Planstelle mit einer anderen Kraft,
3. andere Stellen als Planstellen mit nichtbeamteten Kräften.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 1 bis 3 zu erlassen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können innerhalb eines Einzelplans und zwischen den Einzelplänen 05 und 12 Stellen kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Die Zahl der nach Satz 1 in Anspruch genommenen Stellen darf 5 Prozent der Gesamtstellenzahl des jeweiligen Einzelplans, maximal jedoch 50 Stellen, nicht übersteigen. Das Finanzministerium ist zu unterrichten. Das Finanzministerium darf Abweichungen von den Einschränkungen nach Satz 2 zulassen. Über den weiteren Verbleib dieser Stellen ist mit dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Der Finanzausschuss des Landtages ist jährlich zu unterrichten.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können mit Zustimmung des Finanzministeriums Stellen in einem anderen Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Beschäftigung eines Schwerbehinderten im Rahmen der Nutzung des Stellenpools für schwerbehinderte Arbeitsuchende notwendig ist.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können für den allgemeinen Verwaltungsdienst für ein Amt der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt mit Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport beziehungsweise für ein Amt der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt oder ein Amt der Laufbahngruppe 2 unterhalb des 2. Einstiegsamtes mit Zustimmung des Finanzministeriums Poolstellen für Nachwuchskräfte in einem anderen Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Beschäftigung eines auf einer Poolstelle geführten Bediensteten notwendig ist. Der Finanzausschuss des Landtages ist zu unterrichten.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können vom Finanzministerium im Benehmen mit dem beteiligten Fachministerium zugunsten des Titels 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ ressortbezogene Budgetüberhänge umgesetzt werden.

(6) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können Planstellen und Stellen für Lehrkräfte oder für in der Ausbildung befindliche Lehrer (Kapitel 0751 bis 0756) innerhalb des Einzelplans 07 durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden.

(7) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, zur Unterstützung des Stellenabbaus nach Vermittlung eines Beschäftigten durch das zentrale Personalmanagement

1. Personalausgaben und gegebenenfalls erforderliche Sachmittel einzelplanübergreifend umzusetzen,
2. Stellen aus der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ für Projekte, die für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren angelegt werden, einzelplanübergreifend umzusetzen,
3. Stellen aus der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ in ein anderes Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans umzusetzen, wenn dies den Wegfall einer Stelle zur Folge hat, die bis zu drei Stufen niedriger bewertet ist als die umgesetzte Stelle. Die umgesetzte Stelle wird mit einem ku-Vermerk mit dem Ziel der Umwandlung in die wegfallende Stelle bei Ausscheiden des Stelleninhabers, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2019, versehen, die wegfallende Stelle wird gesperrt und in Abgang gestellt,
4. auf Antrag der Ressorts Stellen für Arbeitnehmer in vergleichbare Planstellen umzuwandeln.
5. Die Regelung in Nummer 3 gilt sinngemäß auch für den disponiblen Überhang der Landesforstanstalt.

Die Stellenänderung ist im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(8) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Stellen

1. für die Dauer der Beschäftigungsverbote während einer Schwangerschaft und nach einer Entbindung, für die Dauer der Elternzeit oder für die Dauer des Sonderurlaubs aus familiären oder arbeitsmarktpolitischen Gründen nach den beamtenrechtlichen beziehungsweise tarifrechtlichen Bestimmungen,
2. für Bedienstete, die Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16a Absatz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730, 732) geändert worden ist, leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung oder des Dienstes,
3. für Arbeitnehmer, die aufgrund einer Erkrankung oder der Gewährung einer Rente auf Zeit keine Entgeltzahlung erhalten, nach Ablauf von drei Monaten,
4. der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die für mehr als sechs Monate an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes oder multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten oder an das Informationsbüro des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Brüssel entsandt werden, mit Einwilligung des Finanzministeriums in insgesamt bis zu fünf Fällen,
5. für Lehrkräfte, die ohne Weiterzahlung der Dienstbezüge länger als sechs Monate beurlaubt werden,
6. für Bedienstete, die sich durch Inanspruchnahme von Arbeitszeitkonten oder von Wertguthaben in der Freizeit- oder Minderarbeitszeitphase befinden,
7. bis zu zehn Stellen je Ressort aus dem Bereich für Regelaufgaben, mit Zustimmung des Finanzministeriums in besonderen Fällen bis zu 20 Stellen, der zur Umsetzung der Personalkonzepte 2004 und 2010 mit Projektaufgaben betrauten Bediensteten für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,
8. für Anwärter, Auszubildende und Referendare nach Ablauf der regulären Ausbildungszeit bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Abschlussprüfung

mit einer weiteren Kraft besetzt werden.

(9) Auf einer Planstelle der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 16, der Besoldungsordnung B und der Besoldungsordnung W darf ein Arbeitnehmer mit einem Sonderdienstvertrag geführt werden, wenn dabei sichergestellt ist, dass das Entgelt ohne Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben den Rahmen der vergleichbaren Besoldungsgruppe nicht überschreitet. Entsprechendes gilt auch bei der Weiterbeschäftigung von Professoren auf einer Planstelle der Besoldungsordnung C nach Erreichen der Altersgrenze.

(10) Das Finanzministerium darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für Beamte, Richter, beamtete Hilfskräfte und Arbeitnehmer, die länger als sechs Monate ohne Weiterzahlung oder mit Erstattung der Dienstbezüge versetzt, abgeordnet oder beurlaubt werden. Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(11) Das Finanzministerium darf für Bedienstete aus dem Personalüberhang, die sich in einem für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren angelegten Projekt nachweislich bewährt haben, Leerstellen im Bereich für Regelaufgaben im entsprechenden Kapitel des Projekt betreibenden Ressorts mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die Leerstelle fällt weg, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird. Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(12) Kann ein Beschäftigungsverhältnis auf einer Stelle, die zu einem bestimmten Zeitpunkt als „künftig wegfallend“ bezeichnet ist, aus arbeits- oder beamtenrechtlichen Gründen nicht fristgemäß gelöst werden, darf das Finanzministerium für die weggefallene Stelle

1. eine Leerstelle im Bereich für Regelaufgaben mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen mit der Folge, dass die Leerstelle wegfällt, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird oder
2. eine neue Stelle in der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ ausbringen.

Die Ermächtigung nach Satz 1 Nummer 2 gilt auch für den Fall, dass ein Arbeitnehmer von der übertariflichen Leistung „Rückkehrgarantie“ Gebrauch macht, für den Fall der Rückkehr eines Beamten, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde, sowie für den Fall der Rückkehr eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitsverhältnis wegen Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruhte. Die Stellenänderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag einer obersten Landesbehörde für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 17 Stellen auszubringen, wenn der Finanzausschuss des Landtages einwilligt. Die Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. In den Vorjahren bewilligte Stellen sind anzurechnen.

(14) Das Finanzministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche Planstellen und Stellen ausbringen, soweit diese zur Übernahme von Nachwuchskräften vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans, primär aus in ihrer Wertigkeit nicht ausgeschöpften beziehungsweise unbesetzten Stellen des zuständigen Einzelplans zu finanzieren.

(15) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde für Schwerbehinderte, die zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht nur vorübergehend einer Hilfskraft bedürfen, andere Stellen als Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(16) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde Stellen für Auszubildende, Anwärter oder Referendare zur Sicherung des Personalerstellungsbedarfs ausbringen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(17) § 49 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt entsprechend für die Stellenübersichten für Beamte im Vorbereitungsdienst, Auszubildende, Praktikanten und sonstige Nachwuchskräfte.

(18) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in dem notwendigen Umfang zusätzliche Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte ausbringen, wenn die Schülerzahlen über der der Planung zugrunde liegenden Schülerzahl liegen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt. Liegt die Schülerzahl unter der der Planung zugrunde liegenden Schülerzahl, sind entsprechend Stellen und Personalausgaben zu sperren. Der Finanzausschuss des Landtages ist halbjährlich zu unterrichten.

(19) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zusätzliche Stellen oder Planstellen für Lehramtsanwärter und -referendare und Vertretungslehrer als Leerstelle ausbringen, soweit diese für die Personalgewinnung vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind aus dem Personalausgabenbudget des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu finanzieren.

(20) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages die Stellenpläne und Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen in dem laufenden Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenpläne und Stellenübersichten geändert werden.

§ 9 Personalausgaben

(1) Abweichend von § 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages in die Leistung von Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, einzuwilligen. Die Ausgaben sind in den jeweils sachlich zuständigen Kapiteln zu buchen und insgesamt im Rahmen der veranschlagten Personalausgaben zu finanzieren.

(2) Zur Gewährung wettbewerbsfähiger Leistungszulagen an den Hochschulen des Landes kann

1. der nach § 34 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Bemessung des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge maßgebliche und bei Fortschreibung gemäß § 11 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVOBl. M-V S. 321), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1077, 1079) geändert worden ist, bekannt gegebene Besoldungsdurchschnitt gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. August 2012 (BGBl. I S. 1670) geändert worden ist, jährlich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um durchschnittlich 2 Prozent, insgesamt höchstens um bis zu 10 Prozent überschritten werden

oder

2. der Vergaberahmen für Leistungsbezüge nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzbaren Professorenstellen erhöht werden.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 35 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können bei Abordnungen die Einnahmen aus Erstattungen von den sachlich richtigen Ausgabetiteln für Personalausgaben abgesetzt werden. Abweichend von § 50 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können Stelleninhaber der Besoldungsgruppe A13E aus Kapitel 0401 „Ministerium“ an Kommunen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ohne Erstattung der Personalausgaben abgeordnet werden.

§ 10 Drittfinanzierte Stellen

(1) Das Finanzministerium darf auf Antrag der obersten Landesbehörden zusätzliche Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen, wenn sichergestellt ist, dass die Personalaufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Der Vermerk „künftig wegfallend“ wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur darf für die Realisierung von Forschungsprojekten an den Hochschulen außerhalb des Stellenplans befristete Beschäftigungsverhältnisse eingehen. Dabei muss sichergestellt sein, dass sämtliche damit verbundenen Personalaufwendungen einschließlich Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Die nach Satz 1 eingegangenen Beschäftigungsverhältnisse sind im Haushaltsplan des nächsten Jahres in den Erläuterungen zu den jeweiligen Haushaltskapiteln gesondert auszuweisen.

§ 11**Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung
Mecklenburg-Vorpommern**

- (1) Eine Abweichung im Sinne von § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 5 Prozent oder mehr als 500.000 Euro führt. Satz 1 findet auf Beschaffungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die zulässigen Kostenüberschreitungen auf 5 Prozent im Einzelfall begrenzt werden.
- (2) Das Finanzministerium darf bei Baumaßnahmen in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einwilligen, wenn die durch die Abweichungen verursachten Mehrkosten nicht mehr als 20 Prozent der Gesamtbaukosten und nicht mehr als 1.000.000 Euro betragen. Für die Berechnung maßgeblich sind die Kosten der Gesamtmaßnahme ohne die bereits fertig gestellten Maßnahmen. Das Finanzministerium kann seine Befugnisse an den Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern übertragen. Weitergehende Änderungen bedürfen der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtages.
- (3) Unabhängig von Absatz 2 darf das Finanzministerium in etwaige Mehrkosten aufgrund von Steigerungen der Baupreisindizes einwilligen.
- (4) Unabhängig von Absatz 2 darf das Finanzministerium in Mehrkosten bis zu 20 Prozent der Gesamtbaukosten einwilligen, sofern die betroffene Maßnahme die Voraussetzungen für die EFRE-Förderung Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden erfüllt. Für die Berechnung maßgeblich sind die Kosten der Gesamtmaßnahme ohne die bereits fertig gestellten Maßnahmen.
- (5) Mehrausgaben nach den Absätzen 2 bis 4 sind über die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten durch Minderausgaben bei anderen Titeln des Einzelplans 12 „Hochbaumaßnahmen des Landes“ auszugleichen, soweit diese nicht gesperrt sind.
- (6) Das Finanzministerium darf bei Beschaffungen in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einwilligen, wenn die durch die Abweichungen verursachten Mehrkosten 20 Prozent im Einzelfall nicht überschreiten. Weitergehende Änderungen bedürfen der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtages. Mehrausgaben sind innerhalb desselben Titels oder gegebenenfalls durch Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten auszugleichen.

§ 12**Bewegliche Sachen und Grundstücke**

- (1) Die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 250.000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Bei der Veräußerung beweglicher Sachen dürfen im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehende Nebenkosten bis zur Höhe von 9 Prozent der Verkaufserlöse von der Einnahme abgesetzt werden.

(2) Die Wertgrenzen nach § 64 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern werden bei Erwerb auf 1.500.000 Euro, Veräußerung auf 1.000.000 Euro und Belastung auf 500.000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Die Wertgrenzen nach Satz 1 erhöhen sich bei Erwerb auf 5.000.000 Euro, Veräußerung auf 2.500.000 Euro und Belastung auf 1.500.000 Euro, wenn der Finanzausschuss des Landtages einwilligt.

(3) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 4 und 6 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in folgenden Fällen zulassen:

1. bei der grundbuchlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken,
2. bei der Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Land-, Wasser- und Hafenflächen auf Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1 Absatz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 831, 867) geändert worden ist, Eigentümer oder Nutzungsberechtigter hieran geworden ist,
3. bei der Abgabe von landeseigenen Liegenschaften an die Kommunen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung. Das Land räumt dabei den Kommunen die gleichen Vergünstigungen ein, die der Bund den Kommunen bei der Übernahme bundeseigener Liegenschaften zu diesem Zwecke einräumt,
4. bei der Nutzung folgender Landesliegenschaften für vom Bund und Land gemeinsam oder vom Land allein finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen:
 - a) Leibniz-Institut für Atmosphärenphysik e. V. (IAP) an der Universität Rostock,
 - b) Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie e. V. (INP), Greifswald,
 - c) Leibniz-Institut für Katalyse e. V. (LIKAT) an der Universität Rostock,
 - d) Institut für Diabetes „Gerhardt Katsch“ Karlsburg e. V.,
 - e) Fraunhofer Anwendungszentrum für Großstrukturen in der Produktionstechnik, Rostock,
 - f) Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e. V., Rostock/Greifswald,
 - g) bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen an den Standorten Groß Lüsewitz und Malchow/Poel für die Genbank-Außenstelle „Nord“ des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung Gatersleben,
5. bei der Nutzung landeseigener oder vom Land genutzter Parkplätze durch Besucher oder Landesbedienstete,
6. bei der Übertragung sonstiger Liegenschaften auf der Grundlage des § 7 Absatz 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist, soweit sie für eine öffentliche Aufgabe entsprechend Artikel 21 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889) genutzt werden und auch die zukünftige Verwendung eine Übertragung an den neuen Träger erfordert,

7. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Studentenwerke Greifswald und Rostock,
8. bei der Übertragung des Eigentums der Landesliegenschaft Rostock, Flur 2, Flurstück 3842, Wismarsche Straße 8, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages an das Internationale Begegnungszentrum e. V. Rostock,
9. beim Abschluss von Kantinenpachtverträgen in landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaften und bei der Nutzung der in Landeseigentum befindlichen studentischen Verpflegungseinrichtungen durch die Studentenwerke Greifswald und Rostock,
10. bei der Überlassung des Theatergrundstücks in Schwerin, bestehend aus dem Hauptgebäude und den betriebsnotwendigen Nebengebäuden, zugunsten der Staatstheater gGmbH Schwerin,
11. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Groß Lüsewitz für das „AgroBio Technikum“,
12. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Gemeinde Ahrenshoop für die Liegenschaft des Künstlerhauses Lukas in Ahrenshoop zwecks Fortführung der Nutzung als Künstlerhaus,
13. bei der Nutzung des Forschungsschiffes „MARIA S. MERIAN“ durch das Zentrum für Meeres- und Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg,
14. bei der Nutzung von Sammlungsgegenständen des Archäologischen Landesmuseums durch die Stiftung Pommersches Landesmuseum,
15. bei der Nutzungsüberlassung betriebsnotwendiger Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte zugunsten der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock).

§ 13

Überlassung von Datenbeständen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung

Nach § 63 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird zugelassen, dass in Landesdienststellen vorhandene Datenbestände und von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an andere Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 14 Bürgschafts- und andere Verträge

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern, einschließlich der Werften, Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 1.000.000.000 Euro nicht übersteigen. Bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen zur Förderung der Finanzierung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern ist die in § 3 Werftenförderungsgesetz vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (GVOBl. M-V S. <einsetzen: Seitenzahl des Mantelgesetzes>) festgelegte Obergrenze einzuhalten.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus zur Förderung mittelständischer Unternehmen

1. Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantieeinrichtungen sowie
2. Rückgarantien gegenüber Beteiligungsgarantiegesellschaften

bis zur Gesamthöhe von 434.400.000 Euro in solchen Fällen zu übernehmen, in denen anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.

(3) Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung des Wohnungswesens bis zur Gesamthöhe von 10.000.000 Euro zu übernehmen.

(4) Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 400.000.000 Euro für die auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern zu übernehmen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 150.000.000 Euro für die gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe b des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 46) auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Sondervermögens zu übernehmen.

(6) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Gesamthöhe von 140.000.000 Euro zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen zu übernehmen, wenn die Unternehmen ausreichende Sicherheiten für Kredite nicht bieten können oder anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.

(7) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, Freistellungen von der ökologischen Altlastenhaftung nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I S. 649), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928) geändert worden ist, im Rahmen veranschlagter Mittel zu erteilen.

(8) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird über Absatz 7 hinaus ermächtigt, in den Fällen, die von dem Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 erfasst werden, Freistellungen bis zur Gesamthöhe von 166.000.000 Euro zu erteilen.

(9) Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, zugunsten der Energiewerke Nord GmbH und der Zwischenlager Nord GmbH im Rahmen der von diesen für den Betrieb der Landessammelstelle zu erbringenden Deckungsvorsorge [§§ 1, 3 und 8 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) geändert worden ist], Freistellungen insgesamt bis zur Höhe von 7.000.000 Euro zu erteilen.

(10) Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 50.000.000 Euro zum Zwecke der Erlangung von Kommunalkreditkonditionen zugunsten nichtöffentlicher Träger von Krankenhäusern, die Schuldendiensthilfen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht erhalten, abzugeben.

(11) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 40.000.000 Euro zur Absicherung der den Kultureinrichtungen des Landes, seinen Stiftungen sowie von ihm institutionell geförderten Stiftungen (Zuwendungsempfängern) überlassenen Leihgaben abzugeben.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium zur Förderung von sozialen und kulturellen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften oder Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von 10.000.000 Euro zu übernehmen.

(13) Auf die Höchstbeträge der Absätze 1 bis 12 werden jeweils die Inanspruchnahmen aus Vorjahren aufgrund der entsprechenden Vorjahresermächtigungen angerechnet, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat. Soweit in den Fällen der Absätze 1 bis 12 das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(14) Über die Übernahme von Bürgschaften, Gewährleistungen und sonstiger Sicherheitsleistungen sowie die Erteilung von Freistellungen nach den Absätzen 1 bis 12 ist der Finanzausschuss des Landtages jährlich zu unterrichten.

(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Justizministerium den Investor der Justizvollzugsanstalt Waldeck von Schadensbeseitigungen am Mietobjekt der Justizvollzugsanstalt Waldeck freizustellen, die durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt verursacht sind.

(16) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Aufsichtsratsmitgliedern von Gesellschaften, an denen das Land mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Haftungsfreistellungen bezogen auf ihre Aufsichtsrats Tätigkeit zu gewähren, sofern die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder auf Veranlassung des Landes dem Aufsichtsrat angehören und nicht unter § 72 des Landesbeamtengesetzes fallen. Die Ermächtigung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Mitglieder von entsprechenden Aufsichtsgremien bei Anstalten und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 ist begrenzt auf eine Gesamthöhe von 100.000.000 Euro. Eine Haftungsfreistellung für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, ist ausgeschlossen.

(17) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Erklärungen zur Gewährträgerschaft im Zusammenhang mit der Übertragung von Naturschutzflächen des Bundes (Nationales Naturerbe) an Dritte bis zur Gesamthöhe von 15.000.000 Euro abzugeben.

§ 15 Übertragbarkeit

(1) Die Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 519 und 521) sind übertragbar.

(2) Ausgaben, die zur Komplementärfinanzierung der Mittel von der Europäischen Union dienen, sind übertragbar.

(3) Im Einzelplan 12 für das erste von zwei Haushaltsjahren eines Haushaltsplans veranschlagte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten abweichend von § 45 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern für das zweite Haushaltsjahr fort.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen, die in Titeln der EU-Fonds einschließlich deren Komplementärfinanzierungsmittel veranschlagt sind.

§ 16 Verbindlichkeit von Erläuterungen

Erläuterungen zu einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie zu allen kw-Beträgen sind verbindlich. Erläuterungen zu Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 500.000 Euro im Einzelfall und zu Beschaffungsmaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 175.000 Euro im Einzelfall, bei denen die Zweckbestimmung im Haushaltsplan nur allgemein angegeben wird, während die Einzelmaßnahmen in den Erläuterungen aufgezählt sind, sind innerhalb des Gesamtansatzes hinsichtlich der genannten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. § 11 bleibt unberührt.

§ 17**Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen**

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche, von Stellen außerhalb der Landesverwaltung für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellte Mittel maximal bis zur gleichen Höhe durch Mittel des Landes zu ergänzen. Diese Ermächtigung gilt auch für das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten von Folgejahren, soweit Mittel von Stellen außerhalb der Landesverwaltung rechtsverbindlich zugesagt worden sind. Bei Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 mit Gesamtausgaben von bis zu 50.000 Euro im Einzelfall ist abweichend von Satz 1 die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages nicht erforderlich; der Finanzausschuss des Landtages ist nachträglich zu unterrichten. Die sich im laufenden Haushaltsjahr ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen zu decken.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien entsprechend den für den Einsatz der EU-Fonds maßgeblichen EU-Dokumenten haushaltsneutrale Einnahme- und Ausgabeumschichtungen vorzunehmen und erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, sofern die im Haushaltsplan vorgesehenen Verwendungszwecke oder Ansätze für EU-Mittel nicht umgesetzt werden können beziehungsweise um die noch zu spezifizierenden Maßnahmen zu untersetzen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zur Förderung strukturbestimmender Unternehmen in Mehrausgaben und zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden, sofern die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel bei vorhandenen Titeln nicht ausreichen oder zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen neue Titel notwendig werden.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in notwendige Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen, Hochwasser oder andere Naturkatastrophen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen umzuschichten sowie Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei den laufenden Ausgaben im Einzelplan oder durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 über 3.000.000 Euro bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, haushaltsneutrale Umsetzungen von Mitteln zugunsten und zu Lasten des Kapitels 1216 „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ vorzunehmen.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Rechtsform- oder Organisationsänderungen in der Landesverwaltung vorzunehmen. Das Finanzministerium darf die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Stellenplanänderungen vornehmen. Einmalige und dauerhafte mit der Umstrukturierung im Zusammenhang stehende Mehrausgaben sind durch Minderausgaben im jeweiligen Einzelplan zu decken.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 7 sachlich zuständige Titel einzurichten. Die Einwilligungen nach den Absätzen 1 bis 7 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen und Mehreinnahmen gelten als Änderungen des Haushaltssolls.

(9) Die Überschüsse aus der Umweltlotterie BINGO stehen der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung als Finanzhilfe zu. Die Finanzhilfen sind für Umwelt-, Naturschutz und Entwicklungshilfe-Projekte zu verwenden. Unterschüsse werden mit Überschüssen verrechnet. Das Nähere ist durch das zuständige Fachministerium mit der Stiftung durch Vereinbarung zu regeln, insbesondere Nachweis und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung sowie Rückforderung bei zweckwidriger Verwendung. Dem Landesrechnungshof ist ein Prüfungsrecht einzuräumen.

(10) Abweichend von § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, Mittel zugunsten der Titel im Kapitel 1102 Maßnahmengruppe 02 „Landkreisneuordnung und Funktionalreform“ und des Titels 1102 613.02 „Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben“ umzusetzen, wenn Aufgaben vom Land auf kommunale Aufgabenträger übertragen werden.

§ 18

Ermächtigung zur Änderung der Ansätze bei Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen des Bundes

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Gemeinschaftsaufgaben

1. „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,
2. „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die endgültigen Rahmenpläne ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen an die endgültig festgestellten Rahmenpläne sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Finanzhilfen des Bundes und deren Kofinanzierung zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen an die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die Verwaltungsvereinbarung ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Förderung städtebaulicher Maßnahmen sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen nach Satz 1 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn dies zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne oder die Verwaltungsvereinbarung erforderlich ist.

§ 19

Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Landesforstanstalt

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 311, 322) geändert worden ist, wird auf 1.000.000 Euro festgelegt.

§ 20

Festsetzung des gewerbesteuerlichen Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gemäß § 2 der Landesverordnung zur Bestimmung der gewerbesteuerlichen Heheberechtigung in gemeindefreien Hoheitsgebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 804) wird der Hebesatz für die gemeindefreien Gebiete des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Jahre 2014 und 2015 auf 392 Prozent festgesetzt.

§ 21

Weitergeltung von Bestimmungen

Die Bestimmungen der §§ 3 sowie 5 bis 20 gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter.

Artikel 2**Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs und der Höhe der Zuführungen sowie der Kreditaufnahmen nach dem Kommunalen Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2014 und 2015
(Verbundquotenfestlegungsgesetz 2014/2015 - VQFG M-V)****§ 1**

Das Land stellt den Gemeinden und Landkreisen gemäß § 7 Absatz 1 bis 3 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 10. November 2009 (GVOBl. M-V S. 606), das zuletzt durch Gesetz vom *<einsetzen: Ausfertigungsdatum des Ersten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern>* (GVOBl. M-V S. *<einsetzen: Seitenzahl des Ersten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern>*) geändert worden ist, zur Ausführung ihrer Aufgaben von seinen Anteilen aus den Gemeinschaftssteuern, seinem Aufkommen aus den Landessteuern, dem Aufkommen aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage, den Zuweisungen an das Land aus dem Länderfinanzausgleich einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen sowie den Einnahmen des Landes vom Bund zum Ausgleich der weggefallenen Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer und der LKW-Maut folgende Anteile als Finanzzuweisungen zur Verfügung:

1. 22,026511 Prozent für das Haushaltsjahr 2014 und
2. 21,811025 Prozent für das Haushaltsjahr 2015.

Bei den Berechnungen der Anteile nach Satz 1 bleiben die in § 7 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf die Jahre 2014 und 2015 entfallenden Beträge unberücksichtigt.

§ 2

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und c des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 46) werden den Finanzausgleichsleistungen des Landes nach § 7 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2014 insgesamt 33.100.000 Euro und im Jahr 2015 insgesamt 35.100.000 Euro entnommen und dem Sondervermögen des Landes „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ zugeführt. Von dem Gesamtbetrag der Zuführung 2014 nach Satz 1 entfallen 3.705.000 Euro auf den positiven Abrechnungsbetrag aus der Ist-Abrechnung der Finanzausgleichsleistungen 2011 und 2012. In den Jahren 2014 und 2015 darf das Sondervermögen „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ keine Kredite aufnehmen.

Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Bestimmungen in Artikel 1 für das Haushaltsjahr 2015 treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

(3) Das Verbundquotenfestlegungsgesetz 2012/2013 vom 22. Juni 2012 (GVObI. M-V S. 188, 197) tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Anlage

zum Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2014/2015 und eines Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2014/2015

Gesamtplan des Haushaltsplans 2014/2015

Teil I	Haushaltsübersicht
Teil II	Finanzierungsübersicht
Teil III	Kreditfinanzierungsplan

Teil I**Haushaltsübersicht Einnahmen 2014**

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR					
		Steuern und steuer-ähnliche Abgaben 011 - 099	Verw.-Einn. aus Schuldendienst und dgl. 111 - 186	Laufende Übertragungen 211 - 299	Schuldenaufnahmen, Zuschüsse für Investitionen 311 - 346	Besondere Finanzierungseinnahmen 351 - 389	Gesamteinnahmen 2014 8
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	--	55,5	--	--	--	55,5
02	Landesrechnungshof	--	40,4	--	--	--	40,4
03	Ministerpräsident - Staatskanzlei -	--	--	--	--	--	0,0
04	Ministerium für Inneres und Sport	--	13.851,4	8.726,1	240,0	7.818,1	30.635,6
05	Finanzministerium	--	11.132,3	17.245,5	--	--	28.377,8
06	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	--	84.701,7	51.737,2	191.527,0	--	327.965,9
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	--	10.411,0	93.159,5	23.556,0	--	127.126,5
08	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	12.430,0	36.601,2	70.132,9	121.457,7	330,0	240.951,8
09	Justizministerium	--	71.429,6	8.471,0	--	--	79.900,6
10	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	--	4.151,3	286.283,0	36.684,7	0,1	327.119,1
11	Allgemeine Finanzverwaltung	3.989.800,0	28.821,8	1.581.536,4	80.631,8	74.782,4	5.755.572,4
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	--	--	64.337,8	5.361,7	19.400,0	89.099,5
14	Landesverfassungsgericht	--	0,6	--	--	--	0,6
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	--	4.962,8	253.801,6	14.666,0	--	273.430,4
	Summe Haushalt	4.002.230,0	266.159,6	2.435.431,0	474.124,9	102.330,6	7.280.276,1

Haushaltsübersicht Ausgaben 2014

Epl.	Beträge in TEUR							
	Personalausgaben 411 - 462	Sächliche Verwaltungsausgaben 511 - 549	Schuldendienst 561 - 596	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 611 - 699	Baumaßnahmen 711 - 799	Sonst. Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen 811 - 899	Besondere Finanzierungsausgaben 911 - 989	Gesamtausgaben 2014 9
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	23.347,4	3.953,9	--	7.766,4	3.900,0	165,0	--	39.132,7
02	6.059,4	1.029,9	--	5,2	--	22,4	--	7.116,9
03	9.018,5	4.330,2	--	163,3	--	170,0	--	13.682,0
04	328.001,9	104.638,1	--	162.425,9	--	28.818,6	348,8	624.233,3
05	133.494,9	43.555,9	--	38,0	--	1.627,7	--	178.716,5
06	17.307,8	10.292,3	--	97.353,8	--	255.733,2	--	380.687,1
07	873.050,6	23.273,3	--	574.774,4	--	63.534,0	--	1.534.632,3
08	107.891,3	48.812,5	--	119.786,6	23.882,4	136.739,6	--	437.112,4
09	173.294,4	124.338,4	--	29.568,8	--	7.037,7	--	334.239,3
10	41.404,8	12.735,8	--	963.117,5	--	46.894,2	7.818,2	1.071.970,5
11	121.096,8	5.248,0	346.500,0	1.233.415,3	--	233.622,6	14.581,2	1.954.463,9
12	--	2.874,1	--	54.669,4	150.600,0	26.641,8	--	234.785,3
14	163,6	44,7	--	3,0	--	--	--	211,3
15	72.007,5	24.447,6	--	243.257,4	64.053,0	65.527,1	--	469.292,6
HH	1.906.138,9	409.574,7	346.500,0	3.486.345,0	242.435,4	866.533,9	22.748,2	7.280.276,1

Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2014

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR		
		Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt	Überschuss () Zuschuss (-)
1	2	3	4	5
01	Landtag	55,5	39.132,7	-39.077,2
02	Landesrechnungshof	40,4	7.116,9	-7.076,5
03	Ministerpräsident - Staatskanzlei -	0,0	13.682,0	-13.682,0
04	Ministerium für Inneres und Sport	30.635,6	624.233,3	-593.597,7
05	Finanzministerium	28.377,8	178.716,5	-150.338,7
06	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	327.965,9	380.687,1	-52.721,2
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	127.126,5	1.534.632,3	-1.407.505,8
08	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	240.951,8	437.112,4	-196.160,6
09	Justizministerium	79.900,6	334.239,3	-254.338,7
10	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	327.119,1	1.071.970,5	-744.851,4
11	Allgemeine Finanzverwaltung	5.755.572,4	1.954.463,9	3.801.108,5
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	89.099,5	234.785,3	-145.685,8
14	Landesverfassungsgericht	0,6	211,3	-210,7
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	273.430,4	469.292,6	-195.862,2
	Summe	7.280.276,1	7.280.276,1	0,0

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2014

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE Gesamt 2014	von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden			
			2015	2016	2017	2018
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	6.350	2.300	2.050	2.000	--
02	Landesrechnungshof	--	--	--	--	--
03	Ministerpräsident - Staatskanzlei -	1.235	935	300	--	--
04	Ministerium für Inneres und Sport	11.453	9.893	709	409	442
05	Finanzministerium	--	--	--	--	--
06	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	322.274	102.487	104.976	92.358	22.453
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	43.961	16.538	11.423	8.000	8.000
08	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	260.091	125.370	53.760	40.007	40.954
09	Justizministerium	695	695	--	--	--
10	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	70.966	48.657	16.679	5.630	--
11	Allgemeine Finanzverwaltung	190.000	57.500	52.500	40.000	40.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	16.509	10.280	3.130	2.149	950
14	Landesverfassungsgericht	--	--	--	--	--
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	139.722	66.434	38.326	26.896	8.066
	Summe	1.063.256	441.089	283.853	217.449	120.865

Haushaltsübersicht Einnahmen 2015

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR					
		Steuern und steuer-ähnliche Abgaben	Verw.-Einn. Einn. aus Schuldendienst und dgl.	Laufende Übertragungen	Schuldenaufnahmen, Zuschüsse für Investitionen	Besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen 2015
		011 - 099	111 - 186	211 - 299	311 - 346	351 - 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	--	75,5	--	--	--	75,5
02	Landesrechnungshof	--	40,4	--	--	--	40,4
03	Ministerpräsident - Staatskanzlei -	--	--	--	--	--	0,0
04	Ministerium für Inneres und Sport	--	13.898,8	7.045,1	240,0	8.017,0	29.200,9
05	Finanzministerium	--	11.112,3	17.433,2	--	--	28.545,5
06	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	--	84.305,8	65.205,9	221.194,2	--	370.705,9
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	--	12.418,0	89.058,3	22.042,8	--	123.519,1
08	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	12.240,0	36.428,0	68.102,7	124.743,2	330,0	241.843,9
09	Justizministerium	--	71.429,6	8.731,0	--	--	80.160,6
10	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	--	4.150,2	290.386,6	21.195,5	0,1	315.732,4
11	Allgemeine Finanzverwaltung	4.136.600,0	37.387,8	1.516.854,4	80.631,8	68.142,5	5.839.616,5
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	--	--	65.985,8	6.352,7	2.884,0	75.222,5
14	Landesverfassungsgericht	--	0,6	--	--	--	0,6
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	--	4.866,4	257.749,8	14.762,0	--	277.378,2
	Summe Haushalt	4.148.840,0	276.113,4	2.386.552,8	491.162,2	79.373,6	7.382.042,0

Haushaltsübersicht Ausgaben 2015

Epl.	Beträge in TEUR							
	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Inves- titionen)	Baumaß- nahmen	Sonst. Inves- titionen u. Investitions- förderungs- maßnahmen	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben 2015
	411 - 462	511 - 549	561 - 596	611 - 699	711 - 799	811 - 899	911 - 989	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	23.504,1	4.148,6	--	7.856,9	4.800,0	310,0	--	40.619,6
02	6.266,8	1.039,0	--	5,2	--	67,4	--	7.378,4
03	9.173,5	4.819,0	--	163,3	--	150,0	--	14.305,8
04	328.936,3	104.625,5	--	166.429,5	--	24.428,8	349,3	624.769,4
05	136.020,8	42.902,7	--	34,0	--	1.097,2	--	180.054,7
06	17.390,2	10.078,1	--	108.709,0	--	274.248,4	--	410.425,7
07	902.287,7	23.643,3	--	581.887,5	--	62.329,3	--	1.570.147,8
08	108.049,5	47.967,3	--	116.902,2	22.798,5	143.004,0	--	438.721,5
09	176.531,1	125.696,3	--	30.068,1	--	7.046,6	--	339.342,1
10	40.870,4	12.646,2	--	979.094,8	--	46.158,6	8.017,1	1.086.787,1
11	141.983,7	4.366,5	346.500,0	1.246.681,0	--	219.147,1	21.780,7	1.980.459,0
12	--	2.974,1	--	54.647,4	147.661,9	9.378,8	--	214.662,2
14	163,6	31,7	--	--	--	--	--	195,3
15	72.067,4	25.045,2	--	246.908,7	64.403,0	65.749,1	--	474.173,4
HH	1.963.245,1	409.983,5	346.500,0	3.539.387,6	239.663,4	853.115,3	30.147,1	7.382.042,0

Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2015

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR		
		Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt	Überschuss () Zuschuss (-)
1	2	3	4	5
01	Landtag	75,5	40.619,6	-40.544,1
02	Landesrechnungshof	40,4	7.378,4	-7.338,0
03	Ministerpräsident - Staatskanzlei -	0,0	14.305,8	-14.305,8
04	Ministerium für Inneres und Sport	29.200,9	624.769,4	-595.568,5
05	Finanzministerium	28.545,5	180.054,7	-151.509,2
06	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	370.705,9	410.425,7	-39.719,8
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	123.519,1	1.570.147,8	-1.446.628,7
08	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	241.843,9	438.721,5	-196.877,6
09	Justizministerium	80.160,6	339.342,1	-259.181,5
10	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	315.732,4	1.086.787,1	-771.054,7
11	Allgemeine Finanzverwaltung	5.839.616,5	1.980.459,0	3.859.157,5
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	75.222,5	214.662,2	-139.439,7
14	Landesverfassungsgericht	0,6	195,3	-194,7
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	277.378,2	474.173,4	-196.795,2
	Summe	7.382.042,0	7.382.042,0	0,0

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2015

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE Gesamt 2015	von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden			
			2016	2017	2018	2019
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	4.000	2.000	2.000	--	--
02	Landesrechnungshof	--	--	--	--	--
03	Ministerpräsident - Staatskanzlei -	1.555	1.255	300	--	--
04	Ministerium für Inneres und Sport	10.277	10.085	96	96	--
05	Finanzministerium	--	--	--	--	--
06	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	309.252	102.054	104.765	92.080	10.353
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	42.784	15.049	11.735	8.000	8.000
08	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	188.212	102.700	40.946	22.666	21.900
09	Justizministerium	540	540	--	--	--
10	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	109.985	52.547	20.990	9.848	26.600
11	Allgemeine Finanzverwaltung	190.000	57.500	52.500	40.000	40.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	15.575	9.125	3.700	1.950	800
14	Landesverfassungsgericht	--	--	--	--	--
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	141.803	67.938	38.035	31.830	4.000
	Summe	1.013.983	420.793	275.067	206.470	111.653

Teil II**Finanzierungsübersicht**

in Mio. Euro

Bezeichnung	Ist	Haushalts- plan	Haushalts- plan Entwurf	Haushalts- plan Entwurf
	2012	2013	2014	2015
1	2	3	4	5
1. Bereinigte Gesamteinnahmen				
1.1 Gesamteinnahmen abzüglich	7.569,5	7.183,4	7.280,3	7.382,0
1.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	4,1	13,5	22,7	30,1
1.3 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds, Stöcke u.a.	281,7	17,4	79,6	49,2
1.4 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0,0	0,0	0,0	0,0
1.5 Einnahmen vom Kreditmarkt (netto)	0,0	0,0	0,0	0,0
1.6 Bereinigte Gesamteinnahmen	7.283,7	7.152,4	7.177,9	7.302,7
2. Bereinigte Gesamtausgaben				
2.1 Gesamtausgaben abzüglich	7.569,5	7.183,4	7.280,3	7.382,0
2.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	4,1	13,5	22,7	30,1
2.3 Zuführung an Rücklagen, Fonds, Stöcke u.a.	353,4	0,0	0,0	0,0
2.4 Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	0,0	0,0	0,0	0,0
2.5 Netto-Tilgungen	100,0	0,0	0,0	0,0
2.6 Bereinigte Gesamtausgaben	7.112,0	7.169,9	7.257,5	7.351,9
3. Finanzierungssaldo Zeile 1.6 ./.. Zeile 2.6 nachrichtlich:	171,6	-17,4	-79,6	-49,2
4. Finanzierungssaldo bei laufenden Ausgaben	908,4	483,9	555,3	552,4

Teil III**Kreditfinanzierungsplan**

in Mio. Euro

Bezeichnung	Ist	Haushalts- plan	Haushalts- plan Entwurf	Haushalts- plan Entwurf
	2012	2013	2014	2015
1	2	3	4	5
1. Kredite am Kreditmarkt				
1.1 Aufnahme von Kreditmarktmitteln	1.026,1	1.253,8	1.490,4	1.127,9
1.2 Tilgung von Kreditmarktmitteln (Anschlussfinanzierung)	1.126,1	1.253,8	1.490,4	1.127,9
1.3 Netto-Tilgungen	100,0	0,0	0,0	0,0
1.4 Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt	0,0	0,0	0,0	0,0

Begründung

zum Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2014/2015 und eines Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2014/2015

Zu Artikel 1 Haushaltsgesetz 2014/2015

A. Allgemeine Begründung

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes **2014/2015** orientiert sich insgesamt am Haushaltsgesetz **2012/2013**. Dabei wird mit dem Haushaltsgesetz **2014/2015** - wie bereits in den Jahren **2012/2013** - von der in § 12 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) normierten Möglichkeit der Aufstellung eines Haushaltsplans für zwei Haushaltsjahre Gebrauch gemacht.

Die Einzelbestimmungen werden nachstehend begründet.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 - Feststellung des Haushaltsplans

§ 1 enthält die Abschlusszahlen des Gesamtplans, getrennt nach den Haushaltsjahren **2014** und **2015**.

Zu § 2 - Kreditermächtigungen

(1) Nach § 18 Absatz 2 LHO bestimmt das Haushaltsgesetz für jedes der beiden Haushaltsjahre, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden dürfen. Gemäß der mit Gesetz vom 30. Juni 2011 (GOVBl. M-V S. 375) eingeführten Schuldenregel in Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in seiner ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung ist der Haushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Bereits seit dem Nachtragshaushalt 2007 wird im Haushaltsplan keine Nettokreditaufnahme mehr vorgesehen. Diesen Kurs verfolgt das Land Mecklenburg-Vorpommern auch weiterhin.

(2) Satz 1 Nummer 1 bestimmt, dass der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im jeweils laufenden Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten erhöht wird. Satz 1 Nummer 2 dieser Vorschrift ermöglicht die Kurspflege für Emissionen des Landes.

Satz 2 ermöglicht die Aufnahme von Krediten zur Tilgung von vorfristig gekündigten Krediten. Wegen der Unvorhersehbarkeit sind die dafür notwendigen Tilgungen nicht im Kreditfinanzierungsplan enthalten. Außerdem schafft die Regelung die haushaltsmäßige Ermächtigung, neue Kredite zur Tilgung kurzfristig zurückzuzahlender Kredite aufzunehmen.

(4) Die Nutzung bestimmter Instrumente am Geld- und Kapitalmarkt (z. B. Zinsswaps, Zinsbegrenzungsgeschäfte) erfordert den Abschluss von Verträgen oder Vertragsbestandteilen, die über die eigentliche Beschaffung von Kreditmarktmitteln hinausgehen. Die Instrumente werden zur Optimierung der Kreditfinanzierung eingesetzt. Absatz 4 soll klarstellen, dass entsprechend dem Wirtschaftlichkeitsprinzip unter Abwägung der Risiken die Möglichkeiten zur Reduzierung der Zinsausgaben durch vertragliche Regelung genutzt werden können.

(5) Die Bestimmung entspricht den Grundsätzen eines modernen „debt managements“.

(6) Mit dieser Bestimmung wird die Höchstgrenze zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten festgelegt.

(7) Für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen gewährt das Land Mecklenburg-Vorpommern den Universitätsmedizinen Greifswald und Rostock bislang gemäß § 2 und § 3 des Artikels 2 - Weitergeltung der Bestimmungen über die Hochschulmedizin - des Vierten Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und Gesetze zur Errichtung der Teilkörperschaften Universitätsmedizin Greifswald und Universitätsmedizin Rostock zinsfreie Kassenverstärkungskredite. Für die Universitätsmedizin Greifswald ist die Gewährung nach derzeitiger Rechtslage bis zum 31.12.2013 und für die Universitätsmedizin Rostock bis zum 31.12.2014 begrenzt. Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit wird zur zeitlichen Verlängerung dieser Ermächtigung nicht Artikel 2 des betreffenden Änderungsgesetzes geändert, sondern die Ermächtigung ohne Verweis auf ältere Vorschriften anderer Gesetze und Verordnungen im Haushaltsgesetz selbst geregelt.

Demnach unterliegen diese Mittel einer Obergrenze, die sich aus dem Zweimonatsbetrag der bestätigten regelmäßigen Einnahmen ergeben. Ab dem Jahr 2014 bzw. 2015 dürfen die Universitätsmedizinen Kassenkredite aufnehmen, wenn bestehende Zahlungsverpflichtungen vorübergehend nicht aus laufenden Einnahmen gedeckt werden können.

Zur Sicherstellung der Liquidität wird daher in Anlehnung an den bisherigen § 9 Absatz 6 der jeweiligen Landesverordnung über die Errichtung der Universitätskliniken Greifswald und Rostock die Ermächtigung für die Gewährung von Kassenverstärkungskrediten für die Jahre 2014 und 2015 in Absatz 7 neu geregelt. Die Ermächtigung bleibt inhaltlich unverändert; ihre Geltungsdauer hängt dann von der Geltungsdauer des Haushaltsgesetzes 2014/2015 ab.

(8) Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit Absatz 1 und regelt die Verwendung eventueller Mehreinnahmen oder anderer Haushaltsverbesserungen mit dem Ziel der Schuldenbegrenzung bzw. -minderung. Rücklagen können für künftige Sonderbelastungen, aber auch zum Ausgleich von künftigen konjunkturellen oder ähnlichen Schwankungen gebildet und gezielt zur Vermeidung einer Neuverschuldung aufgelöst werden.

Zu § 3 -Betragsgrenze nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

Nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a bzw. § 38 Absatz 1 Satz 2 LHO bestimmt das Haushaltsgesetz, bis zu welcher Höhe im Einzelfall über- und außerplanmäßige Ausgaben geleistet bzw. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungen eingegangen werden dürfen, ohne dass es dazu eines Nachtragshaushalts bedarf.

Zu § 4 - Haushaltswirtschaftliche Sperren

Die Vorschrift begründet das Subsidiaritätsprinzip beim Einsatz öffentlicher Haushaltsmittel. Bei Vorhersehbarkeit wären entsprechende Beträge nicht veranschlagt worden, sodass eine Minderung des Bedarfs an Kreditmarktmitteln bzw. ein Nachweis als Minderausgabe in der Haushaltsrechnung geboten ist.

Zu § 5 - Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung

Mit dieser Vorschrift werden Maßnahmen nach §§ 260 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Zahlung von Lohnkostenzuschüssen) erfasst.

Zu § 6 - Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Die zentrale Bewirtschaftung des Einzelplans 12 durch das Finanzministerium soll Verwaltungsabläufe minimieren und den Ausgleich von Mehrbedarfen kapitelübergreifend durch Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten erleichtern.

(2) Mit Absatz 2 soll die Landesbauverwaltung in die Lage versetzt werden, bei allen großen Baumaßnahmen eine verzögerungsfreie Planung der Vorhaben bis zur Ausschreibungsreife vorzubereiten. Voraussetzung ist, dass die Baumaßnahmen im Finanzplan durch Einzel- bzw. Globalansätze untersetzt sind. Mit der Möglichkeit, diese Unterlagen bereits vor der Beschlussfassung des Landtages zum jeweiligen Haushaltsgesetz erstellen zu können, können Baumaßnahmen bis zu einem Jahr früher begonnen werden.

Satz 2 ermöglicht in Ausnahmefällen eine flexible Reaktion auf veränderte Anforderungen. Dies führt zu einer weiteren Beschleunigung der Tätigkeit der Bauverwaltung und zu einer höheren Planungstiefe zum Zeitpunkt der Veranschlagung.

(3) Durch die Gewährung von Darlehen anstelle von Zuschüssen kann der Haushalt entlastet werden.

(4) Nach dieser Regelung sind Ansätze im Rahmen der institutionellen Förderung ohne gebilligten Haushalts- oder Wirtschaftsplan generell gesperrt. Wird ein Wirtschaftsplan bei der Haushaltsaufstellung zugrunde gelegt und dem Haushaltsplan-Entwurf vorbehaltlos als Anlage beigefügt, liegt hierin zugleich die Billigung durch das Finanzministerium. Zuwendungen von mehr als 250.000 Euro im Einzelfall dürfen nur mit Zustimmung des Finanzausschusses entsperrt werden. Nach Satz 3 darf das Finanzministerium in begründeten Ausnahmefällen bereits vor der Erstellung eines Haushalts- oder Wirtschaftsplans Teilentsperrungen bis zu den dort genannten Betragsgrenzen vornehmen, wenn die Existenz des Zuwendungsempfängers sonst gefährdet wäre.

(5) Das Besserstellungsverbot soll verhindern, dass Zuwendungsempfänger ihre Beschäftigten finanziell besser stellen als das Land vergleichbare Landesbedienstete. Die Vorschrift wurde im Rahmen der Deregulierungsbemühungen und des Bürokratieabbaus in der Landesverwaltung gestaltet. Andere als finanzielle Leistungen wie die Ausstattung von Dienstzimmern oder die Regelungen über Nebentätigkeiten können unter einer Vielzahl von - oft nicht quantifizierbaren - Gesichtspunkten betrachtet werden und führen in der Praxis zu kaum handhabbaren Abgrenzungsschwierigkeiten. Die Gestellung „sonstiger“ Arbeitsbedingungen soll deshalb vom Besserstellungsverbot nicht mehr erfasst werden. Ausnahmen vom Besserstellungsverbot sind bei institutioneller Förderung und bei Projektförderung zulässig, wenn zwingende Gründe dies erfordern.

(6) Die Bestimmung schreibt fest, dass die in den Erläuterungen aufgeführten Stellen für Arbeitnehmer sowohl hinsichtlich der Gesamtzahlen als auch der Wertigkeiten verbindlich sind. Übertarifliche Leistungen an einzelne Beschäftigte sind nicht zulässig, auch wenn dabei die insgesamt bestätigten Personalkosten nicht überschritten werden.

(7) Nach Herstellung der technischen Voraussetzungen sollen ab dem Haushalt 2014/2015 keine Zuführungen mehr an die Rücklage „Arbeitszeitkonto“ vorgenommen werden. Nach den notwendigen Entnahmen aus der Rücklage „Arbeitszeitkonto“ in 2014 sollen vorbehaltlich der technischen Umsetzung die verbleibenden Bestände über den Gesamthaushalt ausgeglichen werden.

Anstelle der Rücklagenbuchungen sollen die entsprechenden Ausgleichsbeträge - wie seit Jahren bei der Altersteilzeit praktiziert - unter Inanspruchnahme einer „Rotbuchungsermächtigung“ im jeweiligen Haushaltsjahr bei den im Regelfall im zentralen Kapitel eines jeden Einzelplans ausgebrachten oder einzurichtenden Titeln 42x.56 für Arbeitszeitkonten bzw. 42x.57 für Wertguthaben verbucht werden.

(8) Die jährlichen Mittel für Baumaßnahmen werden in der Regel in der Entwurfsunterlage Bau (EW-Bau) dokumentiert. Die dabei zugrunde gelegten Bauabläufe basieren auf Planungsunterlagen zum Zeitpunkt der Aufstellung der EW-Bau. Die EW-Bau ist gemäß § 24 LHO Grundlage der Veranschlagung der Baumaßnahmen. Aufgrund der späteren Ausführungsplanungen nach § 54 LHO sowie der nachfolgenden Ausschreibungen und Auftragsvergaben können sich Abweichungen vom geplanten Bauablauf ergeben, die temporäre, aber insgesamt kostenneutrale Verschiebungen der Mittelbedarfe zur Folge haben und durch Inanspruchnahme der haushaltsrechtlichen Deckungsmöglichkeiten allein nicht ausgeglichen werden können.

Zu § 7 - Deckungsfähigkeit

(1) Mit dem Haushaltsjahr 2003 ist eine einzelplanbezogene Personalausgabenbudgetierung eingeführt worden. Satz 1 vollzieht den Grundgedanken einer Budgetierung durch die Ermöglichung umfassender Deckungsfähigkeiten innerhalb der Einzelpläne nach. Durch die einzelplanbezogene Deckungsfähigkeit der Mittel für alle Personalausgaben können nicht vorhergesehene Bedarfsengpässe ausgeglichen werden.

In Satz 1 Nummer 2 wird im Zusammenhang mit dem Versorgungsfonds M-V eine weitere Deckungsfähigkeit begründet. Die Abführungen an den Versorgungsfonds M-V sollen künftig aus haushaltssystematischen Gründen nicht aus den Titeln der Gruppen 421 sowie 422 gebucht werden, da es sich zum Zeitpunkt der Abführung nicht um Personalausgaben, sondern um Rückstellungen handelt. Im Haushalt 2014/2015 werden die jeweiligen Titel 981.99 „Abführung gemäß Versorgungsfondsgesetz M-V“ als Leertitel veranschlagt. Die erforderlichen Ansätze wurden in den jeweiligen Personalausgabetiteln der Gruppen 421 sowie 422 ausgebracht, die entsprechenden Ausgaben werden jedoch direkt bei den Titeln 981.99 verbucht.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Titel der Hauptgruppe 4 aus Nummer 1 wird hiervon nicht betroffen.

Die Deckungsfähigkeit nach Satz 1 **Nummer 3** beinhaltet Ausgaben der Gruppen 511 bis 547, um der Verwaltung eine weitgehende Flexibilität einzuräumen. Halbsatz 2 der Vorschrift ermächtigt das Finanzministerium in solchen Fällen während der Haushaltsdurchführung neue Titel der Gruppen 511 bis 547 einzurichten, wenn dies der sachlich richtige Nachweis im Rahmen der Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit bei den sächlichen Verwaltungsausgaben erfordert.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen von allen Deckungsfähigkeiten ausgenommen sind. Nach Satz 3 sind alle innerhalb von Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben nicht deckungsfähig mit außerhalb derselben Maßnahmegruppe veranschlagten Ausgaben. Innerhalb derselben Maßnahmegruppen gelten jedoch sowohl die nach § 20 Absatz 1 LHO als auch die mit dem Haushaltsgesetz getroffenen Regelungen über Deckungsfähigkeiten. Satz 3 bezieht sich ausdrücklich nicht auf die Maßnahmegruppen 58 und 59. Für diese gelten die in Satz 1 und 2 aufgestellten Grundsätze. Satz 4 stellt klar, dass mit speziellen Haushaltsvermerken Abweichungen von § 20 Absatz 1 LHO und dem Haushaltsgesetz zugelassen werden können.

(2) Die Regelung der Deckungsfähigkeit im Einzelplan 12 - Hochbaumaßnahmen des Landes - stellt die zügige Abwicklung der baulichen Unterhaltung und der geplanten Neubaumaßnahmen sicher. Der am Bauablauf orientierte Mitteleinsatz entspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Deckungsfähig sind Ausgaben für Baumaßnahmen und Mittel der Gruppe 812, um insbesondere im Bereich des Hochschulbaus Mehr-/Minderausgaben bei Baumaßnahmen durch Mehr-/Minderausgaben bei Ersteinrichtungen ausgleichen zu können.

Zu § 8 - Besetzung von Stellen

Die Landesregierung hat am 28. Januar 2005 das Personalkonzept 2004 und am 25. Juni 2009 das Personalkonzept 2010 für die Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern beschlossen. Zur Erreichung der Zielstellung dieser Personalkonzepte wurden u. a. folgende, mit dem Haushaltsgesetz 2006/2007 eingeführte Vorschriften zur Besetzung von Stellen in den Entwurf übernommen:

- § 8 Absatz 7 bildet die Grundlage für einen Einsatz der Beschäftigten ohne Kernaufgaben mit dem Ziel, perspektivisch wieder Kernaufgaben wahrzunehmen,
- § 8 Absatz 8 Nummer 7 ermöglicht die kontingentierte Doppelbesetzung von Stellen, soweit Personal aus dem Regelbereich für Projekte gewonnen wird,
- § 8 Absatz 11 schafft eine Ermächtigung für die Wiedereingliederung von Beschäftigten aus dem Personalüberhang in den Kernaufgabenbereich, die sich in längerfristigen Projekten bewährt haben,
- § 8 Absatz 12 beinhaltet Lösungen für die Erbringung von kw-Vermerken unter Berücksichtigung von arbeits- und beamtenrechtlichen Belangen.

Zu den Vorschriften des § 8 im Einzelnen:

(1) Stellen sollen abweichend von den Vorschriften zu § 49 LHO in Anpassung an die tatsächliche Situation vorübergehend mit anderen Voll- und Teilzeitkräften besetzt werden dürfen. Das Finanzministerium erlässt dazu Durchführungsbestimmungen.

(2) Diese Regelung ermöglicht die kapitelübergreifende Inanspruchnahme von Stellen desselben Einzelplans, ohne dass die Voraussetzungen von § 50 LHO vorliegen müssen. Sie entspricht dem Gedanken eines (einzelplanbezogenen) Personalausgabenbudgets, wonach im Rahmen des veranschlagten Budgets mit erweiterter Flexibilität gewirtschaftet werden können soll. Satz 1 berücksichtigt die Ressortzuständigkeit des Finanzministeriums auch für den Bereich Staatshochbau und Liegenschaften. Der Finanzausschuss des Landtages wird jährlich unterrichtet.

(3) Mit dieser Regelung wird die kapitel- und einzelplanübergreifende Nutzung von Stellen zur Unterbringung von Schwerbehinderten erleichtert.

(4) Im Rahmen von Maßnahmen zur qualitativen Entwicklung des Personals in der Landesverwaltung ist seit Juni 2001 ein ressortübergreifender Einstellungskorridor festgelegt. Dazu wurde ein Stellenkontingent (Poolstellen) für Nachwuchskräfte im Haushalt ausgebracht. Die auf diesen Poolstellen geführten Bediensteten werden bisher häufig im Wege der Abordnung in anderen Fachressorts eingesetzt. Dabei kann unter Umständen ein Anspruch auf Trennungsgeld und/oder Reisekostenerstattung entstehen. Die Ermächtigung dient dazu, dass den Bediensteten eine (befristete) Einstellung bei der beschäftigenden Dienststelle angeboten werden kann. Hierzu bedarf es keiner Umsetzung von Mitteln und Stellen. Die Poolstellen für die Laufbahn des allgemeinen Dienstes der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt werden im Ministerium für Inneres und Sport bewirtschaftet. Für die Laufbahnen des allgemeinen Dienstes der Laufbahngruppe 1 ist diese Aufgabe an das zentrale Personalmanagement im Finanzministerium übertragen worden.

(5) Die Vorschrift bezweckt eine eventuell im Haushaltsvollzug notwendige Bereinigung von Unschärfen der veranschlagten Personalausgabenbudgets eines jeden Einzelplans durch das Finanzministerium im Benehmen mit dem beteiligten Fachministerium. Die Unschärfe kann resultieren aus nicht eintretenden, aber veranschlagten Annahmen zur Tarif- und Besoldungsentwicklung, dem Abbau des disponiblen Überhangs bzw. anderen nicht vorhergesehenen Minderbedarfen. Das Soll des Titels 1108 461.01 (Zentral veranschlagte Personalausgaben) erhöht sich somit. Die Mittel stehen anderen Personalausgabebezwecken zur Verfügung.

(6) **Der bedarfsgerechte Einsatz von Lehrkräften an Regionalen Schulen und die schulgesetzliche Zielsetzung der Weiterentwicklung von Ganztagschulen i. V. m. der weiteren Umsetzung der Schulentwicklungsplanung können sich Bedarfsveränderungen gegenüber der Veranschlagung ergeben. Hierfür soll auch weiterhin eine kapitelübergreifende Stellennutzung ermöglicht werden, dergleichen für Ausbildungsstellen (Referendare) zur flexiblen Reaktion entsprechend der Bewerberlage. Auf das Erfordernis „mit Zustimmung des Finanzministeriums“ wird künftig verzichtet.**

(7) Dem zentralen Personalmanagement im Finanzministerium obliegt die Aufgabe, durch gezielte Maßnahmen für die Ressorts innerhalb der Landesverwaltung einen internen Arbeitsmarkt, u. a. zum sozialverträglichen Abbau von Personalüberhängen, zu etablieren.

Mit Nummer 1 soll die Ermächtigung zur Umsetzung von Personalausgaben für den Fall einer notwendigen Umsetzung erforderlicher Sachmittel erweitert werden.

Zur Unterstützung des Stellenabbaus soll mit Nummer 2 im Einzelfall für ausgewählte längerfristige Projekte die Möglichkeit geschaffen werden, Stellen aus dem Personalüberhang einzelplanübergreifend zu übertragen.

Im Interesse der schnellstmöglichen Vermittlung des Überhangpersonals in den Bereich der Regelaufgaben soll mit Nummer 3 eine Ermächtigung zur Umsetzung einer Stelle eines Bediensteten aus dem Personalüberhang in den Bereich der Regelaufgaben geschaffen werden, wenn dort eine bis zu drei Stufen niedriger bewertete Stelle zu besetzen ist. Eine damit verbundene temporäre höherwertige Stellenausstattung im Bereich der Regelaufgaben wird durch die Kombination von Sperre, Wegfall und Vollzug des auszubringenden ku-Vermerks wieder auf das ursprüngliche Maß zurückgeführt. Den aus der Differenz der Stellenwertigkeiten resultierenden geringen temporären Personalmehrausgaben stehen dauerhafte Minderausgaben durch den Abbau einer Stelle gegenüber. **Für die vorrangige Vermittlung des noch verbleibenden, zum Teil schwer vermittelbaren Überhangs bei gleichzeitiger Vermeidung externer Einstellungen läuft die Frist nach Verlängerung noch bis Ende 2019.**

Mit Ausscheiden eines Arbeitnehmers wäre eine Besetzung dieser Stelle mit einem Beamten nicht möglich. Mit Nummer 4 soll die Flexibilität bei der Personalvermittlung erweitert werden. Eine Umwandlung von Stellen für Arbeitnehmer in vergleichbare Planstellen außerhalb der konkreten Personalvermittlung im Rahmen der Umsetzung des Personal-konzepts 2004 kann nicht erfolgen.

Nummer 5 lässt eine entsprechende Anwendung der Nummer 3 auch für Überhangbeschäftigte der Landesforstanstalt zu. In diesem Fall ist jedoch eine einfache Umsetzung nicht möglich, da die Landesforstanstalt (LFoA) rechtlich selbstständig ist. Gleichwohl soll auch hier ermöglicht werden, Überhänge in der LFoA schnellstmöglich abzubauen und die Beschäftigten auf frei werdende sog. Kernstellen der Landesverwaltung zu überführen. Dabei stellt sich die „Umsetzung“ technisch wie folgt dar:

- a) anstelle der Umsetzung wird die betroffene Stelle im Stellenplan der Landesforstanstalt sofort eingespart,
- b) in der Landesverwaltung wird eine bis zu drei Stufen niedriger bewertete Stelle ebenfalls sofort eingespart,
- c) eine neue Stelle mit der Wertigkeit der nach a) eingesparten Stelle wird in der Landesverwaltung ausgebracht und mit einem ku-Vermerk mit dem Ziel der Umwandlung in die nach b) wegfallende Stelle mit Ausscheiden des Stelleninhabers versehen.

(8) Dieser Absatz trifft Regelungen zu möglichen Doppelbesetzungen von Stellen.

Beschäftigungsverbote im Sinne von Nummer 1 während der Schwangerschaft und nach der Entbindung sind sowohl gesetzliche als auch ärztlich verordnete.

Nach Aussetzen des bisher verbindlichen Wehr- oder Zivildienstes gilt die Regelung der Nummer 2 auch für den Bundesfreiwilligendienst, soweit dieser unter das Arbeitsschutzgesetz fällt.

Die Stelleneinsparungen nach dem Personalkonzept haben dazu geführt, dass sich die Vertretungsmöglichkeiten deutlich verschlechtert haben. Es ist daher geboten, die Vertretungszeiten zu verringern. Die Drei-Monatsfrist in Nummer 3 wird hier zu einer Entlastung beitragen. Das Stellenbudget wird eingehalten, da nach sechs Wochen die Lohnfortzahlung durch die Krankenkasse/-versicherung einsetzt.

Die Nummer 4 ermöglicht Doppelbesetzungen auch bei der Entsendung von Bediensteten an die Organe und Einrichtungen des Bundes, multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten sowie an das Informationsbüro des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Brüssel. Sie dient der Möglichkeit des Landes, den bei den entsandten Personen vorhandenen Sachverstand in geeigneter Weise in die Entscheidungsfindung einzubringen, spezielle Probleme des Landes zu vermitteln sowie für das Land wertvolle strategische Weiterbildung von Landesbediensteten zu ermöglichen.

Nummer 6 erlaubt Doppelbesetzungen. **Die Bildung von Rücklagen bei Nutzung von besonderen Arbeitszeitmodellen (z. B. Sabatical) und die damit verbundene Verbuchung der entsprechenden Personalausgabenanteile an die in der Kasse geführte kamerale Rücklage „Arbeitszeitkonto“ haben sich als besonders arbeitsintensiv und unzweckmäßig erwiesen. Insofern sollen nach Herstellung der technischen Voraussetzungen ab dem Haushalt 2014/2015 keine Zuführungen mehr an die Rücklage „Arbeitszeitkonto“ vorgenommen werden. Nach den notwendigen Entnahmen aus der Rücklage „Arbeitszeitkonto“ in 2014 sollen vorbehaltlich der technischen Umsetzung die verbleibenden Bestände über den Gesamthaushalt ausgeglichen werden.**

Anstelle der Rücklagenbuchungen sollen die entsprechenden Ausgleichsbeträge - wie seit Jahren bei der Altersteilzeit praktiziert - unter Inanspruchnahme einer „Rotbuchungsermächtigung“ im jeweiligen Haushaltsjahr bei den im Regelfall im zentralen Kapitel eines jeden Einzelplans ausgebrachten oder einzurichtenden Titeln 42x.56 für Arbeitszeitkonten bzw. 42x.57 für Wertguthaben verbucht werden.

Nummer 7 erlaubt die zeitlich befristete Einrichtung von Projektstellen **und wird auf im Zusammenhang mit der Umsetzung des Personalkonzeptes 2010 stehende Projektaufgaben erweitert. Mit dem Personalkonzept 2010 sind bis 2020 jährlich 1 Prozent der Stellen einzusparen. Dies stellt an die Ressorts und die nachgeordneten Behörden große Herausforderungen. Durch zeitlich befristete Projektstellen können Geschäftsprozessoptimierungen und daraus resultierende Organisationsänderungen initiiert werden mit dem Ziel, die Voraussetzungen für die Umsetzung des Personalkonzeptes zu schaffen und dabei unzumutbare Arbeitsverdichtungen zu vermeiden.** Soweit das Personal für die Projektstellen aus dem Bereich für Regelaufgaben gewonnen wird, ist unter Umständen eine Nachbesetzung dieser Stellen für die Laufzeit des Projekts erforderlich. Dafür gibt Nummer 7 die haushaltsrechtliche Ermächtigung.

Stellen für Nachwuchskräfte sollen grundsätzlich nur für den Personalersatzbedarf in der Landesverwaltung vorgehalten werden. Nummer 8 ermöglicht eine konstante Stellenzahl, auch wenn ggf. Ausbildungsverhältnisse verlängert werden müssen.

(9) Mit der Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, auf Planstellen der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 16, der Besoldungsordnung B sowie der Besoldungsordnung W Angestellte mit einem Sonderdienstvertrag zu führen. Für die Besoldungsgruppen W1, W2 oder W3 ist dies notwendig, weil

- § 61 Absatz 3 und § 62 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern die Berufung von Professorinnen und Professoren/Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren auch in ein Angestelltenverhältnis vorsehen,
- das Land Mecklenburg-Vorpommern bei der Umsetzung des Positionspapiers der Kultusministerkonferenz zur Neugestaltung des Personalrechts einschließlich des Vergütungssystems der Professoren mit ärztlichen Aufgaben im Bereich der Hochschulmedizin die Berufung in ein Angestelltenverhältnis präferiert hat.

Die bisherige Ermächtigung für die C-Besoldungsgruppen soll als Ermächtigungsgrundlage für bereits beschäftigte Professoren erhalten bleiben.

(10) Die Ermächtigung des Finanzministeriums, Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen, ist erforderlich, um die stellenmäßigen Voraussetzungen für Beurlaubungen, z. B. bei Landtagsabgeordneten, bei Abordnungen und bei zeitlich begrenzten Versetzungen schaffen zu können. In diesen Fällen dürfen Leerstellen erst bei einer Abwesenheit von mehr als sechs Monaten ausgebracht werden. Außerdem kommt hinzu, dass während der Abwesenheit keine Dienstbezüge gewährt werden bzw. diese von einem Dritten - z. B. bei längeren Abordnungen an gemeinsame Ausbildungseinrichtungen der Länder, wie Polizeiführungsakademie usw. - erstattet werden.

(11) Mit der Ermächtigung zur Ausbringung einer Leerstelle in dem Kapitel des projektbetreibenden Ressorts soll eine Rückkehrmöglichkeit für die in längerfristigen Projekten bewährten Bediensteten aus dem Personalüberhang in den Stellenplanbereich für Regelaufgaben geschaffen werden.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in den Fällen, in denen zu einem bestimmten Zeitpunkt befristete kw-Vermerke aus arbeits- oder beamtenrechtlichen Gründen nicht fristgemäß realisiert werden konnten, für die dann wegfallenden Stellen neue Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen. Der kw-Vermerk ohne Zusatz bewirkt, dass die nächste innerhalb desselben Einzelplans frei werdende Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht wieder besetzt werden darf. Derartige Leerstellen können nur im Bereich für Regelaufgaben (Kernstellenplan), nicht jedoch im Bereich des temporären Mehrbedarfs bzw. des disponiblen Überhangs ausgebracht werden.

Mit der Nummer 2 kann die Exekutive entscheiden, ob eine Leerstelle im Bereich für Regelaufgaben oder eine neue Stelle in der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ ausgebracht werden soll. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für ein Beschäftigungsverhältnis, das aus arbeits- oder beamtenrechtlichen Gründen nicht fristgemäß gelöst werden konnte, obwohl die Arbeitsaufgabe entfallen ist, eine neue Stelle im disponiblen Überhang auszubringen wäre. Dies ermöglicht künftig eine einzelplanübergreifende Vermittlung des Bediensteten durch das zentrale Personalmanagement. Im Einzelfall ist es jedoch angezeigt (z. B. für freigestellte Personalratsmitglieder), eine Leerstelle im Bereich der Regelaufgaben auszubringen.

Zur Unterstützung der Umsetzung der Personalkonzepte 2004 **und 2010** kann bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Landesdienst eine auf maximal fünf Jahre begrenzte Rückkehrgarantie gewährt werden. Da im Falle der Rückkehr ggf. keine freie Stelle im Regelbereich zur Verfügung steht, soll mit Satz 2 eine Ermächtigung zur Ausbringung temporärer Stellen in der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ geschaffen werden.

(13) Die Freistellungen für die Personalratsarbeit können für betroffene Dienststellen zu einer erheblichen dienstlichen Belastung führen, der mit der Ausbringung von kw-Stellen begegnet werden kann.

(14) Durch die Ausbildung von Nachwuchskräften können sich vorübergehend Personalüberhänge ergeben. Zur Vermeidung von Entlassungen soll das Finanzministerium für diesen Personenkreis zusätzliche, mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ versehene **Planstellen und Stellen** mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages ausbringen dürfen. **Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung wird die im Haushaltsgesetz 2012/2013 noch enthaltene Einschränkung, nur andere Stellen als Planstellen ausbringen zu dürfen, aufgehoben, um auch jungen Beamtenanwärterinnen und -anwärtern eine direkte Übernahme in den Landesdienst im Beamtenverhältnis zu ermöglichen, auch wenn planmäßig keine Planstellen in der entsprechenden Wertigkeit zur Verfügung stehen sollten.** Satz 2, 2. Halbsatz ermöglicht eine bedarfsgerechte Steuerung bei der Verteilung der Nachwuchskräfte.

(16)(alt) Das Land Mecklenburg-Vorpommern hatte seit 1995 wegen der schwierigen Situation auf dem Ausbildungsmarkt in erheblichem Umfang Ausbildungsplätze über den eigenen Bedarf hinaus angeboten (1.000er-Kontingent). **Die Ausbildungsplatzsituation hat sich in den vergangenen Jahren grundlegend geändert. Wegen des Rückgangs der Schulabsolventen stehen inzwischen ausreichend Ausbildungsplätze in Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung. Die letzten innerhalb des sogenannten 1.000er-Kontingents zusätzlich ausgebrachten Ausbildungsplätze sind im Jahr 2013 entfallen. Mithin ist die einstige Ermächtigung in Absatz 16 entbehrlich.**

(16) Die Ermächtigung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fortschreibung des Personalkonzepts der Landesregierung. Das Finanzministerium soll ermächtigt werden, kurzfristig auf Ausbildungsanforderungen der Ressorts zur Sicherung des Personalersatzungsbedarfs reagieren zu können. Während des Haushaltsvollzugs werden die Stellen ausgebracht sowie die erforderlichen Ausgabetitel in den zuständigen Einzelplänen eingerichtet und ggf. erforderliche Sollveränderungen zu Lasten des Titels 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ vorgenommen.

(17) Absatz 17 stellt klar, dass die in § 49 Absatz 4 LHO normierte bindende Wirkung der dort aufgezählten Stellenübersichten entsprechend auch für Stellenübersichten eines weiteren Personenkreises gilt.

(18) Die Schülerzahlprognosen im allgemein bildenden und insbesondere im beruflichen Schulbereich können von den tatsächlichen Schülerzahlen zum Schuljahresbeginn signifikant abweichen. Um im Bedarfsfall auf den sich aus der tatsächlichen Schülerzahl ergebenden Mehrbedarf zur Absicherung der Unterrichtsversorgung reagieren zu können, ist diese Regelung notwendig. Gleiches gilt für sich aus der Schülerzahl ergebende Minderbedarfe, denen in Form einer Stellen- und Mittelsperre Rechnung getragen werden soll. **Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens und zur Vermeidung mehrerer Anträge an den Finanzausschuss zum selben Schuljahr wird die Ermächtigung durch einen Verzicht auf die Beteiligung des Finanzausschusses während des Antragsverfahrens und die Einführung einer nachträglichen Informationspflicht gegenüber dem Finanzausschuss des Landtages abgeändert.**

(19) Absatz 19 ermächtigt zur Ausbringung von neuen Stellen bzw. Planstellen als Leerstellen auch für Vertretungslehrer zur Bindung von Referendaren und sonstigem Personal bis zur möglichen Festanstellung, um anderweitige Orientierung zu vermeiden, da hiermit die sofortige Einstellung als Vertretungslehrer ermöglicht wird.

(20) Die Regelung ermächtigt mit Zustimmung des Finanzausschusses im laufenden Haushaltsjahr zur Anpassung der Stellenpläne und Stellenübersichten an die veränderte Rechtslage im Besoldungs- und Tarifrecht.

Zu § 9 - Personalausgaben

(2) Durch das Professorenbesoldungsreformgesetz vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686) wurde die C-Besoldung für die Professoren durch die W-Besoldung mit (abgesenktem) fixem Grundgehalt und variablen Leistungsbezügen abgelöst. Zur Gewährleistung der Kostenneutralität der Besoldungsreform ist bundesgesetzlich geregelt, dass die durchschnittlichen Besoldungsausgaben je Professur (Besoldungsdurchschnitt) zu ermitteln und einzuhalten sind, soweit nicht der Landesgesetzgeber Abweichendes zulässt.

Der maßgebliche Besoldungsdurchschnitt wird gemäß § 11 Absatz 2 Landesbesoldungsgesetz durch das Finanzministerium ermittelt und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Amtsblatt M-V veröffentlicht.

Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 BBesG sind Überschreitungen des Besoldungsdurchschnitts möglich, wenn jährlich 2 Prozent in einem Jahr, insgesamt höchstens 10 Prozent nicht überschritten werden, wenn die Mittel hierfür im Rahmen des Hochschulkorridors zur Verfügung stehen. Von dieser Regelungsbefugnis soll mit Absatz 2 Gebrauch gemacht werden.

Im Vollzug des Professorenbesoldungsreformgesetzes hat sich erwiesen, dass die Hochschulen mehr Flexibilität bei der Bewirtschaftung des zur Verfügung stehenden Besoldungsbudgets benötigen. Das Besoldungsbudget wird in großem Umfang für die Besoldung des vorhandenen C-Personals verwendet. Mittel für Leistungsbezüge stehen in der Regel daher nicht zur Verfügung.

Alternativ zu der Regelung in Nummer 1 soll den Hochschulen in Nummer 2 die Möglichkeit eröffnet werden, mittels Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzbaren Professorenstellen den Vergaberahmen für Leistungsbezüge zu erhöhen.

Durch die flexiblere Ausgestaltung der sich durch Besoldungsdurchschnitt oder Vergaberahmen ergebenden Begrenzungen erhalten die Hochschulen die Möglichkeit, in Berufungsverfahren flexibler auf die jeweilige Bewerbersituation zu reagieren. Die Eröffnung der Überschreitungsoptionen ist haushaltsneutral; zudem soll damit keine Stärkung der Personalausgaben zulasten von Sach- bzw. Investitionsmitteln einhergehen. Es handelt sich um ein besoldungsrechtlich zulässiges Bewirtschaftungsinstrument, das die Hochschulen dringend benötigen.

(3) Im Zusammenhang mit der Personalausgabenbudgetierung erscheint es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sinnvoll, in Abweichung vom Bruttoprinzip anstelle der Einrichtung von Einnahmetiteln die Absetzung von den Personalausgaben zu ermöglichen. Satz 2 steht im Zusammenhang mit der Einführungszeit der Pooljuristen, die nach dem beschlossenen Verfahren zum Einstellungskorridor für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst (neu: Allgemeiner Dienst) u. a. 12 Monate ihrer Einführungszeit in der Kommunalverwaltung ableisten.

Zu § 10 - DrittfINANZIerte Stellen

(1) Die Regelung ermöglicht es dem Finanzministerium, bei Kostenerstattung durch Dritte zusätzliche Stellen auszubringen.

(2) Mit dieser Vorschrift wird das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ermächtigt, im Rahmen von Forschungsprojekten befristete Beschäftigungsverhältnisse einzugehen, wenn Dritte dafür die Kosten in voller Höhe erstatten.

**Zu § 11 - Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 2
der LandeshAushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern**

(1) Nach § 54 Absatz 1 LHO dürfen Baumaßnahmen nur begonnen werden, wenn ausführliche Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen vorliegen. In den Zeichnungen und Berechnungen darf von den in § 24 LHO bezeichneten Unterlagen nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung nicht erheblich ist. Weitergehende Ausnahmen, das heißt erhebliche Änderungen, bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums. § 11 konkretisiert § 54 Absatz 1 Satz 3 LHO.

(2) Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die Fälle, in denen die Kosten der Baumaßnahme (Hauptgruppe 7) die Veranschlagung um höchstens 20 vom Hundert überschreiten, die Regel sind und deshalb ohne weiteres als Fälle mit unerheblichen Abweichungen einzustufen sind. Die Einwilligung in erhebliche Abweichungen kann nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen erfolgen.

Mit der Ergänzung in Satz 2 soll klargestellt werden, dass für die Bewertung einer Abweichung aus Satz 1 die Gesamtmaßnahme ohne die bereits fertig gestellten Maßnahmen und nicht nur der einzelne Bau- oder Realisierungsabschnitt maßgeblich ist. Dadurch wird die Befassung des Finanzausschusses mit Bagatellbeträgen vermieden und mehr Flexibilität bei der Bewirtschaftung ermöglicht, da haushaltsneutrale Umsetzungen innerhalb einer Gesamtmaßnahme unterstützt werden.

Satz 3 dient der Verwaltungsvereinfachung. Zur Beschleunigung der Tätigkeit der Bauverwaltung besteht die Möglichkeit der Übertragung der Befugnisse an den Betrieb für Bau und Liegenschaften.

(3) Mehrkosten aufgrund von Steigerungen der Baupreisindizes (Lohn- und Materialpreissteigerungen) werden von der Begrenzung auf 20 vom Hundert nicht erfasst. Sie können zu den möglichen Mehrkosten hinzutreten, die bei der Erstellung der ausführlichen Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen gemäß § 54 LHO gegenüber der Entscheidungsunterlage Bau erkennbar werden.

(4) **Die Regelungen in Absatz 4 sind erforderlich, um Flexibilität bei der Nutzung der EFRE-Förderung Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden (1216 741.08) zu erhalten. Durch eine energieeffiziente Bauweise im Sinne der EFRE-Förderung werden Mehrkosten bei der im Haushalt veranschlagten Gesamtbaumaßnahme entstehen, die auf maximal 20 Prozent geschätzt werden.**

(5) Im Einzelplan 12 sind nur Mehrausgaben aufgrund der Ermächtigungen der Absätze 2 bis 4 auszugleichen; für Beschaffungen gilt Absatz 5.

(6) Die Begrenzung der zulässigen Kostenüberschreitungen bei Beschaffungen auf Prozentsätze trägt den gegenüber Baumaßnahmen niedrigeren Kosten Rechnung.

Zu § 12 - Bewegliche Sachen und Grundstücke

(1) Mit diesem Absatz wird die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 LHO bestimmt. Satz 2 schafft die Möglichkeit, bei der Verwertung beweglicher Sachen sachkundige Dritte einschalten zu können. Die Begrenzung der Ermächtigung auf 9 Prozent der jeweiligen Verkaufserlöse lehnt sich an eine Regelung an, die in einem mit einer im Eigentum des Bundes stehenden Verwertungsgesellschaft abgeschlossenen Rahmenvertrag enthalten ist.

(2) Mit diesem Absatz wird die Wertgrenze nach § 64 Absatz 1 LHO bestimmt. Für die Veräußerung erscheint die Festsetzung der Wertgrenze auf 1 Mio. Euro im Rahmen der Deregulierung und der Anpassung an entsprechende Wertgrenzen in anderen Ländern geboten. Diese bewegen sich in den übrigen neuen Ländern zwischen 375.000 Euro in Thüringen und 2,5 Mio. Euro in Sachsen.

(3) Die Ermächtigungen erlauben Entscheidungen, die dem regelmäßigen Gang der Verwaltung zuzuordnen sind.

Nummer 2: Soweit Eigentum im Sinne dieser Vorschrift übertragen wird, handelt es sich um nach § 1 Absatz 3 Bundeswasserstraßengesetz aus der Bundeswasserstraße gewonnene Land- und Hafensflächen und errichtete Bauwerke, welche kraft Gesetzes bereits zu Landeseigentum geworden sind.

Nummer 3: Der Bund veräußert bundeseigene Liegenschaften bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung zum sanierungs- und entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswert an Kommunen, wenn die Gemeinden sich zur Durchführung der Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen innerhalb von fünf Jahren verpflichten. Der Bund erwartet, dass die Länder inhaltsgleiche Bestimmungen bzw. Vermerke in ihre Haushaltsgesetze bzw. -pläne aufnehmen.

Den in Nummer 4 genannten Einrichtungen sollen auch in den Haushaltsjahren **2014** und **2015** Landesliegenschaften zur unentgeltlichen Nutzung überlassen werden.

Mit Nummer 5 sollen landeseigene oder vom Land genutzte Parkplätze auch ohne Erhebung von kostendeckenden Parkgebühren Besuchern von Landeseinrichtungen und Landesbediensteten zur Verfügung gestellt werden können.

Mit Nummer 8 soll die Übertragung des Eigentums an einer Landesliegenschaft in Rostock auf das Internationale Begegnungszentrum e. V. ermöglicht werden.

Mit Nummer 9 kommt das Land seiner Verpflichtung zur Fürsorge gegenüber den Bediensteten nach. Diese Regelung ermöglicht den davon betroffenen Kantinen die Bereitstellung eines qualitätsgerechten und zugleich preiswerten Essens für die Landesbediensteten. Die Klarstellung des Anwendungsbereichs auf vom Land genutzte Liegenschaften soll zum Abschluss von Kantinenpachtverträgen auch in vom Land angemieteten Liegenschaften ermächtigen.

Nummer 10 schafft die haushaltsrechtliche Ermächtigung, die zwischen der Stadt Schwerin und dem Land vertraglich vereinbarte kostenlose Nutzung des Theatergrundstücks in Schwerin auf die Staatstheater gGmbH Schwerin zu übertragen.

Nummer 11 schafft die Möglichkeit, nach ressortübergreifender Abstimmung eine kostenlose Bereitstellung der Flächen für die Errichtung und den Betrieb der „AgroBio Technikum“, am Standort Groß Lüsewitz vorzunehmen.

Zur weiteren Nutzung der Liegenschaft für kulturelle Zwecke soll mit Nummer 12 die Überlassung an die Gemeinde Ahrenshoop im Wege der Bestellung eines unentgeltlichen Erbbaurechts erfolgen.

Zu Nummer 13: Der Bau des mittelgroßen Forschungsschiffes „MARIA S. MERIAN“ wurde anteilig durch den Bund (75 v. H.) und die Länder (25 v. H.) Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein finanziert. Das Forschungsschiff ist Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Um die Wirtschaftlichkeit der Einsätze mittelgroßer Forschungsschiffe in Deutschland nachhaltig zu erhöhen, wurden die Fahrzeiten dieser Schiffe in einen Schiffspool eingebracht. Über die Vergabe der Fahrzeiten entscheidet eine Steuergruppe. Der Einsatz der „MARIA S. MERIAN“ wie auch der des Forschungsschiffes „METEOR“ werden von der „Leitstelle MERIAN“ vom Zentrum für Meeres- und Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg organisiert. Die Leitstelle der Universität Hamburg ist für die wissenschaftlich-technische, logistische und finanzielle Vorbereitung, Abwicklung und Betreuung des Schiffsbetriebes verantwortlich.

Mit Nummer 14 wird das Engagement des Landes (institutionelle Förderung) für das Pommersche Landesmuseum ergänzt. Das genannte Museum sammelt, pflegt, erforscht und präsentiert pommersches Kulturgut regionaler, nationaler und internationaler Bedeutung. Dazu haben u. a. die Stiftung Pommern Kiel, die Hansestadt Greifswald, die Ernst-Moritz-Arndt-Universität und private Leihgeber ihre wertvollsten Kunstschatze eingebracht. Die gesamte Ausstellung würde ohne die in Rede stehenden Exponate des Archäologischen Landesmuseums erheblich an Bedeutung verlieren.

Zu Nummer 15: Auch nach der Errichtung der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock) verbleibt die Möglichkeit, den Universitätsmedizinern über § 1 Absatz 5 der jeweiligen Errichtungsgesetze hinaus betriebsnotwendige Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zur unentgeltlichen Nutzung überlassen zu können.

Zu § 13 - Überlassung von Datenbeständen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung

Beim Bund und bei den Ländern bestehen hinsichtlich der Überlassung von Programmen der automatisierten Datenverarbeitung entsprechende Regelungen. Durch die Bestimmung wird Gegenseitigkeit hergestellt.

Zu § 14 - Bürgschafts- und andere Verträge

Die im Haushaltsgesetz 2014/2015 in § 14 Absatz 1 bis 17 enthaltenen Rahmen für Bürgschaften, Gewährleistungen, Freistellungen und Garantien sind mit Ausnahme der Absätze 1, 3, 4, 10 und 11 beibehalten worden.

(1) Die Regelungen der bisherigen Absätze 1 und 14 des Haushaltsgesetzes 2012/2013 werden im Haushaltsgesetz 2014/15 in einem Absatz zusammengefasst. Der Bürgschafts- und Gewährleistungsrahmen wird unter Berücksichtigung der frei werdenden sowie der bisher ausgereichten Verpflichtungen und der vorgesehenen Neuverpflichtungen für die Jahre 2014 und 2015 auf 1 Mrd. Euro festgesetzt und um die Förderung der Finanzierung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern erweitert. Der Bürgschaftsrahmen für die Förderung der Finanzierung der Werften unterliegt dabei der Obergrenze nach § 3 Werftenförderungsgesetz. Die Einführung der Obergrenze bietet Planungssicherheit und begrenzt in Ansehung erhöhter Risiken und schwindender haushaltspolitischer Spielräume das Risiko für das Land. Zugleich wird das Finanzministerium mit dem Haushaltsplan 2014/2015 korrespondierend mit diesem Gesetz ermächtigt, die Bürgschaftssicherungsrücklage zulasten der Ausgleichsrücklage bis zu einer Höhe von 200 Mio. Euro auszustatten.

Streichung der bisherigen Absätze 14 und 15 als Folge zur Änderung des Absatzes 1.

(2)/(6) Ohne die staatliche Übernahme von Ausfallgarantien würden Bürgschaften und Garantien im Bereich der mittelständischen Unternehmen und in der Landwirtschaft nicht ausreichend bereitgestellt werden. Die Gewährleistungsermächtigungen nach den Absätzen 2 und 6 sollen bis Ende 2015 in der im Gesetz genannten Höhe fortgelten.

(3)(alt) Streichung des bisherigen Absatzes 3, der den Einsatz von Mitteln des Parteivermögens der DDR für die Aufstockung des Konsolidierungsfonds für die Finanzierung mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft bei Übernahme einer Rückzahlgarantie durch das Land ermöglichte. Letztere ließ sich die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) vom Land zusichern, um nach einer Neubewertung der bereits an die Kommunen des Landes übertragenen Objekte des Feriendienstes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FEDI) eine eventuelle „Überzahlung“ des Landes aus dem Parteienvermögen zurückzuerhalten.

Die aus dem Parteienvermögen stammenden Mittel für den Konsolidierungsfonds sind als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt worden und waren nach der erstmaligen Verwendung/Belegung dem für den Konsolidierungsfonds vorgeschriebenen Zweck entsprechend gegenüber der BvS nachzuweisen.

Nachdem die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel in einem Prüfbericht gegenüber der BvS und dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus bestätigt worden ist und zudem die entsprechende Richtlinie zum Konsolidierungsprogramm - Sondervermögen Unternehmenshilfe - der Treuhandanstalt Berlin und des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2005 ausgelaufen ist, wird die bisherige Ermächtigung in § 14 Absatz 3 nicht mehr benötigt und gestrichen.

(3) Der Bürgschaftsrahmen zugunsten der Förderung des Wohnungswesens dient der Absicherung bestehender Verpflichtungen. Neuverpflichtungen werden nicht mehr eingegangen. Der Bürgschaftsrahmen wird auf 10 Mio. Euro erhöht, da das bislang vorhandene Bürgschaftsvolumen des Haushaltsgesetzes 2012/2013 nahezu ausgeschöpft ist, währenddessen die Nachfrage nach Übernahmen von Bürgschaften weiter anhält. Mit der Erhöhung des Bürgschaftsrahmens sollen die Möglichkeiten zur Förderung des Wohnungswesens erweitert werden.

(4) Die Höhe der Bürgschaften für auf dem Kapitalmarkt aufzunehmende Mittel des kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern wird nach dem prognostizierten Bedarf vor dem Hintergrund der vorgesehenen Finanzierung der Ausgleichszahlungen aus der Vermögensauseinandersetzung nach § 12 Absatz 1 des Landkreisneuordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern im Umfang von rd. 70 Mio. Euro in Form von Zuschüssen nunmehr auf 400 Mio. Euro erhöht.

Zur einheitlichen Brutto-Darstellung aller Ermächtigungsrahmen in § 14 wird der Zusatz „zuzüglich Zinsen in marktüblicher Höhe“ gestrichen.

(5) In § 3 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens des Landes „Kommunaler Fonds zum Ausgleich konjunkturbedingter Mindereinnahmen Mecklenburg-Vorpommern (Kommunales Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - KAFG M-V) ist eine Kreditermächtigung zugunsten des Sondervermögens in Höhe von insgesamt 150 Mio. Euro enthalten. Korrespondierend dazu enthält Absatz 5 eine Bürgschaftsermächtigung in gleicher Höhe, um eine möglichst günstige Kreditbeschaffung auf dem Kapitalmarkt zu ermöglichen. Zur einheitlichen Brutto-Darstellung aller Ermächtigungsrahmen in § 14 wird der Zusatz „zuzüglich Zinsen in marktüblicher Höhe“ gestrichen.

(7)/(8) Mit diesen Vorschriften sollen wesentliche Hindernisse bzw. Hemmnisse für Investitionen beseitigt werden. Die in Absatz 7 vorgesehene Ermächtigung könnte in Ausnahmefällen zu zurzeit nicht quantifizierbaren finanziellen Belastungen des Landes führen.

(8) Das mit dem Bund geschlossene „Verwaltungsabkommen über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten“ ist durch den Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 abgelöst worden. Das für die Altlastensanierung insgesamt aufzubringende - und damit ggf. freizustellende - Volumen ist in dem Vertrag auf 166 Mio. Euro geschätzt worden. Darin enthalten sind auch die aufgrund des abgelösten Verwaltungsabkommens bereits ausgegebenen Freistellungen.

(9) Die Landessammelstelle für radioaktive Abfälle wurde 1999 in Betrieb genommen. Dabei handelt es sich um eine endgültige Regelung, die auch zum Umgang mit höheren Aktivitäten führen wird. Die Genehmigung zum Betrieb der Landessammelstelle wurde der Zwischenlager Nord GmbH und der Energiewerke Nord GmbH erteilt. Die Deckungssumme gemäß § 8 Absatz 3 der Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2365, 2976) geändert worden ist, beträgt 7 Mio. Euro. Das Wort „insgesamt“ soll verdeutlichen, dass das Freistellungsvolumen für beide Gesellschaften (Zwischenlager Nord GmbH und Energiewerke Nord GmbH) zusammen 7 Mio. Euro beträgt und nicht für jede Gesellschaft 7 Mio. Euro.

(10) Mit Hilfe der vorgesehenen Garantieerklärung können nichtöffentliche Krankenhaus-träger Kredite zu den gleichen Konditionen wie Kommunen erhalten. **Der Garantierahmen wird nur noch in Höhe von 50 Mio. Euro benötigt.**

(11) Im Rahmen der Prüfung der Zuschüsse des Landes zum laufenden Betrieb der Ernst-Barlach-Stiftung hat der Landesrechnungshof unter anderem die Anwendung des Grundsatzes der Selbstversicherung gefordert. Es spricht eine Regelvermutung des Haushaltsrechts dafür, dass die eigenverantwortliche Risikovorsorge für Schäden sowohl des eigenen Verwaltungsvermögens als auch für Schäden an fremden Vermögen wirtschaftlich ist. Dieser Grundsatz ist im Hinblick auf Leihgaben an Kultureinrichtungen des Landes, seiner Stiftungen sowie von ihm institutionell geförderten Stiftungen (Zuwendungsempfängern) aber nur dann durchsetzbar, wenn man den Leihgebern anstatt teurer, auf dem freien Markt abzuschließender Versicherungen Garantien anbieten kann. Dafür bedarf es dieser haushaltsrechtlichen Ermächtigung.

Zur Vermeidung hoher Versicherungsausgaben in den Kultureinrichtungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird der Garantierahmen erhöht. So sind in den vergangenen Jahren hochrangige Ausstellungen durchgeführt worden, bei denen die Versicherungswerte der den Museen überlassenen Leihgaben die gesetzlich festgelegte Gesamthöhe für Garantieerklärungen überstiegen. Aufgrund des Haftungsrisikos haben dann zusätzliche Versicherungen durch die Museen abgeschlossen werden müssen. Um dies künftig zu vermeiden, wird der Rahmen für abzugebende Garantieerklärungen auf 40 Mio. Euro erhöht.

(12) Mit der Gewährung von Bürgschaften oder Rückbürgschaften zur Förderung sozialer Einrichtungen wird diesen ein leichter Zugang zu Krediten am Kapitalmarkt ermöglicht. Die Ermächtigung ist auf kulturelle Einrichtungen erweitert worden für Maßnahmen nicht gewerblicher Einrichtungen, die aufgrund ihrer Risikotragfähigkeit mit Bürgschaften begleitet werden könnten, aber nicht unter die Ermächtigungen zur Förderung gewerblicher Unternehmen passen. Hierbei soll es sich vorrangig um Bürgschaften für Investitionskredite handeln.

(13) Um dem Haushaltsgesetzgeber nicht nur die Höhe beabsichtigter Neuverpflichtungen des Landes vorzuschlagen, sondern ihm auch die Höhe bereits bestehender Verpflichtungen vorführen zu können, wird im Haushaltsgesetz jeweils die Gesamthöhe der Gewährleistungsermächtigungen (Ermächtigung zur Übernahme neuer Gewährleistungen zuzüglich des bestehenden Obligos, nämlich der bereits eingegangenen Gewährleistungsverpflichtungen, mit Ausnahme der erledigten Haftungsfälle) ausgebracht. Da Ermächtigungen immer nur für Neuverpflichtungen notwendig sind und da von vornherein ausgeschlossen werden muss, dass in Höhe des in die Ermächtigung einbezogenen Obligos erneut Verpflichtungen eingegangen werden, wird im Haushaltsgesetz bestimmt, dass auf die Höchstbeträge der Gewährleistungsermächtigungen jeweils die Gewährleistungen anzurechnen sind, die aufgrund entsprechender haushaltsgesetzlicher Ermächtigungen des Vorjahres übernommen worden sind, und zwar soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen ist, soweit das Land ohne Inanspruchnahme seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat.

(14) Die Berichtspflicht gegenüber dem Finanzausschuss des Landtages erstreckt sich auf die Absätze 1 bis 12. Der sehr aufwändige Bericht soll einmal jährlich erfolgen, dafür wird die Qualität der Berichte verbessert.

(15) Nach dem zwischen dem Investor und dem Land Mecklenburg-Vorpommern als Mieter geschlossenen Mietvertrag vom 8. Juli 1994 für das Mietobjekt Justizvollzugsanstalt Waldeck hat das Land unter anderem Betriebskosten für die „Gebäudesach- und Haftpflichtversicherung“ zu tragen. Bestandteil dieser vom Land zu tragenden Betriebskosten ist auch ein vom Investor seit 2002 mitversichertes Risiko „Terror“.

Die Regelung gibt die haushaltsrechtliche Ermächtigung, dem Investor eine Freistellung vom Risiko „Terror“ mit der Folge zu gewähren, dass Kosten für Schäden am Mietobjekt, die durch einen Terrorakt verursacht werden, durch das Land Mecklenburg-Vorpommern getragen werden müssen, um damit die Versicherungsprämie für das Risiko „Terror“ einzusparen und dem für die Landesverwaltung anzuwendenden Grundsatz der Selbstversicherung in diesem Fall Geltung zu verschaffen.

Ein Terrorakt im Sinne der Vorschrift ist jegliche Handlung von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet ist, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Die durch den Terrorakt hervorgerufen Schäden können durch Brand, Explosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen oder Flugkörpern sowie Fahrzeugen aller Art, ihrer Teile oder Ladungen oder sonstige böswillige Beschädigungen verursacht sein.

(16) In mehreren Gesellschaften, an denen das Land unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, gehören dem Aufsichtsrat auf Wunsch des Landes neben Landesbediensteten auch Vertreter der Arbeitnehmer des betreffenden Unternehmens oder sachverständige Dritte an. Für den Fall, dass die Gesellschaft den Aufsichtsrat und seine Mitglieder haftbar macht, räumt § 72 Landesbeamtengesetz M-V den Landesbediensteten im Aufsichtsrat einen Rückgriffsanspruch gegen das Land als Dienstherrn ein, die übrigen Aufsichtsratsmitglieder haften dagegen allein mit ihrem eigenen Vermögen. Vor diesem Hintergrund besteht bei den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern der Wunsch nach einer Organhaftpflichtversicherung, dem mehrere Unternehmen bereits durch den Abschluss einer sog. D&O-Versicherung nachgekommen sind. Dies verursacht Kosten von jeweils bis zu 10.000 Euro p.a.

Nichtbeamtete Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung des Landes im Aufsichtsrat tätig sind, sollen im Wege der Freistellung durch das Land abgesichert werden und dadurch ähnlich behandelt werden wie verbeamtete Aufsichtsratsmitglieder. Hierfür wird in Absatz 18 die haushaltsrechtliche Grundlage geschaffen. Die Versicherungsprämien können in den Landesgesellschaften eingespart werden. Das kommt - ggf. mittelbar - auch dem Landeshaushalt zugute. Die Haftungsfreistellung wird auf die Aufsichtsratsstätigkeit begrenzt; eine Ausweitung auch auf Geschäftsführer oder leitende Angestellte kommt nicht in Betracht.

Eine ähnliche Sachlage besteht auch bei Anstalten des öffentlichen Rechts oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und deren vergleichbaren Aufsichtsgremien (teilweise auch als „Kuratorium“ o. Ä. bezeichnet). Zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften gehören auch rechtsfähige „Teilkörperschaften“, wie z. B. die Universitätsmedizin Greifswald oder die Universitätsmedizin Rostock. Mit Satz 2 wird die Ermächtigung zur Haftungsfreistellung auf die nichtverbeamteten Mitglieder dieser Aufsichtsgremien erweitert.

Zu § 15 - Übertragbarkeit

Die Übertragbarkeit der Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 519 und 521) entspricht den Erfordernissen der Praxis, weil Aufträge am Ende des Jahres wegen Liefer- oder Auftragsfristen häufig erst im neuen Jahr erfüllt werden; sie begünstigt außerdem Innenarbeiten in den Wintermonaten.

Der Absatz 3 basiert auf der Ausweitung des Haushaltsplans auf zwei Haushaltsjahre. Bei einjährigen Haushaltsplänen können Verpflichtungsermächtigungen, die voraussichtlich im laufenden Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen werden und deshalb verfallen würden im folgenden Haushaltsjahr erneut veranschlagt werden. Dies ist bei einem zweijährigen Haushaltsplan für im ersten der beiden Haushaltsjahre veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen naturgemäß nicht mehr möglich. Diese für den planmäßigen Fortschritt insbesondere von Baumaßnahmen notwendige Möglichkeit wird durch Absatz 3 wiederhergestellt.

Mit der in Absatz 4 geregelten Fortgeltung von Verpflichtungsermächtigungen auch für die EU-Förderprogramme und deren Komplementärfinanzierung wird die Abwicklung der Förderung effizient gestaltet.

Zu § 16 - Verbindlichkeit von Erläuterungen

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass nur solche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsvollzugs durchgeführt werden, die in den Erläuterungen dargestellt worden sind. Erläuterungen zu in Satz 2 aufgeführten Bau- und Beschaffungsmaßnahmen sind hinsichtlich der Maßnahmen, nicht jedoch hinsichtlich der Höhe der für Maßnahmen vorgesehenen Einzelbeträge verbindlich. Die Betragsgrenze bei Baumaßnahmen von 500.000 Euro ermöglicht ein flexibleres Vorgehen in Fällen, in denen veranschlagte Maßnahmen (im Straßenbau z. B. aus Gründen des Naturschutzes) nicht fristgerecht realisiert werden können und dafür andere Maßnahmen vorgezogen werden müssen.

Zu § 17 - Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen

(1) Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, Mittel des Bundes, der Europäischen Union oder sonstiger Stellen außerhalb der Landesverwaltung ohne zusätzliche Beschlussfassung des Landtages bzw. ohne Aufstellung eines Nachtragshaushalts zu binden und erforderlichenfalls bis zur gleichen Höhe und im Rahmen eines gemeinsamen Lehrstellenprogramms auch darüber hinaus zu komplementieren. Die damit verbundenen Nettomehrbelastungen des Landes sind durch Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen. Die Regelung in Satz 4 dient der Verwaltungsvereinfachung. Sie hält den Finanzausschuss des Landtages von Bagatellfällen frei.

(2) bis (7) In den Absätzen 2 bis 7 wird das Finanzministerium ermächtigt, teilweise im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in bestimmten Fällen Einnahme- und/oder Ausgabeumschichtungen vorzunehmen. Als beteiligte Fachministerien sind in diesem Zusammenhang auch die Ressorts anzusehen, die Mittel abgeben.

(2) Die Regelung soll zum einen die Verwendung der für den ursprünglichen Verwendungszweck nicht umsetzbaren EU-Fondsmittel für andere Zwecke in den Fällen gewährleisten, in denen ein Einsatz an anderer Stelle auch ohne eine Änderung der einschlägigen EU-Dokumente möglich wird. Damit dient die Regelung einer umfassenden Verwendung der dem Land zur Verfügung stehenden EU-Fondsmittel.

Zum anderen ist die Regelung zu haushaltsneutralen Einnahmeumschichtungen zur konsequenten Nutzung der bereits vorhandenen Ermächtigung zu haushaltsneutralen Ausgabeumschichtungen in Fällen, in denen per Haushaltsvermerk eine Korrespondenz zwischen Einnahme- und Ausgabebetitel besteht, erforderlich. Auch die Einräumung der Möglichkeit, erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, dient lediglich der haushaltsmäßigen Nachvollziehung einer gewünschten umfassenden Verwendung der EU-Fonds.

(4) Die Ermächtigung zur Einwilligung in notwendige Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen ist notwendig, da im Falle der Ausweitung bzw. des Übergreifens einer Tierseuche auf Mecklenburg-Vorpommern das Land unverzüglich handeln können muss. Der Anwendungsbereich der Vorschrift wurde wegen möglicher Inanspruchnahmen aus einem zwischen den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern vorbereiteten Staatsvertrag über die Bedienung der Wehre Quitzöbel und die Flutung der Havelpolder um die Fälle von Hochwasser oder anderen Naturkatastrophen erweitert.

(5) Die Ermächtigung in Absatz 5 ermöglicht insbesondere im zweiten Haushaltsjahr eine größere Flexibilität bei der Haushaltsdurchführung und bei Haushaltsanpassungen im begrenzten Umfang, ohne dass ein Nachtragshaushalt notwendig wird.

(6) Die Regelung ist für die Mittelumsetzung für Mieten und Bewirtschaftungskosten erforderlich.

(7) Die Landesregierung wird allgemein ermächtigt, Änderungen der Rechtsform und/oder der Organisation von Teilen der Landesverwaltung im weiteren Sinne vorzunehmen. Dazu wird die haushaltsrechtliche Ermächtigung für die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Änderungen in Bezug auf den Stellenplan geschaffen. Die Umstrukturierungen erfolgen haushaltsneutral, notwendige einmalige und dauerhafte Mehrausgaben sind im jeweiligen Einzelplan zu decken. **Das bisherige Zustimmungserfordernis wird zur Vereinfachung des Verfahrens in Zustimmung des Finanzausschusses geändert.**

(9) Das Land stellt die in Mecklenburg-Vorpommern erwirtschafteten Überschüsse aus der „Lotterie BINGO! Die Umweltlotterie“ der Stiftung für Umwelt und Entwicklung für Umwelt-, Naturschutz- und Entwicklungshilfe-Projekte zur Verfügung.

(10) Die Gemeinden und Kreise können durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Rechtsverordnung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden, sofern bei Mehrbelastungen ein entsprechender finanzieller Ausgleich geschaffen wird (Konnexitätsgrundsatz). Mit der Bestimmung können Mittel (vorrangig der Hauptgruppen 4 und 5) eines beliebigen Einzelplans zum Titel 1102 613.02 „Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben“ umgesetzt werden. Dadurch können unverzüglich nach Übertragung einer Aufgabe aus dem Landesdienst Mittel zu den Gemeinden und Kommunen umgesetzt werden.

Zu § 18 - Ermächtigung zur Änderung der Ansätze bei Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen des Bundes

Da die endgültigen Rahmenpläne von den Anmeldungen des Landes abweichen können, bedarf es sowohl bei Ausgabeansätzen als auch bei Verpflichtungsermächtigungen der Anpassung, die durch diese Ermächtigung flexibel durchgeführt werden kann. Der Bezug der Regelung auch auf Einnahmeansätze dient der konsequenten Nutzung der bereits vorhandenen Ermächtigung zur Anpassung der Ausgabeansätze in Fällen, in denen per Haushaltsvermerk eine Korrespondenz zwischen Einnahme- und Ausgabebetitel besteht.

Mit dem neuen Absatz 2 wird die in Absatz 1 beschriebene Vorgehensweise auch für die vom Bund finanzierte und vom Land kofinanzierte Städtebauförderung eingeführt. Es besteht eine ähnliche Sachlage wie bei den Gemeinschaftsaufgaben, denn die Anpassungen der Programme auf Bundesebene und damit die Zuteilungen auf die Länder werden erst im Verlauf des Jahres vorgenommen und können von der Anmeldung des Landes abweichen.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in seinem Anwendungsbereich auf den neuen Absatz 2 erweitert.

Zu § 19 - Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Landesforstanstalt

In § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Landesforstanstalt ist geregelt, dass die Wertgrenze der maximalen Haftung der Landesforstanstalt jährlich im Haushaltsgesetz bestimmt wird. Bei Verbindlichkeiten der Forstanstalt Dritten gegenüber, die diesen Betrag überschreiten, tritt das Land in die Haftung ein. Die Landesforstanstalt wird damit von großen Risiken freigestellt.

Zu § 20 - Festsetzung des gewerbsteuerlichen Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2014 und 2015

Bis einschließlich 2013 war in § 20 (alt) die Ermächtigung geregelt, für ausgewählte Organisationseinheiten das Instrument des Produkthaushaltes erproben zu dürfen. So ist in Umsetzung des § 7a LHO im Jahr 2006 in der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege M-V (FHöVPR M-V) der Pilotbetrieb für eine leistungsbezogene Planaufstellung und Bewirtschaftung des Haushalts in Form eines Produkthaushaltes begonnen worden. Hierzu wurde der kamerale Haushalt durch zusätzliche Haushaltsvermerke und den Produkthaushalt inkl. einer Überleitungsrechnung ergänzt und somit die Leistungserbringung der FHöVPR in den Fokus gerückt. Die Planung und Steuerung erfolgte auf Basis einer Plankostenrechnung in Erweiterung der Kosten- und Leistungsrechnung des Landes M-V (Landes-KLR). Nach vier Doppelhaushalten des Pilotbetriebes ist dieser Produkthaushalt einer kritischen Betrachtung unterzogen worden mit dem Ergebnis, dass eine Fortsetzung des Produkthaushaltes als nicht sinnvoll angesehen wird. Infolgedessen wird mit dem Haushalt 2014/2015 der Produkthaushalt der FHöVPR M-V eingestellt. Der Produkthaushalt wird in die allgemeine Darstellung der Leistungs- und Kostenkennzahlen der KLR-Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern überführt, wobei die Plankostenrechnung der FHöVPR M-V weiterhin als Grundlage dienen wird.

Als Folgeänderung zur Streichung des bisherigen § 20 sind die nachfolgenden Paragraphen in ihrer Nummerierung angepasst worden.

Mit der Verordnung zur Bestimmung der gewerbsteuerlichen Hebeberechtigung in gemeindefreien Hoheitsgebieten (GewStHebeBV M-V vom 16. Dezember 2010, GVOBl. M-V S. 804) hat das Land gemäß § 4 Absatz 2 GewStG bestimmt, dass in den gemeindefreien Gebieten seines Hoheitsgebietes die den Gemeinden nach dem Gewerbesteuergesetz zustehenden Befugnisse vom Land ausgeübt werden. Danach erhebt das Land die Gewerbesteuer auf die von gewerblichen Betriebsstätten (z. B. Offshore-Anlagen) in gemeindefreien Gebieten erzielten Gewinne selbst und bestimmt als Hebeberechtigter, mit welchem Hebesatz die Gewerbesteuer auf den Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wird (§ 16 Absatz 1 GewStG). Nach § 16 Absatz 2 GewStG kann der Hebesatz für die Gewerbesteuer jährlich festgesetzt werden. Von dieser Ermächtigung hat das Land in § 2 GewStHebeBV M-V Gebrauch gemacht und bestimmt, dass der Hebesatz jährlich mit dem Haushaltsgesetz festgesetzt wird.

Die Höhe des Hebesatzes für die gemeindefreien Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern orientiert sich an dem durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz aller Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland. Die Gewerbesteuerhebesätze sind ausweislich der Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 14. September 2012 (Nr. 320) im Bundesdurchschnitt um 2 Prozentpunkte gestiegen.

Der Hebesatz für gemeindefreie Gebiete wird in § 20 für 2014 und 2015 an den aktuellen bundesdurchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz angepasst und durch Landesgesetz auf 392 Prozent festgesetzt.

Zu § 21 - Weitergeltung von Bestimmungen

Die kontinuierliche Fortsetzung der Haushaltsführung bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr wird durch die Fortgeltung der genannten Vorschriften gesichert.

Zu Artikel 2 Verbundquotenfestlegungsgesetz 2014/2015

A. Allgemeine Begründung

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) stellt das Land in jedem Haushaltsjahr den Kommunen Anteile aus seinen Einnahmen aus Steuern (Gemeinschaftssteuern, Landessteuern, Landesanteil an der Gewerbesteuerumlage), Länderfinanzausgleich (LFA) und Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) sowie seinen Einnahmen vom Bund zum Ausgleich für den Wegfall der Kraftfahrzeugsteuer und der LKW-Maut zur Verfügung, deren Höhe nach § 7 Absatz 2 und 3 FAG M-V bestimmt wird. Wegen des engen Zusammenhangs zum jährlichen Landeshaushaltsplan wird die Verbundquote nicht im FAG M-V selbst, sondern in Artikel 2 § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs bestimmt. Damit wird auch die Vorgabe in Artikel 106 Absatz 7 des Grundgesetzes zur Beteiligung der Kommunen an den Gemeinschaftssteuern durch die landesgesetzliche Bestimmung einer Verbundquote umgesetzt.

Die für die Jahre 2014 und 2015 notwendigen Daten (Einnahmen des Landes aus Steuern, LFA und BEZ sowie Einzahlungen aus Gemeindesteuern Mecklenburg-Vorpommern) liegen als Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2013 vor.

Ab 2012 muss entsprechend der Vorgabe in § 3 Absatz 5 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens des Landes „Kommunaler Fonds zum Ausgleich konjunkturbedingter Mindereinnahmen Mecklenburg-Vorpommern“ (Kommunales Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - KAFG M-V) vom 5. Februar 2010 (GVObI. M-V S. 46) die Höhe der Zuführungen sowie die jährliche Kreditaufnahme des Fonds im Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des kommunalen Finanzausgleichs für das jeweilige Haushaltsjahr bestimmt werden (siehe Artikel 2 § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs). Dabei ist die voraussichtliche Entwicklung der Finanzsituation der Kommunen zugrunde zu legen.

Vor dem Hintergrund der hier bis 2015 zu erwartenden positiven Entwicklung ist vorgesehen, den 2014 fälligen Teilbetrag von 33,1 Mio. Euro zur Tilgung des 2010 aufgenommenen Kredits des kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern von insgesamt 67,1 Mio. Euro durch Zuführung aus den Finanzausgleichsleistungen des Landes in gleicher Höhe zu finanzieren. 2015 wird der dann fällige Teilbetrag von 35,1 Mio. Euro zur Tilgung des 2011 aufgenommenen Kredits des kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern von insgesamt 70,2 Mio. Euro durch Zuführung aus den Finanzausgleichsleistungen des Landes in gleicher Höhe finanziert. Von dem Gesamtbetrag der Zuführung 2014 entfallen insgesamt rund 3,705 Mio. Euro auf die positiven Abrechnungsbeträge aus den Ist-Abrechnungen der Finanzausgleichsleistungen 2011 und 2012. Der Fonds soll 2014 und 2015 keine Kredite aufnehmen. Näheres ist der Einzelbegründung zu entnehmen.

Dem FAG-Beirat wurde gemäß § 5 KAFG M-V Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, er hat am 21. Mai 2013 das Konzept zum KFA 2014/2015 einschl. der Festlegungen zum kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern und den dazu vorliegenden Entwurf des Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2014/2015 zur Kenntnis genommen.

B. Einzelbegründung

Zu § 1

Für die Jahre 2014 und 2015 wird die jeweilige Verbundquote nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz gemäß § 7 FAG M-V aus den maßgeblichen Einnahmen des Landes (Steuern, Länderfinanzausgleich (LFA), Bundesergänzungszuweisungen (BEZ)) und den Einzahlungen der Gemeinden (Gemeindesteuern) hergeleitet. Die gemäß § 7 Absatz 3 FAG M-V vorzunehmende Überprüfung der Finanzverteilung im FAG-Beirat hat am 16. April 2013 stattgefunden.

Danach bleibt die geltende Finanzverteilung (Land 66,01 Prozent, Kommunen 33,99 Prozent) bestehen und bildet die Grundlage der Berechnung in nachfolgender Tabelle 1 für die Verbundquoten nach den Vorgaben in § 7 FAG M-V für die Jahre 2014 und 2015:

Tabelle 1 (Abweichungen in den Summen durch Runden der Einzelwerte)

Herleitung der Verbundquoten nach dem in § 7 Absatz 2 FAG M-V vorgeschriebenen Gleichmäßigkeitsgrundsatz (GMG)			
Ausgangsdaten: regionalisierte Steuerschätzung Mai 2013		2014	2015
		in Mio. Euro	
Z.	1. Ausgangsdaten		
1	<u>Kommunen:</u> Gemeindesteuern für Gleichmäßigkeitsgrundsatz	938,0	973,0
2	Land: Summe aus Steuern, LFA, BEZ gemäß Abgrenzung § 7 Absatz 1 und 2 FAG M-V für Gleichmäßigkeitsgrundsatz	5.175,5	5.273,7
	<i>beim Land sind bei Steuern und BEZ in Zeile 2 für GMG gemäß § 7 Absatz 2 FAG M-V unberücksichtigt geblieben:</i>		
2a	- ehemaliger IfG-Anteil der Solidarpakt-SoBEZ	(274,9)	(259,4)
2b	- Hartz IV-SoBEZ (netto)	(84,4)	(84,4)
2c	- Feuerschutzsteuer	(7,1)	(7,1)
2d	- Umsatzsteuer Finanzierung KiTa-Ausbau	(15,424)	(16,148)
3	Einnahmen Kommunen und Land für GMG insgesamt	6.113,5	6.246,7
	2. Finanzverteilung gemäß § 7 Absatz 3 FAG M-V		
4	relativer Anteil Kommunen an Zeile 3	33,99 %	33,99%
5	relativer Anteil Land an Zeile 3	66,01 %	6,016 %
6	Anteil Kommunen an Zeile 3 in Mio. Euro	2.078,0	2.123,2
7	davon Steuern der Gemeinden gemäß Zeile 1	938,0	973,0
8	davon KFA (Basiswert), vom Land an Kommunen zu zahlen	1.140,0	1.150,2
9	daraus ergibt sich ein Prozentsatz (Verbundquote) von (Zeile 8 geteilt durch Zeile 2) **	22,026511	21,811025
10	Aufstockungsbetrag wegen des Familienleistungsausgleichs	10,239	11,033
11	Finanzausgleichsleistungen einschl. Aufstockungsbeträge	1.150,2	1.161,3
12	2014: verbleibende Beträge aus der Abrechnung der Finanzausgleichsleistungen 2011 und 2012 *	3,705	
13	Finanzausgleichsleistungen einschl. Abrechnung der Jahre 2011 und 2012 mit 24,9 Mio. Euro zur Förderung der Theater und Orchester	1.153,9	1.161,3
14	davon Finanzausgleichsleistungen in Kap. 1102 MG 01	1.129,0	1.136,4
15	nachrichtlich: Gesamtfinanzausstattung (Summe Finanzausgleichsleistungen und Gemeindesteuern)	2.067,0	2.109,4

*) Ein Abschlag auf die Ist-Abrechnung 2011 in Höhe von 15 Mio. Euro wurde bereits 2013 veranschlagt, der Restbetrag von 1,829 Mio. Euro wird 2014 berücksichtigt. Ein Abschlag auf die Ist-Abrechnung 2012 in Höhe von 55 Mio. Euro wird im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushalts 2013 zusätzlich bereit gestellt, der Restbetrag von 1,876 Mio. Euro wird 2014 veranschlagt.

***) Die angegebene Verbundquote ist das Ergebnis einer Berechnung mit auf sechs Nachkommastellen gerundeten Werten aus den Zeilen 2 und 8.

Zu § 2

Im Vergleich zu den Jahren 2012 und 2013 (Summe aus Finanzausgleichsleistungen gemäß Haushaltsplan 2012/2013 zzgl. der Mittel aus dem Abschlag 2013 von 55 Mio. Euro auf die KFA-Ist-Abrechnung 2012 und Gemeindesteuern) verändert sich die kommunale Finanzausstattung in den Jahren 2014 und 2015 wie folgt:

Tabelle 2 (Abweichungen in den Summen durch Runden der Einzelwerte)

in Mio. Euro	2012 Ist	2013	2014	2015
1.1 KFA gemäß Veranschlagung im Haushaltsplan 2012/2013*	1.106,8	1.153,9		
1.2 Abschlag KFA-Ist-Abrechnung 2012		55,0		
1.3 KFA im Haushaltsplan-Entwurf 2014/2015* nach Mai-Steuerschätzung 2013 einschl. Ist-Abrechnung 2011 und 2012 (+3,7 Mio. Euro)			1.129,0	1.136,4
2. Gemeindesteuern (Ist bzw. Mai-Steuerschätzung 2013)	861,4	898,0	938,0	973,0
3. kommunale Finanzausstattung: Summe KFA einschl. Abrechnungen und Gemeindesteuern	1.968,2	2.106,9	2.067,0	2.109,4
- Veränderung des KFA zum Vorjahr		102,1	-79,9	7,3
- Veränderung Gemeindesteuern zum Vorjahr		36,6	40,0	35,0
- Veränderung kommunale Finanzausstattung insgesamt zum Vorjahr		138,7	-39,9	42,4

*) KFA jeweils ohne Finanzausgleichsumlage

Die Entwicklung der Finanzkennziffern 2006 bis 2011 wird im Bericht zur Überprüfung der Finanzverteilung nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz (GMG) dargestellt (siehe dazu Anlage in der Begründung zum Ersten Gesetz zur Änderung des FAG M-V ab 2014).

2010 und 2011 konnte die kommunale Finanzausstattung durch die Mittel aus dem kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern stabilisiert werden. Der Fonds ist damit seiner Finanzierungsfunktion gerecht geworden. Nach einem tilgungsfreien Jahr 2012 beginnt 2013 die Tilgung der Kredite des Fonds, siehe dazu unten Tabelle 3. Die kommunale Gesamtfinanzausstattung steigt ab 2013 an, sowohl die Gemeindesteuern als auch die Leistungen aus dem KFA, insbesondere aufgrund der Ist-Abrechnung des KFA 2012 (55 Mio. Euro) erhöhen sich dann spürbar. Vor diesem Hintergrund wird sowohl für 2014 als auch für 2015 auf weitere Kreditaufnahmen des kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern verzichtet.

Die sich aus Tabelle 2 ergebende positive Entwicklung der kommunalen Finanzausstattung bis 2015, insbesondere für 2013, beruht u. a. auf folgenden Effekten:

- Die Kommunen sind seit 30. Juni 2012 an den Mehreinnahmen des Landes aus der Anhebung des Steuersatzes der Grunderwerbsteuer von 3,5 Prozent um 1,5 Prozentpunkte auf 5 Prozent beteiligt. Von den Mehreinnahmen des Landes profitieren auch die Kommunen gemäß dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz im kommunalen Finanzausgleich (KFA) anteilig.
- Auf die Ist-Abrechnung des KFA 2012 von ca. 56,9 Mio. Euro wird ein Abschlagsbetrag von 55 Mio. Euro schon 2013 zusätzlich bereitgestellt, der Restbetrag wird 2014 im Haushalt veranschlagt. Der FAG-Beirat hat am 16. April 2013 beschlossen, dass davon 16 Mio. Euro an die Landkreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich besonderer finanzieller Belastungen durch Sozillasten gemäß § 7 Absatz 5 Satz 7 FAG M-V verteilt werden. Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales ist in das Verteilungsverfahren mit einzubeziehen. Der FAG-Beirat hat auch beschlossen, dass der verbleibende Betrag von 39 Mio. Euro der Gesamtschlüsselmasse gemäß § 11 FAG M-V zugeführt und dann gemäß § 11 Absatz 2 und 3 FAG M-V verteilt wird. Dies wird die kommunale Finanzausstattung aller Kommunen bereits 2013 verbessern.
- Zusätzlich stehen ab 2014 die Mittel aus der einmaligen Sonderhilfe des Landes von 100 Mio. Euro zur Verfügung. Von den Mitteln werden 40 Mio. Euro im Jahr 2014 und 30 Mio. Euro jeweils in den Jahren 2015 und 2016 veranschlagt und an die Kommunen ausgezahlt. Die Zuweisungen werden hälftig für Gemeinde- und Kreisaufgaben jeweils im Verhältnis der Einwohner am 31. Dezember 2011 verteilt. Die Mittel sind für Investitionen, Instandhaltungsmaßnahmen, zum Schuldenabbau und zum Ausgleich von Mehrbelastungen durch die Landkreisneuordnung einzusetzen.

2014 wird der 2. Teilbetrag von 33,1 Mio. Euro zur Tilgung des 2010 aufgenommenen Kredits des kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern von insgesamt 67,1 Mio. Euro fällig. Aufgrund der bereits 2013 vorgesehenen Gewährung von 55 Mio. Euro aus dem positiven Abrechnungsbetrag 2012 steht deshalb für die planmäßige Tilgung gemäß KAFG M-V nur noch ein geringer Restbetrag zur Verfügung. Die notwendigen Tilgungen in den Jahren 2014 (33,1 Mio. Euro) und 2015 (35,1 Mio. Euro) sind daher gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe c KAFG M-V aus den Finanzausgleichsleistungen zu finanzieren. Diese Zuführungen an den Fonds waren bereits im Finanzplan 2011 bis 2015 enthalten (siehe Tabelle in Anlage zu Drucksache 6/298, dort Anlage 9 auf Seite 138) und werden mit dem Haushaltsplanentwurf 2014/2015 nunmehr gesetzlich geregelt. Der FAG Beirat hat am 16. April 2013 in seinem Beschluss empfohlen, eine entsprechende Regelung in das Verbundquotenfestlegungsgesetz 2014/2015 aufzunehmen. Rechnerisch werden im Jahr 2014 vom Gesamtzuführungsbetrag an den Fonds von 33,1 Mio. Euro mithin rd. 1,9 Mio. Euro aus dem positiven Abrechnungsbetrag 2012 und rd. 1,8 Mio. Euro aus dem positiven Abrechnungsbetrag 2011 gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a KAFG M-V finanziert. Der Restbetrag von rd. 29,4 Mio. Euro wird den Finanzausgleichsleistungen des Landes nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c KAFG M-V entnommen.

Auch nach der Zuführung an den kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern ist die Entwicklung der kommunalen Finanzausstattung bis 2015 gegenüber den Vorjahren positiv und damit angemessen, wie die folgende Übersicht zeigt:

Tabelle 3 (Abweichungen in den Summen durch Runden der Einzelwerte)

in Mio. Euro	2013	2014	2015
1. kommunale Finanzausstattung: Summe KFA einschl. Abrechnungen und Gemeindesteuern	2.106,9	2.067,0	2.109,4
1.1 Veränderung kommunale Finanzausstattung zum Vorjahr	138,7	-39,9	42,4
2. Zuführungen an Komm. Ausgleichsfonds aus Finanzausgleichsleistungen einschl. Abrechnungen	-34,0	-33,1	-35,1
3. kommunale Finanzausstattung nach Zuführungen an Komm. Ausgleichsfonds	2.072,9	2.033,9	2.074,3
3.1 Veränderung kommunale Finanzausstattung zum Vorjahr nach Zuführungen 2013-2015 an Komm. Ausgleichsfonds	104,7	-39,0	40,4
3.2 <u>nachrichtlich</u> : weitere in Ziffer 3.1 noch nicht enthaltene Zahlungen aus Sonderhilfen des Landes von insgesamt 100 Mio. Euro		40,0	30,0
4. Kommunale Gesamtfinanzausstattung mit den Sonderhilfen des Landes	2.072,9	2.073,9	2.104,3
4.1 Kommunale Gesamtfinanzausstattung mit den Sonderhilfen des Landes einschließlich Zuführungen an KAFG M-V	2.106,9	2.107,0	2.139,4

Die Zuführungen an den Fonds erscheinen auch angesichts der ab 2014 vorgesehenen Sonderhilfen des Landes von insgesamt 100 Mio. Euro tragbar, denn die kommunale Gesamtfinanzausstattung einschließlich der Sonderhilfen des Landes steigt auch danach jährlich an.

Das eigentliche Ziel des Sondervermögens ist aber der Aufbau eines positiven Fondsvermögens als Vorsorge zur Verstetigung der kommunalen Finanzausstattung in künftigen Jahren. Mit den 2013 bis 2015 vorzunehmenden Zuführungen von insgesamt 102,2 Mio. Euro an den kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern wird jedoch lediglich die dann fällige Tilgung der 2010 und 2011 vom Fonds aufgenommenen Kredite von insgesamt 137,3 Mio. Euro finanziert. Das eigentliche Ziel kann angesichts der sich bis 2015 abzeichnenden kommunalen Finanzsituation noch nicht umgesetzt werden. Auf weitere Zuführungen an den Fonds soll dennoch im Doppelhaushalt 2014/2015 verzichtet werden.

Gemäß § 3 Absatz 5 KAFG M-V ist der Entscheidung über die Höhe der Zuführungen an den Fonds und die Kreditaufnahme des Fonds die voraussichtliche Entwicklung der Finanzsituation der Kommunen zugrunde zu legen. Zu berücksichtigen sind hierbei insbesondere die Entwicklung der Finanzausgleichsleistungen des Landes, die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden, der Finanzierungssalden nach der kommunalen Kassenstatistik sowie des Schuldenstandes der kommunalen Haushalte.

In der folgenden Tabelle ist dazu eine Projektion der voraussichtlichen Entwicklung der kommunalen Haushalte bis 2015 dargestellt:

Tabelle 4 (Abweichungen in den Summen durch Runden der Einzelwerte)

in Mio. Euro	2012 (Ist *)	2013 (Prognose)	2014 (Prognose)	2015 (Prognose)
Einnahmen insgesamt, davon:	3.868,5	3.996	4.080	4.139
- Steuern	862,1	898	938	973
- KFA** mit Komm. Ausgleichsfonds und Anteil Sonderleistung 100 Mio. Euro	1.106,8	1.175	1.161	1.156
- sonst. lfd. Einnahmen	1.527,5	1.558	1.620	1.653
- investive Einnahmen	372,1	365	361	357
Ausgaben insgesamt, davon:	3.908,5	3.970	4.029	4.073
- Personalausgaben	943,3	967	986	1.001
- lfd. Sachaufwand	788,3	808	824	837
- Zinsen	67,5	64	64	64
- soziale Leistungen	1.268,3	1.294	1.313	1.326
- sonstige Ausgaben	429,0	433	436	438
- Ausgaben Kapitalrechnung	412,1	404	406	408
Finanzierungssaldo	-40,0	26	51	66

*) Quelle: Bericht Statistisches Amt M-V zur kommunalen Kassenstatistik 2012 vom Mai 2013

***) einschl. 24,9 Mio. Euro zur Förderung von Theatern und Orchestern, die ab 2014 beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur veranschlagt sind.

Nach der Prognose wird ab 2013 wieder eine positive kommunale Haushaltsentwicklung, vor allem bei den Einnahmen, erwartet. Diese Entwicklung beruht dabei z. B. auf weiter steigenden Steuereinnahmen, höheren Finanzausgleichsleistungen des Landes einschl. vorzeitiger Auszahlung von Ist-Abrechnungen für Vorjahre und auf der ab 2014 gesetzlich bestimmten vollen und zeitnahen Erstattung der Ist-Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund. Auch die höhere Zahlung aus den Hartz IV-SoBEZ ab 2014 (um rd. 7,3 Mio. Euro höhere Auszahlung als 2013) und den Wohngeldeinsparungen des Landes (Nachzahlung 2013 ca. 5 Mio. Euro, auch in Folgejahren wird der Sockelbetrag voraussichtlich überschritten) gemäß Landesausführungsgesetz SGB II wird zu steigenden kommunalen Einnahmen und in der Folge zu sinkenden Finanzierungsdefiziten führen.

Das 2011 ausgelaufene Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes (ZIP), von dem auch die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern profitiert haben, wird weiterhin zumindest teilweise durch Zuweisungen des Landes aus dem kommunalen Kofinanzierungsprogramm (rd. 10 Mio. Euro jährlich, insgesamt 50 Mio. Euro bis 2015) und die Sonderleistung des Landes von 100 Mio. Euro (2014: 40 Mio. Euro; 2015 und 2016 jeweils 30 Mio. Euro) kompensiert. Auch der kommunale Haushaltskonsolidierungsfonds (einmalige Landeszuführung 2012: 100 Mio. Euro) wird ab 2014 seinen Beitrag zur Stabilisierung insbesondere der finanzschwachen Kommunen mit besonders angespannter Haushaltssituation leisten.

Ausgabeseitig zeichnen sich ab 2014 wieder moderate Zuwachsraten ab, sodass sich der Finanzierungssaldo bis zum Ende des Prognose 2015 auf ca. 66 Mio. Euro verbessern könnte. Auch das weiterhin gering erwartete Zinsniveau wird die Haushalte entlasten.

Eine finanzielle Überlastung der kommunalen Haushalte insgesamt - bei möglichen Ungleichgewichten im Einzelfall - ist angesichts dieser Prognose nicht zu befürchten. Der Schuldenstand wird sich insgesamt, wie schon in den letzten Jahren festzustellen war, schrittweise weiter moderat reduzieren.

Voraussetzung dafür ist aber, dass weitere Konsolidierungsbeiträge von den Kommunen sowohl bei den Einnahmen (verstärkte Nutzung aller Einnahme-Möglichkeiten insbesondere bei den Realsteuern und Gebühren) als auch bei den Ausgaben (insbesondere bei Personal- und Sachaufwand) erbracht werden. Land und Kommunen werden den weiteren Rückgang der Solidarpaktmittel, der Bundes- und EU-Mittel zu verkraften haben. Dies kann wohl auch künftig nur teilweise durch stärker als bisher steigende Steuermehreinnahmen, nicht aber vollständig etwa durch neue Landesmittel ausgeglichen werden.

Die kommunalen Landesverbände haben zur o. g. Prognose auf mögliche Mehrbelastungen kommunaler Haushalte hingewiesen, von denen beispielhaft Folgende genannt werden:

- steigende Fallzahlen in der Jugendhilfe sowie im Kita-Bereich, Anstieg gemeindlicher Eigenanteile bei der Kindertagesbetreuung und Verwaltungskosten Jugend- und Sozialhilfe,
- Kosten der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Inklusion),
- drohende Erhöhung der Steuerbelastung auf Formen der interkommunalen Zusammenarbeit,
- Umsetzung des Mindestlohns auch in kommunalen Aufgabenbereichen
- Sachkostensteigerungen bei der elektronischen Verwaltung und den Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (insbesondere im Meldewesen)
- erhöhtes Zinsänderungsrisiko (abhängig von allgemeiner Zinsentwicklung),
- steigende Unterhaltungslasten für Straßen und Brücken durch unterlassene Instandhaltung,
- Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (insbes. Renaturierung verrohrter Gräben, siehe LRH-Bericht 2012, S. 198 ff.), steigende Kosten der Wasser- und Bodenverbände für die Unterhaltung gemeindlicher Wasserläufe und Leitungen,
- Unterdeckungen gemeindliche Wohnungswirtschaft (durch Kreditbelastung und Leerstand),
- Kostenremanenzen im Bereich der Infrastruktur zur Daseinsvorsorge in besonders vom Bevölkerungsrückgang und zunehmender Alterung betroffenen Regionen (z. B. Unterhaltung kommunaler Straßen, Einrichtungen Sozial-, Erziehungs- und Bildungswesen und Sport), im Gegenzug sind auch demografiebedingte Minderbedarfe zu identifizieren und zu realisieren.

Aus Sicht des Landes ist z. B. auf zu erwartende Entlastungen wie die Verringerung der KdU-Ausgaben wegen der demografischen Auswirkungen auf die Arbeitslosigkeit und auch auf die positiven Wirkungen der weiteren Einführung von Mindestlöhnen zu verweisen. Auch sind aus kommunaler Sicht die Entlastungen aus der vollen Kostenübernahme des Bundes ab 2014 für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gegenzurechnen.

Belastbare Schätzungen der finanziellen Auswirkungen der vorgenannten Mehrbelastungen, aber auch möglicher Entlastungen sind derzeit nicht möglich. Im geplanten Zukunftsvertrag, zu dem die Verhandlungen zwischen Land und Kommunen noch laufen, soll darauf hingewirkt werden, dass Probleme nur gemeinsam von Land und Kommunen gelöst werden können. Angesichts der angespannten Finanzlage können bisherige kommunale Aufgaben und Leistungen so nicht überall aufrecht erhalten werden.

Die oben dargestellte Gesamtentwicklung der Haushaltssituation dürfte die überwiegende Mehrheit der oben angeführten Mehrbelastungen wie auch Entlastungen berücksichtigen. Zur Stabilisierung der Haushalte werden insbesondere die Sonderleistungen des Landes von 100 Mio. Euro beitragen. Diese sollen für nachhaltige Investitionen vorrangig im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge, für Modernisierungen, zur Schuldentilgung sowie für finanzielle Aufwendungen aus Anlass der Kreisgebietsreform eingesetzt werden. Trotz der Risiken und Schätzunsicherheiten, die aber auch für den Landeshaushalt gelten, ist aus Sicht der Landesregierung insgesamt eine auskömmliche Entwicklung der Finanzausstattung der Kommunen zu erwarten.

Unabhängig von der prognostischen Einschätzung der kommunalen Haushalte wird die weitere Entwicklung der Steuereinnahmen von Land und Gemeinden 2013 und in den Folgejahren deutschlandweit und in Mecklenburg-Vorpommern zu beobachten sein. Steuern und KFA im Haushaltsplan-Entwurf 2014/2015 werden nach der November-Steuerschätzung 2013 noch einmal überprüft und ggf. an das regionalisierte Ergebnis angepasst.

Zu Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Regelungen des Artikel 1 sollen, soweit sie sich auf das zweite Haushaltsjahr des Doppelhaushalts beziehen, am 1. Januar 2015 in Kraft treten. Im Übrigen soll das Gesetz am 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Aus Gründen der Rechtsbereinigung wird in Absatz 3 das Außerkrafttreten des Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2012/2013 zum 31. Dezember 2013 angeordnet.

<p style="text-align: center;">Artikel 1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre <u>2012</u> und <u>2013</u> (Haushaltsgesetz <u>2012/2013</u>)</p>	<p style="text-align: center;">ENTWURF</p> <p style="text-align: center;">Artikel 1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 (Haushaltsgesetz 2014/2015)</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 Feststellung des Haushaltsplans</p> <p>(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre <u>2012</u> und <u>2013</u> wird in Einnahmen und Ausgaben auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>7 220 598 100</u> Euro für das Haushaltsjahr <u>2012</u> und 2. <u>7 183 391 700</u> Euro für das Haushaltsjahr <u>2013</u> <p>festgestellt.</p> <p>(2) Hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen wird der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre <u>2012</u> und <u>2013</u> auf</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Feststellung des Haushaltsplans</p> <p>(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wird in Einnahmen und Ausgaben auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 7 280 276 100 Euro für das Haushaltsjahr 2014 und 2. 7 382 042 000 Euro für das Haushaltsjahr 2015 <p>festgestellt.</p> <p>(2) Hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen wird der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 auf</p>	

<p>1. <u>1 034 564 000</u> Euro für das Haushaltsjahr <u>2012</u> und</p> <p>2. <u>782 957 000</u> Euro für das Haushaltsjahr <u>2013</u></p> <p>festgestellt.</p>	<p>1. 1 063 256 000 Euro für das Haushaltsjahr 2014 und</p> <p>2. 1 013 983 000 Euro für das Haushaltsjahr 2015</p> <p>festgestellt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Kreditermächtigungen</p> <p>(1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.</p> <p>(2) Das Finanzministerium darf Kredite aufnehmen</p> <p>1. zur Tilgung von im laufenden Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten, deren Höhe sich aus Nummer 1.2 des Kreditfinanzierungsplans (Teil III des Gesamtplans) ergibt, und</p> <p>2. zur Marktpflege für Emissionen des Landes, soweit die Ausgaben für Ankäufe die Einnahmen aus Wiederverkäufen übersteigen.</p> <p>Kredite können des Weiteren aufgenommen werden</p> <p>1. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden,</p> <p>2. zur Tilgung von kurzfristigen Krediten,</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Kreditermächtigungen</p> <p>(1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.</p> <p>(2) Das Finanzministerium darf Kredite aufnehmen</p> <p>1. zur Tilgung von im laufenden Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten, deren Höhe sich aus Nummer 1.2 des Kreditfinanzierungsplans (Teil III des Gesamtplans) ergibt, und</p> <p>2. zur Marktpflege für Emissionen des Landes, soweit die Ausgaben für Ankäufe die Einnahmen aus Wiederverkäufen übersteigen.</p> <p>Kredite können des Weiteren aufgenommen werden</p> <p>1. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden,</p> <p>2. zur Tilgung von kurzfristigen Krediten,</p>	

<p>wenn und soweit diese wegen ihrer Unvorhersehbarkeit im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sind.</p> <p>(3) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Mecklenburg-Vorpommern entfallenden Anteil aufnehmen.</p> <p>(4) Im Rahmen der Finanzierung am Kreditmarkt können auch ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.</p> <p>(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.</p> <p>(6) Das Finanzministerium darf zur Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 12 Prozent des nach § 1 Absatz 1 hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufnehmen.</p> <p>(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock) <u>im Rahmen des Artikels 2 § 2 und § 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des</u></p>	<p>wenn und soweit diese wegen ihrer Unvorhersehbarkeit im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sind.</p> <p>(3) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Mecklenburg-Vorpommern entfallenden Anteil aufnehmen.</p> <p>(4) Im Rahmen der Finanzierung am Kreditmarkt können auch ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.</p> <p>(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.</p> <p>(6) Das Finanzministerium darf zur Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 12 Prozent des nach § 1 Absatz 1 hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufnehmen.</p> <p>(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren.</p>	<p>Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit wird zur zeitlichen Verlängerung der bis Ende 2013 zugunsten der Universitätsmedizin Greifswald und der bis Ende 2014 zugunsten der Universitätsmedizin Rostock für das Finanzministerium bestehenden Ermächtigung zur Gewährung von Kassenverstärkungs-</p>
---	---	--

<p><u>Landeshochschulgesetzes und Gesetze zur Errichtung der Teilkörperschaften Universitätsmedizin Greifswald und Universitätsmedizin Rostock vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 730)</u> zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie den Universitätsmedizinen Greifswald und Rostock. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten.</p> <p>(8) Mehreinnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen sowie sonstige Haushaltsverbesserungen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben in dem laufenden Haushaltsjahr benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung oder Verhinderung eines Fehlbetrags können Rücklagen aufgelöst werden.</p>	<p>Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres für die jeweilige Universitätsmedizin wird auf den Umfang eines Zweimonatsbetrages der jeweils bestätigten regelmäßigen Einnahmen begrenzt. Die regelmäßigen Einnahmen ergeben sich aus den Erlösen für stationäre und ambulante Krankenhausleistungen und aus den Wahlleistungen und den Nutzungsentgelten der Ärzte. Das Finanzministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie den Universitätsmedizinen Greifswald und Rostock. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten.</p> <p>(8) Mehreinnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen sowie sonstige Haushaltsverbesserungen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben in dem laufenden Haushaltsjahr benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung oder Verhinderung eines Fehlbetrags können Rücklagen aufgelöst werden.</p>	<p>krediten nicht Artikel 2 des einstigen Änderungsgesetzes geändert, sondern die Ermächtigung in Anlehnung an den Verordnungstext von jeweils § 9 Absatz 6 der Landesverordnung über die Errichtung der jeweiligen Universitätsmedizin im Haushaltsgesetz selbst geregelt. Die Ermächtigung bleibt inhaltlich unverändert; ihre Geltungsdauer hängt dann von der Geltungsdauer des Haushaltsgesetzes 2014/2015 ab.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Betragsgrenze nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Betragsgrenze nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern</p>	

<p>(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 1 500 000 Euro festgesetzt.</p> <p>(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 3 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 1 500 000 Euro festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.</p>	<p>(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 1 500 000 Euro festgesetzt.</p> <p>(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 3 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 1 500 000 Euro festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Haushaltswirtschaftliche Sperren</p> <p>Das Finanzministerium darf Ausgaben sperren, wenn und soweit für den damit verbundenen Zweck unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. Die dadurch frei gewordenen Beträge sind zur Minderung des Bedarfs an Kreditmarktmitteln zu verwenden. § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt. Die nach Satz 1 und nach § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gesperrten Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Haushaltswirtschaftliche Sperren</p> <p>Das Finanzministerium darf Ausgaben sperren, wenn und soweit für den damit verbundenen Zweck unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. Die dadurch frei gewordenen Beträge sind zur Minderung des Bedarfs an Kreditmarktmitteln zu verwenden. § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt. Die nach Satz 1 und nach § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gesperrten Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 5 Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung</p> <p>(1) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen von Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung dürfen, auch ohne dass die Voraussetzungen von § 38 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vorliegen, bei Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesagentur für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.</p> <p>(2) Einnahmen aus Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel bei den jeweiligen Titeln 427.01 „Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte“ - einschließlich der entsprechenden Titel in Maßnahmegruppen - von der Ausgabe abgesetzt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung</p> <p>(1) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen von Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung dürfen, auch ohne dass die Voraussetzungen von § 38 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vorliegen, bei Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesagentur für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.</p> <p>(2) Einnahmen aus Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel bei den jeweiligen Titeln 427.01 „Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte“ - einschließlich der entsprechenden Titel in Maßnahmegruppen - von der Ausgabe abgesetzt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen</p> <p>(1) Der Einzelplan 12 - Hochbaumaßnahmen des Landes - wird vom Finanzministerium bewirtschaftet.</p> <p>(2) Zu Lasten der bei den Titeln 1211 749.20 „Kosten für Leistungen freiberuflich tätiger Architekten und Ingenieure bei der Erfüllung von</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen</p> <p>(1) Der Einzelplan 12 - Hochbaumaßnahmen des Landes - wird vom Finanzministerium bewirtschaftet.</p> <p>(2) Zu Lasten der bei den Titeln 1211 749.20 „Kosten für Leistungen freiberuflich tätiger Architekten und Ingenieure bei der Erfüllung von</p>	

<p>Landesbauvorhaben“, 1216 741.01 „Zuweisungen an den BBL M-V für Landesbaumaßnahmen“ sowie 1212 741.01 „Zuweisungen an den BBL M-V für Baumaßnahmen an den Hochschulen <u>und Hochschulkliniken</u>“ veranschlagten Mittel dürfen Ausgaben für die Erstellung der nach § 54 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern erforderlichen Unterlagen für Baumaßnahmen geleistet werden, wenn diese in dem dem Landtag gemäß § 31 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zuletzt vorgelegten Finanzplan enthalten sind. Ausnahmsweise kann das Finanzministerium abweichend davon im Einzelfall Ausgaben im Sinne des Satzes 1 auch für solche Baumaßnahmen zulassen, die nicht in dem dem Landtag zuletzt vorgelegten Finanzplan enthalten sind.</p> <p>(3) Zu Lasten von Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse dürfen, soweit die Ausgaben nicht objektbezogen sind, auch Darlehen gewährt werden. Das Finanzministerium darf in diesen Fällen entsprechende Ausgabetitel für Darlehen einrichten.</p> <p>(4) Ausgaben und Verpflichtungen für Zuweisungen an Unternehmen, an denen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist, und für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der</p>	<p>Landesbauvorhaben“, 1216 741.01 „Zuweisungen an den BBL M-V für Landesbaumaßnahmen“ sowie 1212 741.01 „Zuweisungen an den BBL M-V für Baumaßnahmen an den Hochschulen einschließlich Universitätsmedizin“ veranschlagten Mittel dürfen Ausgaben für die Erstellung der nach § 54 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern erforderlichen Unterlagen für Baumaßnahmen geleistet werden, wenn diese in dem dem Landtag gemäß § 31 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zuletzt vorgelegten Finanzplan enthalten sind. Ausnahmsweise kann das Finanzministerium abweichend davon im Einzelfall Ausgaben im Sinne des Satzes 1 auch für solche Baumaßnahmen zulassen, die nicht in dem dem Landtag zuletzt vorgelegten Finanzplan enthalten sind.</p> <p>(3) Zu Lasten von Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse dürfen, soweit die Ausgaben nicht objektbezogen sind, auch Darlehen gewährt werden. Das Finanzministerium darf in diesen Fällen entsprechende Ausgabetitel für Darlehen einrichten.</p> <p>(4) Ausgaben und Verpflichtungen für Zuweisungen an Unternehmen, an denen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist, und für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der</p>	<p>Anpassung an die korrekte Zweckbestimmung des Titels.</p>
---	--	--

<p>Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht vom Finanzministerium gebilligt ist. Die Aufhebung der Sperre erfolgt nach Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans durch das Finanzministerium. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags, wenn die Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen des Landes den Betrag von 250 000 Euro im Haushaltsjahr überschreiten. Abweichend davon wird das Finanzministerium ermächtigt, bereits vor der Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans die Sperre bis zur Höhe von 50 Prozent des jeweils vorgesehenen Haushaltsansatzes aufzuheben, soweit dies zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des Zuwendungsempfängers erforderlich ist.</p>	<p>Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht vom Finanzministerium gebilligt ist. Die Aufhebung der Sperre erfolgt nach Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans durch das Finanzministerium. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags, wenn die Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen des Landes den Betrag von 250 000 Euro im Haushaltsjahr überschreiten. Abweichend davon wird das Finanzministerium ermächtigt, bereits vor der Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans die Sperre bis zur Höhe von 50 Prozent des jeweils vorgesehenen Haushaltsansatzes aufzuheben, soweit dies zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des Zuwendungsempfängers erforderlich ist.</p>	
<p>(5) Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung finanziell nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn der Zuwendungsempfänger seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Gründe dies erfordern.</p>	<p>(5) Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung finanziell nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn der Zuwendungsempfänger seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Gründe dies erfordern.</p>	

<p>(6) Die Erläuterungen zu Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen für Arbeitnehmer verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen.</p> <p>(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit <u>der Bildung von</u> Arbeitszeitkonten in den jeweiligen Kapiteln Titel für die <u>Zuführung an und die Entnahme aus der Rücklage „Arbeitszeitkonto“</u> einzurichten sowie <u>im Falle der Entnahme die Absetzung</u> von den Ausgaben zuzulassen.</p> <p>(8) Abweichend von § 37 Absatz 7 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sind im Einzelplan 12 Vorgriffe auf die nächstjährigen Bewilligungen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zulässig, sofern der Betrag der im jeweiligen Titel ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung nicht überschritten wird. Der Landtag ist halbjährlich zu unterrichten.</p>	<p>(6) Die Erläuterungen zu Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen für Arbeitnehmer verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen.</p> <p>(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit Arbeitszeitkonten oder Wertguthaben in den jeweiligen Kapiteln Titel für die Buchung von Ausgleichsbeträgen einzurichten sowie Absetzungen von den Ausgaben bei diesen Titeln zuzulassen.</p> <p>(8) Abweichend von § 37 Absatz 7 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sind im Einzelplan 12 Vorgriffe auf die nächstjährigen Bewilligungen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zulässig, sofern der Betrag der im jeweiligen Titel ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung nicht überschritten wird. Der Landtag ist halbjährlich zu unterrichten.</p>	<p>Folgeänderung zur Änderung von § 8 Absatz 8 Nummer 6, siehe dort.</p>
---	---	--

<p style="text-align: center;">§ 7 Deckungsfähigkeit</p> <p>(1) Über die Regelung des § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern hinaus sind <u>gegenseitig deckungsfähig</u></p> <p>1. innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Hauptgruppe 4,</p> <p>2. innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 511 bis 547 mit Ausnahme der Gruppe 529; das Finanzministerium wird ermächtigt, neue Titel einzurichten, soweit ein gesonderter Nachweis erforderlich ist.</p> <p>Nicht deckungsfähig sind alle Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen. Nicht deckungsfähig sind ferner alle innerhalb von Maßnahmegruppen (mit Ausnahme der Maßnahmegruppen 58 und 59) veranschlagten Ausgaben mit in Titeln außerhalb derselben Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben. Die Sätze 1 und 3 finden nur insoweit Anwendung, als in speziellen Haushaltsvermerken keine anderen Regelungen getroffen</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Deckungsfähigkeit</p> <p>(1) Über die Regelung des § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern hinaus sind</p> <p>1. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Hauptgruppe 4,</p> <p>2. einseitig deckungsfähig innerhalb der Kapitel die Ausgaben der Gruppen 421 sowie 422 jeweils zugunsten des Titels 981.99 „Abführung gemäß Versorgungsfondsgesetz M-V“ in Höhe der notwendigen Abführungen an den Versorgungsfonds M-V,</p> <p>3. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 511 bis 547 mit Ausnahme der Gruppe 529; das Finanzministerium wird ermächtigt, neue Titel einzurichten, soweit ein gesonderter Nachweis erforderlich ist.</p> <p>Nicht deckungsfähig sind alle Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen. Nicht deckungsfähig sind ferner alle innerhalb von Maßnahmegruppen (mit Ausnahme der Maßnahmegruppen 58 und 59) veranschlagten Ausgaben mit in Titeln außerhalb derselben Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben. Die Sätze 1 und 3 finden nur insoweit Anwendung, als in speziellen Haushaltsvermerken keine anderen Regelungen getroffen</p>	<p>Die Abführungen an den Versorgungsfonds M-V sollen aus haushaltssystematischen Gründen nicht aus den Titeln der Gruppen 421 sowie 422 gebucht werden, da es sich zum Zeitpunkt der Abführung nicht um Personalausgaben, sondern um Rückstellungen handelt. Im Haushalt 2014/2015 werden die jeweiligen Titel 981.99 „Abführung gemäß Versorgungsfondsgesetz M-V“ als Leertitel veranschlagt. Die erforderlichen Ansätze wurden in den jeweiligen Personalausgabebetiteln der Gruppen 421 sowie 422 ausgebracht, die entsprechenden Ausgaben werden jedoch direkt bei den Titeln 981.99 verbucht. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Titel in der Hauptgruppe 4 aus Nummer 1 wird hiervon nicht betroffen.</p>
---	--	--

<p>worden sind.</p> <p>(2) Im Einzelplan 12 sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Obergruppen 71 bis 74 und der Gruppe 812.</p>	<p>worden sind.</p> <p>(2) Im Einzelplan 12 sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Obergruppen 71 bis 74 und der Gruppe 812.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Besetzung von Stellen</p> <p>(1) Abweichend von § 49 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel besetzbare Stellen bei Bedarf wie folgt besetzt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellen mit mehreren Teilzeitbeschäftigten, 2. eine Planstelle mit einer anderen Kraft, 3. andere Stellen als Planstellen mit nichtbeamteten Kräften. <p>Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 1 bis 3 zu erlassen.</p> <p>(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können innerhalb eines Einzelplans und zwischen den Einzelplänen 05 und 12 Stellen kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Die Zahl der nach Satz 1 in Anspruch genommenen Stellen darf 5 Prozent der Gesamtstellenzahl des jeweiligen Einzelplans,</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Besetzung von Stellen</p> <p>(1) Abweichend von § 49 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel besetzbare Stellen bei Bedarf wie folgt besetzt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellen mit mehreren Teilzeitbeschäftigten, 2. eine Planstelle mit einer anderen Kraft, 3. andere Stellen als Planstellen mit nichtbeamteten Kräften. <p>Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 1 bis 3 zu erlassen.</p> <p>(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können innerhalb eines Einzelplans und zwischen den Einzelplänen 05 und 12 Stellen kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Die Zahl der nach Satz 1 in Anspruch genommenen Stellen darf 5 Prozent der Gesamtstellenzahl des jeweiligen Einzelplans,</p>	

<p>maximal jedoch 50 Stellen, nicht übersteigen. Das Finanzministerium ist zu unterrichten. Das Finanzministerium darf Abweichungen von den Einschränkungen nach Satz 2 zulassen. Über den weiteren Verbleib dieser Stellen ist mit dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Der Finanzausschuss des Landtags ist jährlich zu unterrichten.</p> <p>(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können mit Zustimmung des Finanzministeriums Stellen in einem anderen Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Beschäftigung eines Schwerbehinderten im Rahmen der Nutzung des Stellenpools für schwerbehinderte Arbeitsuchende notwendig ist.</p> <p>(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können für den allgemeinen Verwaltungsdienst für ein Amt der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt mit Zustimmung des Innenministeriums beziehungsweise für ein Amt der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt oder ein Amt der Laufbahngruppe 2 unterhalb des 2. Einstiegsamtes mit Zustimmung des Finanzministeriums Poolstellen für Nachwuchskräfte in einem anderen Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Beschäftigung eines auf einer Poolstelle geführten Bediensteten notwendig ist. Der Finanzausschuss des Landtags</p>	<p>maximal jedoch 50 Stellen, nicht übersteigen. Das Finanzministerium ist zu unterrichten. Das Finanzministerium darf Abweichungen von den Einschränkungen nach Satz 2 zulassen. Über den weiteren Verbleib dieser Stellen ist mit dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Der Finanzausschuss des Landtags ist jährlich zu unterrichten.</p> <p>(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können mit Zustimmung des Finanzministeriums Stellen in einem anderen Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Beschäftigung eines Schwerbehinderten im Rahmen der Nutzung des Stellenpools für schwerbehinderte Arbeitsuchende notwendig ist.</p> <p>(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können für den allgemeinen Verwaltungsdienst für ein Amt der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt mit Zustimmung des Innenministeriums beziehungsweise für ein Amt der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt oder ein Amt der Laufbahngruppe 2 unterhalb des 2. Einstiegsamtes mit Zustimmung des Finanzministeriums Poolstellen für Nachwuchskräfte in einem anderen Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Beschäftigung eines auf einer Poolstelle geführten Bediensteten notwendig ist. Der Finanzausschuss des Landtags</p>	
--	--	--

<p>ist zu unterrichten.</p> <p>(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können vom Finanzministerium im Benehmen mit dem beteiligten Fachministerium zugunsten des Titels 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ ressortbezogene Budgetüberhänge umgesetzt werden.</p> <p>(6) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können <u>mit Zustimmung des Finanzministeriums</u> Planstellen und Stellen für Lehrkräfte oder für in der Ausbildung befindliche Lehrer (Kapitel 0751 bis 0757) innerhalb des Einzelplans 07 kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden.</p> <p>(7) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, zur Unterstützung des Stellenabbaus nach Vermittlung eines Beschäftigten durch das zentrale Personalmanagement</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personalausgaben und gegebenenfalls erforderliche Sachmittel einzelplanübergreifend umzusetzen, 2. Stellen aus der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ für Projekte, die für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren 	<p>ist zu unterrichten.</p> <p>(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können vom Finanzministerium im Benehmen mit dem beteiligten Fachministerium zugunsten des Titels 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ ressortbezogene Budgetüberhänge umgesetzt werden.</p> <p>(6) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können Planstellen und Stellen für Lehrkräfte oder für in der Ausbildung befindliche Lehrer (Kapitel 0751 bis 0756) innerhalb des Einzelplans 07 durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden.</p> <p>(7) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, zur Unterstützung des Stellenabbaus nach Vermittlung eines Beschäftigten durch das zentrale Personalmanagement</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personalausgaben und gegebenenfalls erforderliche Sachmittel einzelplanübergreifend umzusetzen, 2. Stellen aus der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ für Projekte, die für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren 	<p>Streichung des Zustimmungserfordernisses und Einschränkung der Kapitelaufzählung auf den Schulbereich.</p>
--	--	---

<p>angelegt werden, einzelplanübergreifend umzusetzen,</p> <p>3. Stellen aus der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ in ein anderes Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans umzusetzen, wenn dies den Wegfall einer Stelle zur Folge hat, die bis zu drei Stufen niedriger bewertet ist als die umgesetzte Stelle. Die umgesetzte Stelle wird mit einem ku-Vermerk mit dem Ziel der Umwandlung in die wegfallende Stelle bei Ausscheiden des Stelleninhabers, spätestens jedoch zum 31. Dezember <u>2017</u>, versehen, die wegfallende Stelle wird gesperrt und in Abgang gestellt,</p> <p>4. auf Antrag der Ressorts Stellen für Arbeitnehmer in vergleichbare Planstellen umzuwandeln.</p> <p>5. Die Regelung in Nummer 3 gilt sinngemäß auch für den disponiblen Überhang der Landesforstanstalt.</p> <p>Die Stellenänderung ist im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p> <p>(8) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Stellen</p> <p>1. für die Dauer der Beschäftigungsverbote während einer Schwangerschaft und nach einer Entbindung, für die Dauer der Elternzeit oder für</p>	<p>angelegt werden, einzelplanübergreifend umzusetzen,</p> <p>3. Stellen aus der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ in ein anderes Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans umzusetzen, wenn dies den Wegfall einer Stelle zur Folge hat, die bis zu drei Stufen niedriger bewertet ist als die umgesetzte Stelle. Die umgesetzte Stelle wird mit einem ku-Vermerk mit dem Ziel der Umwandlung in die wegfallende Stelle bei Ausscheiden des Stelleninhabers, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2019, versehen, die wegfallende Stelle wird gesperrt und in Abgang gestellt,</p> <p>4. auf Antrag der Ressorts Stellen für Arbeitnehmer in vergleichbare Planstellen umzuwandeln.</p> <p>5. Die Regelung in Nummer 3 gilt sinngemäß auch für den disponiblen Überhang der Landesforstanstalt.</p> <p>Die Stellenänderung ist im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p> <p>(8) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Stellen</p> <p>1. für die Dauer der Beschäftigungsverbote während einer Schwangerschaft und nach einer Entbindung, für die Dauer der Elternzeit oder für</p>	<p>Fristverlängerung zur vorrangigen Vermittlung des Überhangs bei gleichzeitiger Vermeidung externer Einstellungen.</p>
---	---	--

<p>die Dauer des Sonderurlaubs aus familiären oder arbeitsmarktpolitischen Gründen nach den beamtenrechtlichen beziehungsweise tarifrechtlichen Bestimmungen,</p> <p>2. für Bedienstete, die Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16a Absatz 1 des Arbeitsplatzschutz-gesetzes in der Fassung der Bekannt-machung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel <u>6</u> des Gesetzes vom <u>28. April 2011</u> (BGBl. I S. <u>678</u>) geändert worden ist, leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatz-schutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung oder des Dienstes,</p> <p>3. für Arbeitnehmer, die aufgrund einer Erkrankung oder der Gewährung einer Rente auf Zeit keine Entgeltzahlung erhalten, nach Ablauf von drei Monaten,</p> <p>4. der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die für mehr als sechs Monate an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes oder multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten oder an das Informationsbüro des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Brüssel entsandt werden, mit Einwilligung des Finanzministeriums in insgesamt bis zu fünf Fällen,</p> <p>5. für Lehrkräfte, die ohne Weiterzahlung der</p>	<p>die Dauer des Sonderurlaubs aus familiären oder arbeitsmarktpolitischen Gründen nach den beamtenrechtlichen beziehungsweise tarifrechtlichen Bestimmungen,</p> <p>2. für Bedienstete, die Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16a Absatz 1 des Arbeitsplatzschutz-gesetzes in der Fassung der Bekannt-machung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730, 732) geändert worden ist, leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatz-schutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung oder des Dienstes,</p> <p>3. für Arbeitnehmer, die aufgrund einer Erkrankung oder der Gewährung einer Rente auf Zeit keine Entgeltzahlung erhalten, nach Ablauf von drei Monaten,</p> <p>4. der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die für mehr als sechs Monate an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes oder multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten oder an das Informationsbüro des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Brüssel entsandt werden, mit Einwilligung des Finanzministeriums in insgesamt bis zu fünf Fällen,</p> <p>5. für Lehrkräfte, die ohne Weiterzahlung der</p>	<p>redaktionell</p>
--	---	---------------------

<p>Dienstbezüge länger als sechs Monate beurlaubt werden,</p> <p>6. für Bedienstete, die sich durch Inanspruchnahme von Arbeitszeitkonten in der Freizeitphase befinden <u>und für die entsprechende Zuführungen an die Rücklage „Arbeitszeitkonto“ vorgenommen worden sind</u>,</p> <p>7. bis zu zehn Stellen je Ressort aus dem Bereich für Regelaufgaben, mit Zustimmung des Finanzministeriums in besonderen Fällen bis zu 20 Stellen, der zur Umsetzung des <u>Personalkonzept_s 2004 mit Projektaufgaben</u> betrauten Bediensteten für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,</p> <p>8. für Anwärter, Auszubildende und Referendare nach Ablauf der regulären Ausbildungszeit bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Abschlussprüfung</p> <p>mit einer weiteren Kraft besetzt werden.</p> <p>(9) Auf einer Planstelle der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A16, der Besoldungsordnung B und der Besoldungsordnung W darf ein Arbeitnehmer mit einem Sonderdienstvertrag geführt werden, wenn dabei sichergestellt ist, dass das Entgelt ohne Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben den Rahmen der vergleichbaren Besoldungsgruppe nicht überschreitet. Entsprechendes gilt auch bei der Weiterbeschäftigung von Professoren auf einer Planstelle der Besoldungsordnung C nach</p>	<p>Dienstbezüge länger als sechs Monate beurlaubt werden,</p> <p>6. für Bedienstete, die sich durch Inanspruchnahme von Arbeitszeitkonten oder von Wertguthaben in der Freizeit- oder Minderarbeitszeitphase befinden,</p> <p>7. bis zu zehn Stellen je Ressort aus dem Bereich für Regelaufgaben, mit Zustimmung des Finanzministeriums in besonderen Fällen bis zu 20 Stellen, der zur Umsetzung der Personalkonzepte 2004 und 2010 mit Projektaufgaben betrauten Bediensteten für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,</p> <p>8. für Anwärter, Auszubildende und Referendare nach Ablauf der regulären Ausbildungszeit bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Abschlussprüfung</p> <p>mit einer weiteren Kraft besetzt werden.</p> <p>(9) Auf einer Planstelle der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A16, der Besoldungsordnung B und der Besoldungsordnung W darf ein Arbeitnehmer mit einem Sonderdienstvertrag geführt werden, wenn dabei sichergestellt ist, dass das Entgelt ohne Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben den Rahmen der vergleichbaren Besoldungsgruppe nicht überschreitet. Entsprechendes gilt auch bei der Weiterbeschäftigung von Professoren auf einer Planstelle der Besoldungsordnung C nach</p>	<p>Umstellung von der arbeitsintensiven Buchung der in der Kasse geführten kameralen Rücklage „Arbeitszeitkonto“ zu einer Buchung bei den im Regelfall im zentralen Kapitel eines jeden Einzelplanes ausgebrachten oder einzurichtenden Titels für Arbeitszeitkonten und für Wertguthaben.</p> <p>Erweiterung um das Personalkonzept 2010.</p>
---	---	--

<p>Erreichen der Altersgrenze.</p> <p>(10) Das Finanzministerium darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für Beamte, Richter, beamtete Hilfskräfte und Arbeitnehmer, die länger als sechs Monate ohne Weiterzahlung oder mit Erstattung der Dienstbezüge versetzt, abgeordnet oder beurlaubt werden. Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p> <p>(11) Das Finanzministerium darf für Bedienstete aus dem Personalüberhang, die sich in einem für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren angelegten Projekt nachweislich bewährt haben, Leerstellen im Bereich für Regelaufgaben im entsprechenden Kapitel des Projekt betreibenden Ressorts mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die Leerstelle fällt weg, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird. Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p> <p>(12) Kann ein Beschäftigungsverhältnis auf einer Stelle, die zu einem bestimmten Zeitpunkt als „künftig wegfallend“ bezeichnet ist, aus arbeits- oder beamtenrechtlichen Gründen nicht fristgemäß gelöst werden, darf das Finanzministerium für die weggefallene Stelle</p> <p>1. eine Leerstelle im Bereich für Regelaufgaben mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen mit der Folge, dass die</p>	<p>Erreichen der Altersgrenze.</p> <p>(10) Das Finanzministerium darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für Beamte, Richter, beamtete Hilfskräfte und Arbeitnehmer, die länger als sechs Monate ohne Weiterzahlung oder mit Erstattung der Dienstbezüge versetzt, abgeordnet oder beurlaubt werden. Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p> <p>(11) Das Finanzministerium darf für Bedienstete aus dem Personalüberhang, die sich in einem für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren angelegten Projekt nachweislich bewährt haben, Leerstellen im Bereich für Regelaufgaben im entsprechenden Kapitel des Projekt betreibenden Ressorts mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die Leerstelle fällt weg, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird. Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p> <p>(12) Kann ein Beschäftigungsverhältnis auf einer Stelle, die zu einem bestimmten Zeitpunkt als „künftig wegfallend“ bezeichnet ist, aus arbeits- oder beamtenrechtlichen Gründen nicht fristgemäß gelöst werden, darf das Finanzministerium für die weggefallene Stelle</p> <p>1. eine Leerstelle im Bereich für Regelaufgaben mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen mit der Folge,</p>	
---	--	--

<p>Leerstelle wegfällt, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird oder</p> <p>2. eine neue Stelle in der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ ausbringen.</p> <p>Die Ermächtigung gilt auch für den Fall, dass ein Arbeitnehmer von der übertariflichen Leistung „Rückkehrgarantie“ Gebrauch macht, für den Fall der Rückkehr eines Beamten, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde, sowie für den Fall der Rückkehr eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitsverhältnis wegen Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruhte. Die Stellenänderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p> <p>(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag einer obersten Landesbehörde für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 17 Stellen auszubringen, wenn der Finanzausschuss des Landtags einwilligt. Die Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. In den Vorjahren bewilligte Stellen sind anzurechnen.</p> <p>(14) Das Finanzministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zusätzliche <u>andere</u> Stellen <u>als Planstellen</u> ausbringen, soweit diese zur Übernahme von Nachwuchskräften vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1</p>	<p>dass die Leerstelle wegfällt, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird oder</p> <p>2. eine neue Stelle in der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ ausbringen.</p> <p>Die Ermächtigung gilt auch für den Fall, dass ein Arbeitnehmer von der übertariflichen Leistung „Rückkehrgarantie“ Gebrauch macht, für den Fall der Rückkehr eines Beamten, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde, sowie für den Fall der Rückkehr eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitsverhältnis wegen Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruhte. Die Stellenänderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p> <p>(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag einer obersten Landesbehörde für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 17 Stellen auszubringen, wenn der Finanzausschuss des Landtags einwilligt. Die Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. In den Vorjahren bewilligte Stellen sind anzurechnen.</p> <p>(14) Das Finanzministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zusätzliche Planstellen und Stellen ausbringen, soweit diese zur Übernahme von Nachwuchskräften vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1</p>	<p>Streichung der bisherigen Einschränkung und Erweiterung der Ermächtigung, um auch jungen Beamtenanwärterinnen und -anwärtern eine direkte Übernahme in den Landesdienst im Beamtenverhältnis zu ermöglichen, auch wenn</p>
--	---	---

<p>ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans, primär aus in ihrer Wertigkeit nicht ausgeschöpften beziehungsweise unbesetzten Stellen des zuständigen Einzelplans zu finanzieren.</p> <p>(15) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde für Schwerbehinderte, die zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht nur vorübergehend einer Hilfskraft bedürfen, andere Stellen als Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p> <p><u>(16) Die in den Vorjahren zur Entspannung der Ausbildungsplatzsituation in Mecklenburg-Vorpommern außerhalb des Stellenplans zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsverträge werden bis zum endgültigen Abschluss der Ausbildung fortgeführt (1 000er Kontingent). Die Ausgaben für die nach Satz 1 zusätzlich geschaffenen Ausbildungsplätze sind, soweit sie nicht bereits in den sachlich zuständigen Kapiteln veranschlagt worden sind, aus dem Titel 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ zu finanzieren. Das Finanzministerium wird ermächtigt, während des Haushaltsvollzugs die erforderlichen Ausgabetitel in den zuständigen Einzelplänen einzurichten und die entsprechenden Sollveränderungen</u></p>	<p>ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans, primär aus in ihrer Wertigkeit nicht ausgeschöpften beziehungsweise unbesetzten Stellen des zuständigen Einzelplans zu finanzieren.</p> <p>(15) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde für Schwerbehinderte, die zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht nur vorübergehend einer Hilfskraft bedürfen, andere Stellen als Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p>	<p>planmäßig keine Planstellen in der entsprechenden Wertigkeit zur Verfügung stehen sollten.</p> <p>Streichung des bisherigen Absatzes 16: Die Ausbildungsplatzsituation hat sich in den vergangenen Jahren grundlegend geändert. Wegen des Rückgangs der Schulabsolventen stehen inzwischen ausreichend Ausbildungsplätze in Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung. Die letzten innerhalb des so genannten 1 000er-Kontingents zusätzlich ausgebrachten Ausbildungsplätze sind im Jahr 2013 entfallen. Mithin ist die Ermächtigung entbehrlich.</p>
--	---	--

<p><u>vorzunehmen.</u></p> <p>(17) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde Stellen für Auszubildende, Anwärter oder Referendare zur Sicherung des Personaleretzungsbedarfs ausbringen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p> <p>(18) § 49 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt entsprechend für die Stellenübersichten für Beamte im Vorbereitungsdienst, Auszubildende, Praktikanten und sonstige Nachwuchskräfte.</p> <p>(19) Das Finanzministerium darf <u>mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags</u> in dem notwendigen Umfang zusätzliche Stellen für <u>Lehrer</u> ausbringen, wenn die Schülerzahlen <u>gegenüber</u> der der Planung zugrunde liegenden <u>Anzahl steigen</u>. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt. Liegt die Schülerzahl unter der der Planung zugrunde liegenden <u>Anzahl</u>, sind entsprechend Stellen und Personalausgaben zu sperren.</p>	<p>(16) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde Stellen für Auszubildende, Anwärter oder Referendare zur Sicherung des Personaleretzungsbedarfs ausbringen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p> <p>(17) § 49 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt entsprechend für die Stellenübersichten für Beamte im Vorbereitungsdienst, Auszubildende, Praktikanten und sonstige Nachwuchskräfte.</p> <p>(18) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in dem notwendigen Umfang zusätzliche Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte ausbringen, wenn die Schülerzahlen über der der Planung zugrunde liegenden Schülerzahl liegen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt. Liegt die Schülerzahl unter der der Planung zugrunde liegenden Schülerzahl, sind entsprechend Stellen und Personalausgaben zu sperren. Der Finanzausschuss des Landtags ist halbjährlich zu unterrichten.</p> <p>(19) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zusätzliche Stellen oder Planstellen für Lehramtsanwärter und -referendare und</p>	<p>Redaktionelle Folgeänderungen in der Absatznummerierung.</p> <p>redaktionell</p> <p>redaktionell</p> <p>Zur Verwaltungsvereinfachung Abänderung der Ermächtigung und Einführung einer nachträglichen Informationspflicht gegenüber dem Finanzausschuss des Landtags.</p> <p>Ermächtigung zur Ausbringung von neuen Stellen oder Planstellen als Leerstellen auch für Vertretungslehrer zur Bindung von Referendaren und sonstigem Personal bis zur</p>
--	--	---

<p>(20) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags die Stellenpläne und Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen in dem laufenden Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenpläne und Stellenübersichten geändert werden.</p>	<p>Vertretungslehrer als Leerstelle ausbringen, soweit diese für die Personalgewinnung vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind aus dem Personalausgabenbudget des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu finanzieren.</p> <p>(20) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags die Stellenpläne und Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen in dem laufenden Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenpläne und Stellenübersichten geändert werden.</p>	<p>möglichen Festanstellung, um anderweitige berufliche Orientierung zu vermeiden, da hiermit die sofortige Einstellung als Vertretungslehrer ermöglicht wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Personalausgaben</p> <p>(1) Abweichend von § 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags in die Leistung von Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, einzuwilligen. Die Ausgaben sind in den jeweils sachlich zuständigen Kapiteln zu buchen und insgesamt im Rahmen der veranschlagten Personalausgaben zu finanzieren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Personalausgaben</p> <p>(1) Abweichend von § 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags in die Leistung von Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, einzuwilligen. Die Ausgaben sind in den jeweils sachlich zuständigen Kapiteln zu buchen und insgesamt im Rahmen der veranschlagten Personalausgaben zu finanzieren.</p>	

<p>(2) Zur Gewährung wettbewerbsfähiger Leistungszulagen an den Hochschulen des Landes kann</p> <p>1. der nach § 34 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Bemessung des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge maßgebliche und bei Fortschreibung gemäß § 11 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVOBl. M-V S. 321), das zuletzt durch Artikel <u>5</u> des Gesetzes vom <u>10. Juli 2008</u> (GVOBl. M-V S. <u>239</u>) geändert worden ist, bekannt gegebene Besoldungsdurchschnitt gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes jährlich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um durchschnittlich 2 Prozent, insgesamt höchstens um bis zu 10 Prozent überschritten werden</p> <p>oder</p> <p>2. der Vergaberahmen für Leistungsbezüge nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzbaren</p>	<p>(2) Zur Gewährung wettbewerbsfähiger Leistungszulagen an den Hochschulen des Landes kann</p> <p>1. der nach § 34 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Bemessung des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge maßgebliche und bei Fortschreibung gemäß § 11 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVOBl. M-V S. 321), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1077, 1079) geändert worden ist, bekannt gegebene Besoldungsdurchschnitt gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. August 2012 (BGBl. I S. 1670) geändert worden ist, jährlich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um durchschnittlich 2 Prozent, insgesamt höchstens um bis zu 10 Prozent überschritten werden</p> <p>oder</p> <p>2. der Vergaberahmen für Leistungsbezüge nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzbaren Professorenstellen erhöht werden.</p>	<p>redaktionell</p>
--	--	---------------------

<p>Professorenstellen erhöht werden.</p> <p>(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 35 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können bei Abordnungen die Einnahmen aus Erstattungen von den sachlich richtigen Ausgabetiteln für Personalausgaben abgesetzt werden. Abweichend von § 50 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können Stelleninhaber der Besoldungsgruppe A13E aus Kapitel 0401 „<u>Innenministerium</u>“ an Kommunen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ohne Erstattung der Personalausgaben abgeordnet werden.</p>	<p>(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 35 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können bei Abordnungen die Einnahmen aus Erstattungen von den sachlich richtigen Ausgabetiteln für Personalausgaben abgesetzt werden. Abweichend von § 50 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können Stelleninhaber der Besoldungsgruppe A13E aus Kapitel 0401 „Ministerium“ an Kommunen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ohne Erstattung der Personalausgaben abgeordnet werden.</p>	<p>Anpassung an die korrekte Kapitelbezeichnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Drittfinanzierte Stellen</p> <p>(1) Das Finanzministerium darf auf Antrag der obersten Landesbehörden zusätzliche Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen, wenn sichergestellt ist, dass die Personalauswendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Der Vermerk „künftig wegfallend“ wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p> <p>(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur darf für die Realisierung von Forschungsprojekten an den Hochschulen</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Drittfinanzierte Stellen</p> <p>(1) Das Finanzministerium darf auf Antrag der obersten Landesbehörden zusätzliche Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen, wenn sichergestellt ist, dass die Personalauswendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Der Vermerk „künftig wegfallend“ wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p> <p>(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur darf für die Realisierung von Forschungsprojekten an den Hochschulen</p>	

<p>außerhalb des Stellenplans befristete Beschäftigungsverhältnisse eingehen. Dabei muss sichergestellt sein, dass sämtliche damit verbundenen Personalaufwendungen einschließlich Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Die nach Satz 1 eingegangenen Beschäftigungsverhältnisse sind im Haushaltsplan des nächsten Jahres in den Erläuterungen zu den jeweiligen Haushaltskapiteln gesondert auszuweisen.</p>	<p>außerhalb des Stellenplans befristete Beschäftigungsverhältnisse eingehen. Dabei muss sichergestellt sein, dass sämtliche damit verbundenen Personalaufwendungen einschließlich Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Die nach Satz 1 eingegangenen Beschäftigungsverhältnisse sind im Haushaltsplan des nächsten Jahres in den Erläuterungen zu den jeweiligen Haushaltskapiteln gesondert auszuweisen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>(1) Eine Abweichung im Sinne von § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 5 Prozent oder mehr als 500 000 Euro führt. Satz 1 findet auf Beschaffungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die zulässigen Kostenüberschreitungen auf 5 Prozent im Einzelfall begrenzt werden.</p> <p>(2) Das Finanzministerium darf bei Baumaßnahmen in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einwilligen, wenn die durch die Abweichungen verursachten Mehrkosten nicht mehr als 20 Prozent der Gesamtbaukosten und nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen. Das Finanzministerium kann seine Befugnisse an den</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>(1) Eine Abweichung im Sinne von § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 5 Prozent oder mehr als 500 000 Euro führt. Satz 1 findet auf Beschaffungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die zulässigen Kostenüberschreitungen auf 5 Prozent im Einzelfall begrenzt werden.</p> <p>(2) Das Finanzministerium darf bei Baumaßnahmen in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einwilligen, wenn die durch die Abweichungen verursachten Mehrkosten nicht mehr als 20 Prozent der Gesamtbaukosten und nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen. Für die Berechnung maßgeblich sind die Kosten der</p>	<p>Für die Bewertung einer Abweichung gemäß Satz 1 soll die Gesamtmaßnahme ohne die</p>

<p>Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern übertragen. Weitergehende Änderungen bedürfen der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags.</p>	<p>Gesamtmaßnahme ohne die bereits fertig gestellten Maßnahmen. Das Finanzministerium kann seine Befugnisse an den Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern übertragen. Weitergehende Änderungen bedürfen der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags.</p>	<p>bereits fertig gestellten Maßnahmen und nicht nur der einzelne Bau- oder Realisierungsabschnitt maßgeblich sein.</p>
<p>(3) Unabhängig von Absatz 2 darf das Finanzministerium in etwaige Mehrkosten aufgrund von Steigerungen der Baupreisindizes einwilligen.</p>	<p>(3) Unabhängig von Absatz 2 darf das Finanzministerium in etwaige Mehrkosten aufgrund von Steigerungen der Baupreisindizes einwilligen.</p>	<p>Die Regelung ist erforderlich, um Flexibilität bei der Nutzung der EFRE-Förderung Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden (1216 741.08) zu erhalten.</p>
<p>(4) Mehrausgaben nach den Absätzen 2 <u>und</u> 3 sind über die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten durch Minderausgaben bei anderen Titeln des Einzelplans 12 „Hochbaumaßnahmen des Landes“ auszugleichen, soweit diese nicht gesperrt sind.</p>	<p>(4) Unabhängig von Absatz 2 darf das Finanzministerium in Mehrkosten bis zu 20 Prozent der Gesamtbaukosten einwilligen, sofern die betroffene Maßnahme die Voraussetzungen für die EFRE-Förderung Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden erfüllt. Für die Berechnung maßgeblich sind die Kosten der Gesamtmaßnahme ohne die bereits fertig gestellten Maßnahmen.</p>	<p>Redaktionell und als Folgeänderung zum neuen Absatz 4.</p>
<p>(5) Das Finanzministerium darf bei Beschaffungen in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einwilligen, wenn die durch die Abweichungen verursachten Mehrkosten 20 Prozent im Einzelfall nicht überschreiten.</p>	<p>(5) Mehrausgaben nach den Absätzen 2 bis 4 sind über die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten durch Minderausgaben bei anderen Titeln des Einzelplans 12 „Hochbaumaßnahmen des Landes“ auszugleichen, soweit diese nicht gesperrt sind.</p>	
<p>(6) Das Finanzministerium darf bei Beschaffungen in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einwilligen, wenn die durch die Abweichungen verursachten Mehrkosten 20 Prozent im Einzelfall nicht überschreiten.</p>	<p>(6) Das Finanzministerium darf bei Beschaffungen in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einwilligen, wenn die durch die Abweichungen verursachten Mehrkosten 20 Prozent im Einzelfall nicht überschreiten.</p>	

<p>Weitergehende Änderungen bedürfen der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags. Mehrausgaben sind innerhalb desselben Titels oder gegebenenfalls durch Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten auszugleichen.</p>	<p>Weitergehende Änderungen bedürfen der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags. Mehrausgaben sind innerhalb desselben Titels oder gegebenenfalls durch Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten auszugleichen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Bewegliche Sachen und Grundstücke</p> <p>(1) Die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 250 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Bei der Veräußerung beweglicher Sachen dürfen im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehende Nebenkosten bis zur Höhe von 9 Prozent der Verkaufserlöse von der Einnahme abgesetzt werden.</p> <p>(2) Die Wertgrenzen nach § 64 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern werden bei Erwerb auf 1 500 000 Euro, Veräußerung auf 1 000 000 Euro und Belastung auf 500 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Die Wertgrenzen nach Satz 1 erhöhen sich bei Erwerb auf 5 000 000 Euro, Veräußerung auf 2 500 000 Euro und Belastung auf 1 500 000 Euro, wenn der Finanzausschuss des Landtags einwilligt.</p> <p>(3) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 4 und 6 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in folgenden Fällen zulassen:</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Bewegliche Sachen und Grundstücke</p> <p>(1) Die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 250 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Bei der Veräußerung beweglicher Sachen dürfen im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehende Nebenkosten bis zur Höhe von 9 Prozent der Verkaufserlöse von der Einnahme abgesetzt werden.</p> <p>(2) Die Wertgrenzen nach § 64 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern werden bei Erwerb auf 1 500 000 Euro, Veräußerung auf 1 000 000 Euro und Belastung auf 500 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Die Wertgrenzen nach Satz 1 erhöhen sich bei Erwerb auf 5 000 000 Euro, Veräußerung auf 2 500 000 Euro und Belastung auf 1 500 000 Euro, wenn der Finanzausschuss des Landtags einwilligt.</p> <p>(3) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 4 und 6 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in folgenden Fällen zulassen:</p>	

<p>1. bei der grundbuchlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken,</p> <p>2. bei der Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Land-, Wasser- und Hafenflächen auf Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1 Absatz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes Eigentümer oder Nutzungsberechtigter hieran geworden ist,</p> <p>3. bei der Abgabe von landeseigenen Liegenschaften an die Kommunen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung. Das Land räumt dabei den Kommunen die gleichen Vergünstigungen ein, die der Bund den Kommunen bei der Übernahme bundeseigener Liegenschaften zu diesem Zwecke einräumt,</p> <p>4. bei der Nutzung folgender Landesliegenschaften für vom Bund und Land gemeinsam oder vom Land allein finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen:</p>	<p>1. bei der grundbuchlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken,</p> <p>2. bei der Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Land-, Wasser- und Hafenflächen auf Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1 Absatz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 831, 867) geändert worden ist, Eigentümer oder Nutzungsberechtigter hieran geworden ist,</p> <p>3. bei der Abgabe von landeseigenen Liegenschaften an die Kommunen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung. Das Land räumt dabei den Kommunen die gleichen Vergünstigungen ein, die der Bund den Kommunen bei der Übernahme bundeseigener Liegenschaften zu diesem Zwecke einräumt,</p> <p>4. bei der Nutzung folgender Landesliegenschaften für vom Bund und Land gemeinsam oder vom Land allein finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen:</p>	<p>redaktionell</p>
---	--	---------------------

<p>a) Leibniz-Institut für Atmosphärenphysik e.V. (IAP) an der Universität Rostock,</p> <p>b) Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie e.V. (INP), Greifswald,</p> <p>c) Leibniz-Institut für Katalyse e.V. (LIKAT) an der Universität Rostock,</p> <p>d) Institut für Diabetes „Gerhardt Katsch“ Karlsburg e.V.,</p> <p>e) Fraunhofer Anwendungszentrum für Großstrukturen in der Produktionstechnik, Rostock,</p> <p>f) Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V., Rostock/ Greifswald,</p> <p>g) bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen an den Standorten Groß Lüsewitz und Malchow/Poel für die Genbank-Außenstelle „Nord“ des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung Gatersleben,</p> <p>5. bei der Nutzung landeseigener oder vom Land genutzter Parkplätze durch Besucher oder Landesbedienstete,</p> <p>6. bei der Übertragung sonstiger Liegenschaften auf der Grundlage des § 7 Absatz 4 des Vermögenszuordnungs-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel <u>1</u> des Gesetzes vom <u>19. April 2006</u> (BGBl. I S. <u>866</u>) geändert worden ist, soweit sie für eine öffentliche Aufgabe entsprechend Artikel 21 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. <u>1990</u> II S. 889) genutzt werden und auch die zukünftige Verwendung eine Übertragung an den</p>	<p>a) Leibniz-Institut für Atmosphärenphysik e.V. (IAP) an der Universität Rostock,</p> <p>b) Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie e.V. (INP), Greifswald,</p> <p>c) Leibniz-Institut für Katalyse e.V. (LIKAT) an der Universität Rostock,</p> <p>d) Institut für Diabetes „Gerhardt Katsch“ Karlsburg e.V.,</p> <p>e) Fraunhofer Anwendungszentrum für Großstrukturen in der Produktionstechnik, Rostock,</p> <p>f) Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V., Rostock/ Greifswald,</p> <p>g) bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen an den Standorten Groß Lüsewitz und Malchow/Poel für die Genbank-Außenstelle „Nord“ des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung Gatersleben,</p> <p>5. bei der Nutzung landeseigener oder vom Land genutzter Parkplätze durch Besucher oder Landesbedienstete,</p> <p>6. bei der Übertragung sonstiger Liegenschaften auf der Grundlage des § 7 Absatz 4 des Vermögenszuordnungs-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist, soweit sie für eine öffentliche Aufgabe entsprechend Artikel 21 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) genutzt werden und auch die zukünftige Verwendung eine Übertragung an den neuen</p>	<p>redaktionell</p>
---	--	---------------------

<p>neuen Träger erfordert,</p> <p>7. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Studentenwerke Greifswald und Rostock,</p> <p>8. bei der Übertragung des Eigentums der Landesliegenschaft Rostock, Flur 2, Flurstück 3842, Wismarsche Straße 8, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags an das Internationale Begegnungszentrum e.V. Rostock,</p> <p>9. beim Abschluss von Kantinenpachtverträgen in landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaften und bei der Nutzung der in Landeseigentum befindlichen studentischen Verpflegungseinrichtungen durch die Studentenwerke Greifswald und Rostock,</p> <p>10. bei der Überlassung des Theatergrundstücks in Schwerin, bestehend aus dem Hauptgebäude und den betriebs-notwendigen Nebengebäuden, zugunsten der Staatstheater gGmbH Schwerin,</p> <p>11. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Groß Lüsewitz für das „AgroBio Technikum“,</p> <p>12. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Gemeinde Ahrenshoop für die Liegenschaft des Künstlerhauses Lukas in Ahrenshoop zwecks Fortführung der Nutzung als Künstlerhaus,</p>	<p>Träger erfordert,</p> <p>7. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Studentenwerke Greifswald und Rostock,</p> <p>8. bei der Übertragung des Eigentums der Landesliegenschaft Rostock, Flur 2, Flurstück 3842, Wismarsche Straße 8, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags an das Internationale Begegnungszentrum e.V. Rostock,</p> <p>9. beim Abschluss von Kantinenpachtverträgen in landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaften und bei der Nutzung der in Landeseigentum befindlichen studentischen Verpflegungseinrichtungen durch die Studentenwerke Greifswald und Rostock,</p> <p>10. bei der Überlassung des Theatergrundstücks in Schwerin, bestehend aus dem Hauptgebäude und den betriebs-notwendigen Nebengebäuden, zugunsten der Staatstheater gGmbH Schwerin,</p> <p>11. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Groß Lüsewitz für das „AgroBio Technikum“,</p> <p>12. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Gemeinde Ahrenshoop für die Liegenschaft des Künstlerhauses Lukas in Ahrenshoop zwecks Fortführung der Nutzung als Künstlerhaus,</p>	
---	---	--

<p>13.bei der Nutzung des Forschungsschiffes „MARIA S. MERIAN“ durch das Zentrum für Meeres- und Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg,</p> <p>14.bei der Nutzung von Sammlungsgegenständen des Archäologischen Landesmuseums durch die Stiftung Pommersches Landesmuseum,</p> <p>15.bei der Nutzungsüberlassung betriebsnotwendiger Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte zugunsten der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock).</p>	<p>13.bei der Nutzung des Forschungsschiffes „MARIA S. MERIAN“ durch das Zentrum für Meeres- und Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg,</p> <p>14.bei der Nutzung von Sammlungsgegenständen des Archäologischen Landesmuseums durch die Stiftung Pommersches Landesmuseum,</p> <p>15.bei der Nutzungsüberlassung betriebsnotwendiger Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte zugunsten der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock).</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Überlassung von Datenbeständen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung</p> <p>Nach § 63 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird zugelassen, dass in Landesdienststellen vorhandene Datenbestände und von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an andere Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Überlassung von Datenbeständen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung</p> <p>Nach § 63 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird zugelassen, dass in Landesdienststellen vorhandene Datenbestände und von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an andere Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 14 Bürgschafts- und andere Verträge</p> <p>(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf <u>750 000 000</u> Euro nicht übersteigen.</p> <p>(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus zur Förderung mittelständischer Unternehmen</p> <p>1. Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantieeinrichtungen sowie</p> <p>2. Rückgarantien gegenüber Beteiligungsgarantiefesellschaften</p> <p>bis zur Gesamthöhe von 434 400 000 Euro in</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Bürgschafts- und andere Verträge</p> <p>(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern, einschließlich der Werften, Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 1 000 000 000 Euro nicht übersteigen. Bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen zur Förderung der Finanzierung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern ist die in § 3 Werftenförderungsgesetz vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (GVOBl. M-V S. <einsetzen: Seitenzahl des Mantelgesetzes>) festgelegte Obergrenze einzuhalten.</p> <p>(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus zur Förderung mittelständischer Unternehmen</p> <p>1. Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantieeinrichtungen sowie</p> <p>2. Rückgarantien gegenüber Beteiligungsgarantiefesellschaften</p> <p>bis zur Gesamthöhe von 434 400 000 Euro in</p>	<p>Zusammenlegung der Förderung der Wirtschaft und der Förderung der Werften in einem Absatz und Anhebung des gesamten Bürgschaftsvolumens auf 1 Mrd. Euro. Der Bürgschaftsrahmen für die Förderung der Werften unterliegt dabei der Obergrenze nach § 3 WFG M-V (siehe Artikel 1 Haushaltsbegleitgesetz 2014/2015).</p>
--	--	--

<p>solchen Fällen zu übernehmen, in denen anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.</p> <p><u>(3) Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Rahmen der „Vereinbarung zwischen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Gewährung finanzieller Mittel aus dem Parteivermögen der DDR zur Aufstockung des Konsolidierungsfonds für die Finanzierung mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft“ eine Rückzahlungsgarantie bis zur Gesamthöhe von 15 738 000 Euro zu übernehmen.</u></p> <p>(4) Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung des Wohnungswesens bis zur Gesamthöhe von <u>5 000 000</u> Euro zu übernehmen.</p> <p>(5) Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von <u>340 000 000</u> Euro <u>zuzüglich Zinsen in marktüblicher Höhe</u> für die auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern zu übernehmen.</p> <p>(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt</p>	<p>solchen Fällen zu übernehmen, in denen anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.</p> <p>(3) Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung des Wohnungswesens bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(4) Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 400 000 000 Euro für die auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern zu übernehmen.</p> <p>(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt</p>	<p>Streichung des bisherigen Absatzes 3, weil die die darin geregelte Ermächtigung nicht mehr benötigt wird.</p> <p>redaktionell</p> <p>Anhebung des Garantierahmens, da das bislang vorhandene Bürgschaftsvolumen nahezu ausgeschöpft ist und weiterer Bedarf besteht.</p> <p>Redaktionell und Anpassung des Bürgschaftsrahmens an den prognostizierten Bedarf.</p> <p>Streichung des Zusatzes zur einheitlichen Brutto-Darstellung aller Ermächtigungsrahmen in § 14.</p> <p>redaktionell</p>
--	--	---

<p>150 000 000 Euro <u>zuzüglich Zinsen in marktüblicher Höhe</u> für die gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe b des <u>Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens des Landes „Kommunaler Fonds zum Ausgleich konjunkturbedingter Mindereinnahmen Mecklenburg-Vorpommern (Kommunales Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - KAFG M-V)“</u> auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Sondervermögens zu übernehmen.</p>	<p>150 000 000 Euro für die gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe b des Kommunales Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 46) auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Sondervermögens zu übernehmen.</p>	<p>Streichung des Zusatzes zur einheitlichen Brutto-Darstellung aller Ermächtigungsrahmen in § 14.</p>
<p>(7) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Gesamthöhe von 140 000 000 Euro zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen zu übernehmen, wenn die Unternehmen ausreichende Sicherheiten für Kredite nicht bieten können oder anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.</p>	<p>(6) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Gesamthöhe von 140 000 000 Euro zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen zu übernehmen, wenn die Unternehmen ausreichende Sicherheiten für Kredite nicht bieten können oder anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.</p>	<p>redaktionell</p>
<p>(8) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, Freistellungen von der ökologischen Altlastenhaftung nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I S. 649), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928) geändert worden ist, im Rahmen veranschlagter Mittel zu erteilen.</p>	<p>(7) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, Freistellungen von der ökologischen Altlastenhaftung nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I S. 649), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928) geändert worden ist, im Rahmen veranschlagter Mittel zu erteilen.</p>	<p>redaktionell</p>
<p>(9) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt</p>	<p>(8) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt</p>	<p>Redaktionell und Folgeänderung zur Streichung</p>

<p>und Verbraucherschutz wird über Absatz <u>8</u> hinaus ermächtigt, in den Fällen, die von dem Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 erfasst werden, Freistellungen bis zur Gesamthöhe von 166 000 000 Euro zu erteilen.</p>	<p>und Verbraucherschutz wird über Absatz 7 hinaus ermächtigt, in den Fällen, die von dem Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 erfasst werden, Freistellungen bis zur Gesamthöhe von 166 000 000 Euro zu erteilen.</p>	<p>des bisherigen Absatzes 3.</p>
<p>(<u>10</u>) Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, zugunsten der Energiewerke Nord GmbH und der Zwischenlager Nord GmbH im Rahmen der von diesen für den Betrieb der Landessammelstelle zu erbringenden Deckungsvorsorge (§§ 1, 3 und 8 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) geändert worden ist), Freistellungen insgesamt bis zur Höhe von 7 000 000 Euro zu erteilen.</p>	<p>(9) Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, zugunsten der Energiewerke Nord GmbH und der Zwischenlager Nord GmbH im Rahmen der von diesen für den Betrieb der Landessammelstelle zu erbringenden Deckungsvorsorge (§§ 1, 3 und 8 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) geändert worden ist), Freistellungen insgesamt bis zur Höhe von 7 000 000 Euro zu erteilen.</p>	<p>redaktionell</p>
<p>(<u>11</u>) Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von <u>100 000 000</u> Euro zum Zwecke der Erlangung von Kommunalkreditkonditionen zugunsten nichtöffentlicher Träger von Krankenhäusern, die Schuldendiensthilfen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht erhalten, abzugeben.</p>	<p>(10) Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 50 000 000 Euro zum Zwecke der Erlangung von Kommunalkreditkonditionen zugunsten nichtöffentlicher Träger von Krankenhäusern, die Schuldendiensthilfen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht erhalten, abzugeben.</p>	<p>redaktionell</p> <p>Absenkung des Garantierahmens, der nur noch in Höhe von 50 Mio. Euro benötigt wird.</p>
<p>(<u>12</u>) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft</p>	<p>(11) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft</p>	<p>redaktionell</p>

<p>und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von <u>12 500 000 Euro</u> zur Absicherung der den Kultureinrichtungen des Landes, seinen Stiftungen sowie von ihm institutionell geförderten Stiftungen (Zuwendungsempfängern) überlassenen Leihgaben abzugeben.</p> <p>(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium zur Förderung von sozialen und kulturellen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften oder Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p><u>(14) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus zur Förderung der Werften des Landes Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zur Gesamthöhe von 1 000 000 000 Euro zu übernehmen.</u></p> <p><u>(15) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 14 können auch für Zwecke des jeweils anderen Bürgschaftsrahmens verwendet werden.</u></p> <p>(16) Auf die Höchstbeträge der Absätze 1 bis <u>14</u> werden jeweils die Inanspruchnahmen aus Vorjahren aufgrund der entsprechenden Vorjahresermächtigungen angerechnet, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen</p>	<p>und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 40 000 000 Euro zur Absicherung der den Kultureinrichtungen des Landes, seinen Stiftungen sowie von ihm institutionell geförderten Stiftungen (Zuwendungsempfängern) überlassenen Leihgaben abzugeben.</p> <p>(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium zur Förderung von sozialen und kulturellen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften oder Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(13) Auf die Höchstbeträge der Absätze 1 bis 12 werden jeweils die Inanspruchnahmen aus Vorjahren aufgrund der entsprechenden Vorjahresermächtigungen angerechnet, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen</p>	<p>Erhöhung des Garantierahmens zur Vermeidung hoher Versicherungsausgaben in den Kultureinrichtungen des Bildungsministeriums.</p> <p>redaktionell</p> <p>Streichung der bisherigen Absätze 14 und 15 als Folgeänderung zu Absatz 1.</p> <p>Redaktionell und Folgeänderungen zur Streichung der bisherigen Absätze 3 und 14.</p>
---	---	---

<p>worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat. Soweit in den Fällen der Absätze 1 bis <u>14</u> das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.</p>	<p>worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat. Soweit in den Fällen der Absätze 1 bis 12 das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.</p>	
<p>(<u>17</u>) Über die Übernahme von Bürgschaften, Gewährleistungen und sonstiger Sicherheitsleistungen sowie die Erteilung von Freistellungen nach den Absätzen 1 bis <u>14</u> ist der Finanzausschuss des Landtags jährlich zu unterrichten.</p>	<p>(14) Über die Übernahme von Bürgschaften, Gewährleistungen und sonstiger Sicherheitsleistungen sowie die Erteilung von Freistellungen nach den Absätzen 1 bis 12 ist der Finanzausschuss des Landtags jährlich zu unterrichten.</p>	<p>Redaktionell und Folgeänderung zur Streichung der bisherigen Absätze 3 und 14.</p>
<p>(<u>18</u>) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Justizministerium den Investor der Justizvollzugsanstalt Waldeck von Schadensbeseitigungen am Mietobjekt der Justizvollzugsanstalt Waldeck freizustellen, die durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt verursacht sind.</p>	<p>(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Justizministerium den Investor der Justizvollzugsanstalt Waldeck von Schadensbeseitigungen am Mietobjekt der Justizvollzugsanstalt Waldeck freizustellen, die durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt verursacht sind.</p>	<p>redaktionell</p>
<p>(<u>19</u>) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Aufsichtsratsmitgliedern von Gesellschaften, an denen das Land mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Haftungsfreistellungen bezogen auf ihre Aufsichtsratsstätigkeit zu gewähren, sofern die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder auf Veranlassung des Landes dem Aufsichtsrat angehören und nicht</p>	<p>(16) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Aufsichtsratsmitgliedern von Gesellschaften, an denen das Land mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Haftungsfreistellungen bezogen auf ihre Aufsichtsratsstätigkeit zu gewähren, sofern die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder auf Veranlassung des Landes dem Aufsichtsrat angehören und nicht</p>	<p>redaktionell</p>

<p>unter § 72 des Landesbeamtengesetzes fallen. Die Ermächtigung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Mitglieder von entsprechenden Aufsichtsgremien bei Anstalten und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 ist begrenzt auf eine Gesamthöhe von 100 000 000 Euro. Eine Haftungsfreistellung für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, ist ausgeschlossen.</p> <p>(20) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags Erklärungen zur Gewährträgerschaft im Zusammenhang mit der Übertragung von Naturschutzflächen des Bundes (Nationales Naturerbe) an Dritte bis zur Gesamthöhe von 15 000 000 Euro abzugeben.</p>	<p>unter § 72 des Landesbeamtengesetzes fallen. Die Ermächtigung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Mitglieder von entsprechenden Aufsichtsgremien bei Anstalten und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 ist begrenzt auf eine Gesamthöhe von 100 000 000 Euro. Eine Haftungsfreistellung für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, ist ausgeschlossen.</p> <p>(17) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags Erklärungen zur Gewährträgerschaft im Zusammenhang mit der Übertragung von Naturschutzflächen des Bundes (Nationales Naturerbe) an Dritte bis zur Gesamthöhe von 15 000 000 Euro abzugeben.</p>	redaktionell
<p style="text-align: center;">§ 15 Übertragbarkeit</p> <p>(1) Die Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 519 und 521) sind übertragbar.</p> <p>(2) Ausgaben, die zur Komplementärfinanzierung der Mittel von der Europäischen Union dienen, sind übertragbar.</p> <p>(3) Im Einzelplan 12 für das erste von zwei</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Übertragbarkeit</p> <p>(1) Die Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 519 und 521) sind übertragbar.</p> <p>(2) Ausgaben, die zur Komplementärfinanzierung der Mittel von der Europäischen Union dienen, sind übertragbar.</p> <p>(3) Im Einzelplan 12 für das erste von zwei</p>	

<p>Haushaltsjahren eines Haushaltsplans veranschlagte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten abweichend von § 45 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern für das zweite Haushaltsjahr fort.</p> <p>(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen, die in Titeln der EU-Fonds einschließlich deren Komplementärfinanzierungsmittel veranschlagt sind.</p>	<p>Haushaltsjahren eines Haushaltsplans veranschlagte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten abweichend von § 45 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern für das zweite Haushaltsjahr fort.</p> <p>(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen, die in Titeln der EU-Fonds einschließlich deren Komplementärfinanzierungsmittel veranschlagt sind.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 Verbindlichkeit von Erläuterungen</p> <p>Erläuterungen zu einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie zu allen kw-Beträgen sind verbindlich. Erläuterungen zu Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 500 000 Euro im Einzelfall und zu Beschaffungsmaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 175 000 Euro im Einzelfall, bei denen die Zweckbestimmung im Haushaltsplan nur allgemein angegeben wird, während die Einzelmaßnahmen in den Erläuterungen aufgezählt sind, sind innerhalb des Gesamtansatzes hinsichtlich der genannten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. § 11 bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Verbindlichkeit von Erläuterungen</p> <p>Erläuterungen zu einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie zu allen kw-Beträgen sind verbindlich. Erläuterungen zu Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 500 000 Euro im Einzelfall und zu Beschaffungsmaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 175 000 Euro im Einzelfall, bei denen die Zweckbestimmung im Haushaltsplan nur allgemein angegeben wird, während die Einzelmaßnahmen in den Erläuterungen aufgezählt sind, sind innerhalb des Gesamtansatzes hinsichtlich der genannten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. § 11 bleibt unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen</p>	

<p>(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zusätzliche, von Stellen außerhalb der Landesverwaltung für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellte Mittel maximal bis zur gleichen Höhe durch Mittel des Landes zu ergänzen. Diese Ermächtigung gilt auch für das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten von Folgejahren, soweit Mittel von Stellen außerhalb der Landesverwaltung rechtsverbindlich zugesagt worden sind. Bei Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 mit Gesamtausgaben von bis zu 50 000 Euro im Einzelfall ist abweichend von Satz 1 die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags nicht erforderlich; der Finanzausschuss des Landtags ist nachträglich zu unterrichten. Die sich im laufenden Haushaltsjahr ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen zu decken.</p> <p>(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien entsprechend den für den Einsatz der EU-Fonds maßgeblichen EU-Dokumenten haushaltsneutrale Einnahme- und Ausgabeumschichtungen vorzunehmen und erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, sofern die im Haushaltsplan vorgesehenen Verwendungszwecke oder Ansätze für EU-Mittel nicht umgesetzt werden können beziehungsweise um die noch zu spezifizierenden Maßnahmen zu untersetzen.</p>	<p>(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zusätzliche, von Stellen außerhalb der Landesverwaltung für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellte Mittel maximal bis zur gleichen Höhe durch Mittel des Landes zu ergänzen. Diese Ermächtigung gilt auch für das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten von Folgejahren, soweit Mittel von Stellen außerhalb der Landesverwaltung rechtsverbindlich zugesagt worden sind. Bei Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 mit Gesamtausgaben von bis zu 50 000 Euro im Einzelfall ist abweichend von Satz 1 die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags nicht erforderlich; der Finanzausschuss des Landtags ist nachträglich zu unterrichten. Die sich im laufenden Haushaltsjahr ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen zu decken.</p> <p>(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien entsprechend den für den Einsatz der EU-Fonds maßgeblichen EU-Dokumenten haushaltsneutrale Einnahme- und Ausgabeumschichtungen vorzunehmen und erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, sofern die im Haushaltsplan vorgesehenen Verwendungszwecke oder Ansätze für EU-Mittel nicht umgesetzt werden können beziehungsweise um die noch zu spezifizierenden Maßnahmen zu untersetzen.</p>	
--	--	--

<p>(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zur Förderung strukturbestimmender Unternehmen in Mehrausgaben und zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden, sofern die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel bei vorhandenen Titeln nicht ausreichen oder zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen neue Titel notwendig werden.</p> <p>(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in notwendige Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen, Hochwasser oder andere Naturkatastrophen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden.</p> <p>(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen umzuschichten sowie Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei den laufenden Ausgaben im Einzelplan oder durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 über 3 000 000 Euro bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags.</p>	<p>(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zur Förderung strukturbestimmender Unternehmen in Mehrausgaben und zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden, sofern die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel bei vorhandenen Titeln nicht ausreichen oder zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen neue Titel notwendig werden.</p> <p>(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in notwendige Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen, Hochwasser oder andere Naturkatastrophen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden.</p> <p>(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen umzuschichten sowie Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei den laufenden Ausgaben im Einzelplan oder durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 über 3 000 000 Euro bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags.</p>	
---	---	--

<p>(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, haushaltsneutrale Umsetzungen von Mitteln zugunsten und zu Lasten des Kapitels 1216 „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ vorzunehmen.</p> <p>(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Landtags Rechtsform- oder Organisationsänderungen in der Landesverwaltung vorzunehmen. Das Finanzministerium darf die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Stellenplanänderungen vornehmen. Einmalige und dauerhafte mit der Umstrukturierung im Zusammenhang stehende Mehrausgaben sind durch Minderausgaben im jeweiligen Einzelplan zu decken.</p> <p>(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 7 sachlich zuständige Titel einzurichten. Die Einwilligungen nach den Absätzen 1 bis 7 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen und Mehreinnahmen gelten als Änderungen des Haushaltssolls.</p> <p>(9) Die Überschüsse aus der Umweltlotterie BINGO stehen der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung als Finanzhilfe zu. Die Finanzhilfen sind für Umwelt-, Naturschutz und Entwicklungshilfe-Projekte zu verwenden. Unterschüsse werden mit Überschüssen verrechnet. Das Nähere ist durch das zuständige</p>	<p>(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, haushaltsneutrale Umsetzungen von Mitteln zugunsten und zu Lasten des Kapitels 1216 „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ vorzunehmen.</p> <p>(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags Rechtsform- oder Organisationsänderungen in der Landesverwaltung vorzunehmen. Das Finanzministerium darf die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Stellenplanänderungen vornehmen. Einmalige und dauerhafte mit der Umstrukturierung im Zusammenhang stehende Mehrausgaben sind durch Minderausgaben im jeweiligen Einzelplan zu decken.</p> <p>(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 7 sachlich zuständige Titel einzurichten. Die Einwilligungen nach den Absätzen 1 bis 7 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen und Mehreinnahmen gelten als Änderungen des Haushaltssolls.</p> <p>(9) Die Überschüsse aus der Umweltlotterie BINGO stehen der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung als Finanzhilfe zu. Die Finanzhilfen sind für Umwelt-, Naturschutz und Entwicklungshilfe-Projekte zu verwenden. Unterschüsse werden mit Überschüssen verrechnet. Das Nähere ist durch das zuständige</p>	<p>Das bisherige Zustimmungserfordernis wird zur Vereinfachung des Verfahrens in „Zustimmung des Finanzausschusses“ geändert.</p>
--	---	---

<p>Fachministerium mit der Stiftung durch Vereinbarung zu regeln, insbesondere Nachweis und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung sowie Rückforderung bei zweckwidriger Verwendung. Dem Landesrechnungshof ist ein Prüfungsrecht einzuräumen.</p> <p>(10) Abweichend von § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, Mittel zugunsten der Titel im Kapitel 1102 Maßnahmegruppe 02 „Landkreisneuordnung und Funktionalreform“ und des Titels 1102 613.02 „Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben“ umzusetzen, wenn Aufgaben vom Land auf kommunale Aufgabenträger übertragen werden.</p>	<p>Fachministerium mit der Stiftung durch Vereinbarung zu regeln, insbesondere Nachweis und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung sowie Rückforderung bei zweckwidriger Verwendung. Dem Landesrechnungshof ist ein Prüfungsrecht einzuräumen.</p> <p>(10) Abweichend von § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, Mittel zugunsten der Titel im Kapitel 1102 Maßnahmegruppe 02 „Landkreisneuordnung und Funktionalreform“ und des Titels 1102 613.02 „Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben“ umzusetzen, wenn Aufgaben vom Land auf kommunale Aufgabenträger übertragen werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 Ermächtigung zur Änderung der Ansätze bei Gemeinschaftsaufgaben</p> <p>(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Gemeinschaftsaufgaben</p> <p>1. „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Ermächtigung zur Änderung der Ansätze bei Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen des Bundes</p> <p>(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Gemeinschaftsaufgaben</p> <p>1. „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,</p>	<p>Erweiterung der Ermächtigung.</p>

<p>2. „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“</p> <p>an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die endgültigen Rahmenpläne ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen an die endgültig festgestellten Rahmenpläne sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.</p>	<p>2. „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“</p> <p>an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die endgültigen Rahmenpläne ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen an die endgültig festgestellten Rahmenpläne sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.</p> <p>(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Finanzhilfen des Bundes und deren Kofinanzierung zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen an die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die Verwaltungsvereinbarung ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Förderung städte-</p>	<p>Die in Absatz 1 beschriebene Vorgehensweise wird wegen vergleichbarer Sachlage auch für die von Bund finanzierte und vom Land kofinanzierte Städtebauförderung eingeführt und insoweit die Ermächtigung zur Anpassung der Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen für die Finanzhilfen des Bundes erweitert.</p>
--	--	--

<p>(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die in <u>Absatz 1</u> genannten Gemeinschaftsaufgaben zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn dies zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne erforderlich ist.</p>	<p>baulicher Maßnahmen sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen nach Satz 1 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.</p> <p>(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn dies zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne oder die Verwaltungsvereinbarung erforderlich ist.</p>	<p>Absatz 3 wird in seinem Anwendungsbereich auf den neuen Absatz 2 erweitert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 <u>des Gesetzes zur Errichtung der</u> <u>Landesforstanstalt</u></p> <p>Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltsserrichtungsgesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326), das durch Artikel <u>6</u> des Gesetzes vom <u>17. Dezember 2007</u> (GVOBl. M-V S. <u>472</u>) geändert worden ist, wird auf 1 000 000 Euro festgelegt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltsserrichtungsgesetzes</p> <p>Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltsserrichtungsgesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 311, 322) geändert worden ist, wird auf 1 000 000 Euro festgelegt.</p>	<p>redaktionell</p> <p>redaktionell</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 20</u> <u>Produkthaushalt</u></p> <p>(1) Für ausgewählte Organisationseinheiten</p>		<p>Streichung des bisherigen § 20, da die Erprobung des Produkthaushaltes mit dem Haushaltsplan 2014/2015 eingestellt wird.</p>

<p><u>wird gemäß § 7a der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern die Aufstellung und Bewirtschaftung eines leistungsbezogenen Haushalts (Produkthaushalt) erprobt.</u></p> <p><u>(2) Ausgewählte Organisationseinheiten sind in einem gesonderten, durch Haushaltsvermerk gekennzeichneten Kapitel darzustellen.</u></p>		
<p style="text-align: center;">§ 21 Festsetzung des gewerbsteuerlichen Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Gemäß § 2 der Landesverordnung zur Bestimmung der gewerbsteuerlichen Heheberechtigung in gemeindefreien Hoheitsgebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 804) wird der Hebesatz für die gemeindefreien Gebiete des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Jahre <u>2012</u> und <u>2013</u> auf <u>390</u> Prozent festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Festsetzung des gewerbsteuerlichen Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Gemäß § 2 der Landesverordnung zur Bestimmung der gewerbsteuerlichen Heheberechtigung in gemeindefreien Hoheitsgebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 804) wird der Hebesatz für die gemeindefreien Gebiete des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Jahre 2014 und 2015 auf 392 Prozent festgesetzt.</p>	<p>redaktionell</p> <p>Anpassung des Hebesatzes an den durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz aller Gemeinden im Bundesgebiet, der ausweislich der Mitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 14. September 2012 um zwei Prozentpunkte gestiegen ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Weitergeltung von Bestimmungen</p> <p>Die Bestimmungen der §§ 3 sowie 5 bis <u>21</u> gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Weitergeltung von Bestimmungen</p> <p>Die Bestimmungen der §§ 3 sowie 5 bis 20 gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter.</p>	<p>Redaktionell und als Folgeänderung nach der Streichung des bisherigen § 20.</p>

<p style="text-align: center;">Artikel 2 Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs und der Höhe der Zuführungen sowie der Kreditaufnahmen nach dem Kommunalen Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren <u>2012</u> und <u>2013</u> (Verbundquotenfestlegungsgesetz <u>2012/2013</u> – VQFG M-V)</p>	<p style="text-align: center;">E N T W U R F</p> <p style="text-align: center;">Artikel 2 Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs und der Höhe der Zuführungen sowie der Kreditaufnahmen nach dem Kommunalen Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2014 und 2015 (Verbundquotenfestlegungsgesetz 2014/2015 – VQFG M-V)</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Das Land stellt den Gemeinden und Landkreisen gemäß § 7 Absatz 1 bis 3 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 10. November 2009 (GVOBl. M-V S. 606), das zuletzt durch <u>Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juli 2011</u> (GVOBl. M-V S. 400) geändert worden ist, zur Ausführung ihrer Aufgaben von seinen Anteilen aus den Gemeinschaftsteuern, seinem Aufkommen aus den Landessteuern, dem Aufkommen aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage, den Zuweisungen an das Land aus dem Länderfinanzausgleich einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen sowie den Einnahmen des Landes vom Bund zum Ausgleich der weggefallenen Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer und der LKW-Maut folgende Anteile als Finanzzuweisungen zur Verfügung:</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Das Land stellt den Gemeinden und Landkreisen gemäß § 7 Absatz 1 bis 3 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 10. November 2009 (GVOBl. M-V S. 606), das zuletzt durch Gesetz vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Ersten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern> (GVOBl. M-V S. <einsetzen: Seitenzahl des Ersten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern>) geändert worden ist, zur Ausführung ihrer Aufgaben von seinen Anteilen aus den Gemeinschaftsteuern, seinem Aufkommen aus den Landessteuern, dem Aufkommen aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage, den Zuweisungen an das Land aus dem Länderfinanzausgleich einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen sowie den Einnahmen des Landes vom Bund zum Ausgleich der weggefallenen Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer und der LKW-Maut folgende</p>	<p><i>(Anm.: Das FAG M-V wird vom Landtag voraussichtlich zeitgleich zum Haushaltsgesetz 2014/2015 geändert. Sofern die Änderung nicht erfolgen sollte, muss die Fundstellenangabe in § 1 wie folgt heißen: „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208) geändert worden ist,“ und während des Gesetzgebungsverfahrens im Landtag ersetzt werden.)</i></p>

<p>1. <u>22,531528</u> Prozent für das Haushaltsjahr <u>2012</u> und</p> <p>2. <u>22,308574</u> Prozent für das Haushaltsjahr <u>2013</u>.</p> <p>Bei den Berechnungen der Anteile nach Satz 1 bleiben die in § 7 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf die Jahre <u>2012</u> und <u>2013</u> entfallenden Beträge unberücksichtigt.</p>	<p>Anteile als Finanzausweisungen zur Verfügung:</p> <p>1. 22,026511 Prozent für das Haushaltsjahr 2014 und</p> <p>2. 21,811025 Prozent für das Haushaltsjahr 2015.</p> <p>Bei den Berechnungen der Anteile nach Satz 1 bleiben die in § 7 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf die Jahre 2014 und 2015 entfallenden Beträge unberücksichtigt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und c des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 46) werden den Finanzausgleichsleistungen des Landes nach § 7 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern <u>2012</u> <u>0</u> Euro und <u>2013</u> insgesamt <u>34 000 000</u> Euro entnommen und dem Sondervermögen des Landes „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ zugeführt. Von dem Gesamtbetrag der Zuführung <u>2013</u> nach Satz 1 entfallen <u>15 000 000</u> Euro auf den positiven Abrechnungsbetrag aus der Ist-Abrechnung der Finanzausgleichsleistungen 2011. In den Jahren <u>2012</u> und <u>2013</u> darf das Sondervermögen „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ keine Kredite aufnehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und c des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 46) werden den Finanzausgleichsleistungen des Landes nach § 7 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2014 insgesamt 33 100 000 Euro und im Jahr 2015 insgesamt 35 100 000 Euro entnommen und dem Sondervermögen des Landes „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ zugeführt. Von dem Gesamtbetrag der Zuführung 2014 nach Satz 1 entfallen 3 705 000 Euro auf den positiven Abrechnungsbetrag aus der Ist-Abrechnung der Finanzausgleichsleistungen 2011 und 2012. In den Jahren 2014 und 2015 darf das Sondervermögen „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ keine Kredite aufnehmen.</p>	

E N T W U R F		
Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
<p>(1) Dieses Gesetz tritt <u>mit Wirkung vom</u> 1. Januar <u>2012</u> in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Bestimmungen in Artikel 1 für das Haushaltsjahr <u>2013</u> treten am 1. Januar <u>2013</u> in Kraft.</p> <p>(3) Das <u>Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs in den Jahren 2010 und 2011 vom 18. Dezember 2009</u> (GVOBl. M-V S. <u>739, 749</u>) tritt am 31. Dezember <u>2011</u> außer Kraft.</p>	<p>(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Bestimmungen in Artikel 1 für das Haushaltsjahr 2015 treten am 1. Januar 2015 in Kraft.</p> <p>(3) Das Verbundquotenfestlegungsgesetz 2012/2013 vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 188, 197) tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.</p>	Anpassung der Geltungszeitregeln und redaktionelle Änderung.